

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Situation der Roma in Rumänien

Eine Analyse ethnischer Aspekte sozialer, politischer und
ökonomischer Exklusion einer Minderheitengesellschaft

Verfasserin

Martina Herz

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, Juni 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 057 390
Internationale Entwicklung
Univ.-Prof. Dr. Rene Kuppe

In tiefster Dankbarkeit widme ich diese Arbeit meiner Mutter, die immer an mich geglaubt hat und sowohl mein Studium als auch den Entstehungsprozess dieser Arbeit stets unterstützend begleitet hat.

Inhalt

Inhalt	4
1 Vorwort	6
2 Einleitung	7
2.1 Zum Problem der Datenerfassung.....	9
3 Minderheiten Begriffsdefinition.....	11
3.1 Zur Notwendigkeit einer Legaldefinition.....	12
3.2 Art. 27 IPBPR	13
3.3 Definitionsmerkmale	14
3.3.1 Minderzahl	14
3.3.2 Nicht-dominante Stellung.....	15
3.3.3 Staatsangehörigkeit	16
Ethnische, religiöse oder linguistische Differenz	16
3.3.4 Religiöse Minderheiten	16
3.3.5 Linguistische Minderheiten	18
3.3.6 Ethnische Minderheiten	18
3.3.7 Gruppenidentität	19
3.3.8 Stabilität	20
4 Ethnizität.....	20
4.1 Die historische Entwicklung des Terminus	20
4.2 Identität.....	22
4.3 Sind die Roma eine Ethnie?	24
4.3.1 Herkunft	24
4.3.2 Sprache	25
4.3.3 Historische Berufsgruppen.....	26
4.3.4 Kultur	27
4.3.5 Religion.....	27
4.3.6 Gemeinsamkeiten	28
5 Ethnische Vorurteile.....	29
5.1 Ethnisierung von Konflikten	31
6 Die geschichtliche Entwicklung des Minderheitenschutzes	33
6.1 Völkerbund	33
6.2 Europarat und KSZE	34
6.2.1 Vorgeschichte der Institutionen.....	34
6.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK	35
6.4 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	37
7 Verfassungsmäßig gewährleisteter Minderheitenschutz nach 1989	38
7.1 Politischer Umbruch	38
7.2 Minderheitenrechtliche Bestimmungen in der Verfassung.....	40
8 Der Rat der nationalen Minderheiten	45
9 Politische Partizipation.....	47
10 Zivilgesellschaftliche Partizipation.....	49
11 Lebensbereiche	50
11.1 Bildung	51
11.1.1 Das rumänische Bildungssystem.....	52
11.1.2 Vorschulische Institutionen	53

11.1.3	Sekundarbildung.....	54
11.1.4	Armut	55
11.1.5	Kulturelle Kriterien	57
11.1.6	Bürokratische Hürden	59
11.1.7	Diskriminierung	60
11.1.8	Segregation	61
11.1.9	Sonderschulen.....	63
11.1.10	Bildungsqualität	64
11.1.11	Zusammenfassung	65
11.2	Erwerbstätigkeit.....	67
11.2.1	Bürokratische Hürden.....	69
11.2.2	Fachliche Qualifikationen.....	70
11.2.3	Diskriminierung	71
11.2.4	Zusammenfassung	72
11.3	Wohnsituation	73
11.3.1	Siedlungsformen.....	74
11.3.2	Abgeschiedenheit	76
11.3.3	Fehlender Eigentumsstatus	77
11.3.4	Zwangsräumungen und Entrechtung.....	78
11.3.5	Zugang zu Dienstleistungen	80
11.3.6	Zusammenfassung	82
11.4	Gesundheitszustand.....	83
11.4.1	Allgemeiner Gesundheitsstatus	85
11.4.2	Inadäquate Wohnverhältnisse	86
11.4.3	Armut	87
11.4.4	Kulturelle Aspekte.....	88
11.4.5	Bildungs- und Informationsdefizit.....	89
11.4.6	Diskriminierung	92
11.4.7	Zusammenfassung	93
12	Resümee	95
13	Abstract.....	98
14	Appendix.....	101
15	Literaturverzeichnis	116
16	Internetadressen	120
17	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	126
18	Lebenslauf.....	127

1 Vorwort

Im Alter von siebzehn Jahren unternahm ich im Zuge eines Sozialprojektes eine Reise in die Ostslowakei. Ich besuchte damals ein abgelegenes Roma-Dorf in Hostice, in dem mir eine Marginalitätsproblematik vor Augen geführt wurde, die bei mir unvergessliche Eindrücke hinterließ. Das veranlasste mich, meine Diplomarbeit diesem Thema zu widmen. Auch die immer wieder aufflammende Diskussion rund um die Bettler in Graz, die zu einem erheblichen Anteil aus Angehörigen der Roma bestehen, unter anderem jenen, die ich zuvor in Hostice besucht hatte, bestärkte mich darin, meine Arbeit auf dieses Thema zu fokussieren.

Der wohl wesentlichste Aspekt, der mich letztendlich dazu bewog, über die Roma zu schreiben, ist jedoch die mir unverständliche allgemeine Feindseligkeit gegenüber dieser Ethnie. Unabhängig ihres Herkunftslandes oder ihres sozialen Status sind gewisse Vorurteile gegenüber dieser Minderheit vorhanden, die deren faktische Gleichstellung bislang verhinderten. Gegenüber keiner anderen Volksgruppe ist die kollektive Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit so negativ geprägt, wie gegenüber den „Zigeunern“. Dieses Negativbild ermöglicht es offensichtlich Ausgrenzungs- und Marginalisierungsmechanismen gegenüber den Roma aufrecht zu erhalten und zu legitimieren, die in dieser Form jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Die Massenabschiebung zahlreicher Roma aus Frankreich nach Rumänien im August 2010 stellt nur eines der Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit dar, die von der besonderen rassistisch motivierten Ablehnung gegenüber dieser Volksgruppe zeugen. So war und ist es mir ein besonderes Anliegen, in dieser Arbeit die vielfach von der Politik und den Medien geleugnete Exklusion dieser Minderheitengesellschaft aufzuzeigen.

Die Wahl des Beispiellandes fiel deshalb auf Rumänien, da dieses Land europaweit die größte Zahl an ethnischen Roma beheimatet und es mir aufgrund dieser Tatsache als sehr exemplarisch erschien.

2 Einleitung

Bei der vorliegenden Diplomarbeit handelt es sich um eine allgemeine Bestandsaufnahme der Lebenssituation der Roma in Rumänien. Gemessen wird diese an verschiedenen Lebensbereichen dieser minoritären Gesellschaft in einem von politischer und ökonomischer Transformation gezeichneten osteuropäischen Land.

Der Untersuchungszeitraum beläuft sich im Wesentlichen auf die postsozialistische Ära, also auf die Jahre 1989 bis heute. Allerdings wird im Groben auch auf jene Ereignisse, Gepflogenheiten und Gesetze vor der Wende eingegangen, die einen relevanten Einfluss auf die in der Arbeit skizzierten Entwicklungen hatten, und deren Erwähnung notwendig erschien, um eine möglichst ganzheitliche und kontinuierliche Darstellung der historischen Abläufe liefern zu können.

Der geographische Fokus der Arbeit beschränkt sich auf Rumänien. Die Wahl dieses Beispiellandes basiert auf folgenden Motiven:

Rumänien ist das Land, das europaweit die meisten Roma beheimatet¹, deren Zusammenleben mit der Mehrheitsgesellschaft trotz langjähriger Tradition aber immer konfliktträchtig war und ist. Obwohl die Anwesenheit der Roma historische Kontinuität aufweist, ist es Rumänien bislang nicht gelungen ein Minderheitenrecht zu verankern, das ihren Status faktisch verbessern würde. Vor dem Hintergrund des EU-Beitritts 2007 erlangte die Debatte neue Aktualität. Da der Schutz der nationalen Minderheiten als Beitrittsvoraussetzung galt, ist eine Analyse der minderheitenrechtlichen Entwicklung der letzten Jahre von besonderem Interesse. Zu diesem Zweck wird auch ein Blick auf die institutionellen Rahmenbedingungen und Vorgaben geworfen, die auf europäischer Ebene getroffen wurden, um diesen Schutz zu gewährleisten.

Fakt ist, dass ein Großteil der Roma in Rumänien (wie anhand diverser Beispiele zu zeigen sein wird) nach wie vor in Armut lebt und von massiver Marginalisierung betroffen ist. Diese Tatsache konnte trotz diverser gesetzlicher

¹ Vgl. Barany: 2002, S. 161

Regelungen und internationaler Abkommen bislang nicht behoben werden. Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, worin die Ursachen dieser tief verankerten, sozialen, ökonomischen und politischen Exklusion liegen. Besondere Relevanz hat diese Ursachenforschung aus entwicklungspolitischer Perspektive da, wie aufgezeigt werden wird, viele bislang getroffen Maßnahmen das Problem nur oberflächlich behandelten. Anhand verschiedener Problemfelder wird daher auf die Verwobenheit der Konfliktstruktur und auf die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes hingewiesen.

Die Arbeit kann in drei Abschnitte geteilt werden. Der erste Abschnitt befasst sich mit den theoretischen Grundlagen und der Begriffsklärung.

Folgende Fragen werden darin beantwortet:

Was ist eine Minderheit? Hier wird der Frage nachgegangen, ob die Notwendigkeit nach einer Legaldefinition besteht und was die wesentlichen Definitionsmerkmale einer Minderheit sind.

Was ist eine Ethnie? Nach einem kurzen Abriss über die historische Entwicklung des Terminus wird das Augenmerk auf die zentralen Charakteristika einer Ethnie gelegt und überprüft, ob diese Elemente auf die Volksgruppe der Roma zutreffen.

Weiters wird hinterfragt, ob Vorurteile gegenüber dieser Minderheit bestehen, um in einem weiteren Schritt analysieren zu können, ob die Tendenz zu einer "Ethnisierung" von Konflikten besteht.

Der zweite Abschnitt fokussiert sich auf die juristischen Rahmenbedingungen. Darin wird auf die geschichtliche Entwicklung des Minderheitenschutzes eingegangen, sowie auf die gesetzliche Basis sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Dieser Abschnitt behandelt die Fragestellungen:

Wie hat sich der Minderheitenschutz geschichtlich entwickelt? Zur Beantwortung der Frage wird zuerst die rechtliche Ausgestaltung auf internationaler Ebene betrachtet und anschließend der verfassungsmäßige und institutionelle Schutz auf innerstaatlicher Basis.

Wie sieht die politische Repräsentation beziehungsweise Partizipation der Roma aus?

Hier gilt es zu analysieren, ob und in wie weit es der Volksgruppe gelungen ist, sich ethnisch zu mobilisieren und ihre Bedürfnisse und Interessen auf politischer Ebene zu vertreten.

Der dritte Abschnitt nimmt Bezug auf die sich aus den besprochenen Rahmenbedingungen ergebenden Umstände und stellt einen Praxisbezug anhand der Darstellung unterschiedlicher Lebensbereiche der Roma-Gemeinschaft her. Folgende Fragen werden beantwortet:

Wie sieht der Zugang zu Bildung aus?

Besteht ein gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt?

Wie stellt sich die allgemeine Wohnsituation der Roma dar?

Wie steht es um den Gesundheitszustand der Mitglieder dieser Ethnie?

Aus der detaillierten Darstellung der genannten Lebensbereiche unter Bezugnahme auf die in den Abschnitten eins und zwei besprochenen theoretischen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich schließlich eine Antwort auf die der Arbeit zugrunde liegende Forschungsfrage:

Besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der sozialen, politischen und ökonomischen Marginalisierung der Roma und ihrer Ethnizität?

2.1 Zum Problem der Datenerfassung

Die vorliegende Arbeit verzichtet häufig auf die Angabe genauer statistischer Zahlen, um das Problem der Datenerfassung zu berücksichtigen. Exakte Angaben über die numerische Größe der Roma-Bevölkerung in Rumänien zu machen ist leider kaum möglich, da die unterschiedlichen Erhebungen mitunter stark voneinander abweichen. Während zum Beispiel der rumänische Zensus des Jahres 2002² von 535.140 ethnischen Roma ausgeht, was einem Prozentsatz von 2,46 gemessen an der Gesamtbevölkerung entspricht, gehen

² National Institute of Statistics: Census of population and dwellings 2002, Population by Ethnic
<http://www.insse.ro/cms/files/RPL2002INS/vol5/tables/t16.pdf>

Roma-Aktivistinnen und Politiker von rund 3 Millionen Roma in Rumänien aus, was einen Anteil von fast 14% bedeuten würde.³

Bei den quantitativen Erhebungen ist es relevant, nach welcher Methodologie die Zuschreibungen erfolgten. Je nachdem, ob es sich bei den Schätzungen um Selbst- oder Fremdzuschreibungen der Befragten handelt, können die Ergebnisse sehr unterschiedlich ausfallen. Viele Roma verleugnen ihre Ethnizität bei den Umfragen, da sie negative Konsequenzen fürchten, die ihnen aus der Offenlegung ihrer ethnischen Zugehörigkeit erwachsen könnten. Aus den genannten Gründen gaben bei der Volkszählung 1992 weniger als ein Drittel der in Rumänien lebenden Roma ihre ethnische Identität preis.⁴

Aus ihrer geschichtlichen Erfahrung, sind sie gewohnt, aufgrund ihrer Ethnie stigmatisiert zu werden. Auch die missbräuchlichen Datenerhebungen aus der Zeit des Nationalsozialismus hinterließ begründete Skepsis bei einigen Roma: *"[...] the use of data by the Nazis to implement genocidal policies is widely known in Roma communities, giving rise to deep suspicion about official data collection."*⁵

Daher ergeben Erhebungen, bei denen die Klassifizierung aufgrund der Selbstidentifikation der Befragten erfolgt, meist wesentlich geringere Zahlen als es der Realität entspräche.

Aus der daraus entstehenden verzerrten Darstellung der demographischen Beschaffenheit kann allerdings nicht geschlossen werden, dass eine Datenerfassung aufgrund von Fremdzuschreibung, zum Beispiel nach der Hautfarbe, zu bevorzugen wäre. Eine derartige Stigmatisierung würde das Recht der Betroffenen auf Selbstidentifikation verletzen, wie es im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verankert ist, das bereits 1995 von Rumänien ratifiziert wurde.⁶

³ Vgl. Barany: 2002, S. 159f.

⁴ Vgl. Barany: 2002, S. 158

⁵ Cahn, Claude: 2007 zit. nach Schaaf: 2010, S. 231

⁶ Artikel 3 des Übereinkommens besagt: "Every person belonging to a national minority shall have the right freely to choose to be treated or not to be treated as such and no disadvantage shall result from this choice or from the exercise of the rights which are connected to that choice."

Article 3: Framework Convention for the Protection of National Minorities

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?CL=GER&NT=157>

Trotz der genannten Schwierigkeiten ist die Sammlung von Daten auf Grundlage der Ethnizität notwendig, um exakte Informationen zu erhalten und auf dieser Basis Strategien entwerfen zu können, die den Bedürfnissen und Interessen der Minderheit entsprechen und ihre faktische Gleichstellung fördern. Auch die europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unterstreicht die Notwendigkeit der Datensammlung, um die Protokollierung und Bekämpfung von Diskriminierung zu ermöglichen.⁷

Obwohl in der vorliegenden Arbeit aus den genannten Gründen auf die genaue Angabe von Zahlen verzichtet wird, bezwecken die Darstellungen vor allem die relativen Dimensionen zu verdeutlichen.

3 Minderheiten Begriffsdefinition

Um den Terminus seinem Bedeutungsgehalt nach genau analysieren zu können, bedarf es der näheren Betrachtung seiner geschichtlichen Entwicklung.⁸

Der Begriff „Minderheit“ ist dem Wortstamm nach mit dem lateinischen „minus/minime“ verwandt, was so viel bedeutet wie „weniger“/„zu wenig“/„nicht genug“.⁹

Es ist ein arithmetisches Fachwort, das bereits eine gewisse Relation zu einer anderen unbestimmten Größe ausdrückt. Fest steht allerdings, dass das Wort „weniger“ eine abstrakte Zahlengröße darstellt, die nur fassbar ist, wenn man

⁷ „ECRI is of the opinion that the collection of ethnic data is a beneficial instrument for shaping sound policies against racism and racial discrimination and for promoting equal opportunities. This data can provide baseline information on the situation of minority groups, which will then form the basis for social policies and later help in evaluating their progress. Collecting ethnic data helps to monitor discrimination and the implementation of anti-discrimination policies that have been put in place by governments. It also serves to assess whether these policies are effective, so that any necessary changes and adjustments may be made.“

European Commission against Racism and Intolerance: 2007

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/themes/Ethnic_statistics_and_data_protection.pdf

⁸ Krugmann zu Folge, ist das Wort „Minderheit“ etymologisch betrachtet, das Abstraktum von „minder“. Es hatte demnach in seiner ursprünglichsten Bedeutung bereits einen (ab)wertenden Sinngehalt. Vgl. Krugmann: 2004, S. 56

⁹ Stowasser/ Petschenig/ Skutsch 1979

sie einem „mehr“, gegenüberstellt. Ebenso existiert der Terminus „Minderheit“ nur in Relation zu einer „Mehrheit“.

Diese immer noch recht vage Bezeichnung, wird von unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen und Autoren unterschiedlich funktionalisiert.

In Bezug auf dieses Thema und die Anwendbarkeit des Begriffs auf die Gruppe der Roma bediene ich mich folgender Definition:

Unter Verwendung des Begriffs „Minderheit“¹⁰ bezeichne ich grob umschrieben eine Gruppe von Menschen, die sich aufgrund bestimmter Gegebenheiten von der Mehrheit unterscheidet und (dem Wortlaut entsprechend) in der Unterzahl ist.

3.1 Zur Notwendigkeit einer Legaldefinition

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist der Versuch einer allgemein anerkannten Legaldefinition gescheitert. Da die gruppenspezifischen Merkmale sehr vielschichtig sein können, ist es schwierig, sie juristisch zu determinieren, ohne entweder zu exklusiv oder zu weitläufig zu sein.

Andererseits bedürfe es in Bezug auf die Gewährung von Minderheitenrechten einer klaren Definition, welche Person überhaupt als Rechtsadressat einer solchen Begünstigung zu gelten hat.

Außerdem besteht die Gefahr, dass das Fehlen einer Legaldefinition zu staatlicher Willkür führen kann, wenn beispielsweise eine Minderheit aufgrund fehlender völkerrechtlicher Begriffsbestimmung, nicht als solche anerkannt wird.¹¹

Es besteht die Notwendigkeit einer verbesserten Rechtsstellung der Minderheiten, die in der Praxis nur Anwendung finden kann, wenn der Begriff hinreichend rechtlich normiert ist. Einige Annäherungsversuche diesbezüglich verdienen an dieser Stelle genauere Betrachtung:

¹⁰ Synonym zu „Minderheit“, findet die Bezeichnung „Minorität“ Gebrauch in dieser Arbeit.

¹¹ Vgl. Krugmann: 2004, S.61

Núñez beschreibt als Beispiel dafür, die Petitionen der Ungarn in Makedonien, deren Existenz als Minderheit aufgrund fehlender Legaldefinition jahrelang von der jugoslawischen Regierung geleugnet wurde. Vgl. Núñez in Heller: 2007, S. 242

3.2 Art. 27 IPBPR

Der 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) enthält mit Art. 27 eine wesentliche Norm zum Minderheitenschutz.¹²

Er besagt laut englischer Originalfassung:

*„In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.“*¹³

Der Artikel enthält keine Definition des Minderheitenbegriffs, was mitunter zu Rechtsunklarheiten führen kann.

Als Beispiel kann hier der Fall *Ballantyne, Davidson und McIntyre gegen Canada* angeführt werden. Die Kläger sind Angehörige der anglophonen Minderheit in Quebec. Ihnen wurde laut der „Charta of the French language“ verboten, Werbung für ihre Geschäfte in englischer Sprache zu machen. Sie sahen darin eine Verletzung der ihnen durch Art. 27 IPBPR gewährleisteten Rechte als Minderheit. Die Klage wurde von der Mehrheit des Komitees aufgrund fehlender Legaldefinition des Begriffs Minderheit abgelehnt. Der Grund war die Unklarheit darüber, ob sich die anglophonen Kläger, die zwar eine Minderheit in Quebec, nicht aber auf ganz Kanada gerechnet darstellen, als solche auf Art. 27 berufen können oder nicht.¹⁴

Obwohl der Artikel kollektivrechtliche Dimensionen enthält, „[...] *shall not be denied the right, in community with the other members of their group* [...]“; ist er

¹² Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag der mittlerweile von 167 Staaten ratifiziert wurde. Von Rumänien wurde der Pakt bereits in Juni 1968 unterzeichnet, allerdings erst 6 Jahre später, also 1974 ratifiziert. Vgl. United Nations Treaty Collection http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en

¹³ Art. 27 IPBPR

¹⁴ Vgl. UN Doc. CCPR/C/47/D/359/1989 <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/v359385.htm> und Thornberry/ Estébanez: 2004, S.14

nach herrschender Lehrmeinung dennoch individualrechtlich konzipiert, was sich aus dem Wortlaut „[...] *persons belonging to [...] minorities [...]*“ ergibt.¹⁵ Der Träger des Rechts ist schließlich der Einzelne und nur die Ausübung des Selbigen erfolgt unter Umständen gemeinschaftlich. Außerdem wird die Frage nach einem wirksamen Durchsetzungsmechanismus offen gelassen.

Dem Umstand der terminologischen Unbestimmtheit entsprechend, hat der Sonderberichterstatter der UN-Unterkommission der Menschenrechtskommission, Francesco Capotorti, versucht, die in Artikel 27 erwähnten Minderheiten näher zu definieren.

*„A (minority is) a group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“*¹⁶

Es handelt sich hierbei nicht um eine einheitlich anerkannte, völkerrechtlich verbindliche Begriffsbestimmung, aber immerhin um eine amtliche UN-Definition, die breiten Zuspruch erfuhr.¹⁷

Danach werden sowohl objektive als auch subjektive Kriterien vorausgesetzt, um den Adressatenkreis zu definieren.

3.3 Definitionsmerkmale

Da die gruppenspezifischen Elemente einer Minderheit sehr komplex sein können, werden sie im Folgenden näher analysiert und geprüft, ob und in wie weit Capotortis Definition auf die Roma anwendbar ist.

3.3.1 Minderzahl

Die Roma befinden sich, gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung in Rumänien, in der Minderzahl. Selbst wenn sie in bestimmten Regionen die Mehrheit bilden, sind sie im Vergleich zur Restpopulation des Staates

¹⁵ Vgl. Thornberry: 2004, S. 14f.

¹⁶ Capotorti zit. nach Kendi: 1992, S.38

¹⁷ Vgl. Kendi: 1992, S. 16

numerisch unterlegen. Die Messung erfolgt also nicht auf lokaler Ebene, sondern erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet. Es gibt zwar keine zahlenmäßig festgelegte Untergrenze, aber nach UN-Definition muss die Minorität „zahlenmäßig ausreichend“ sein, um ihre Merkmale, die sie als Minderheit definieren, erhalten zu können.¹⁸ Nach allgemeiner Auffassung besteht kein Zweifel daran, dass die numerische Präsenz der Roma in Rumänien ausreicht, um sich auf Art. 27 IPBPR berufen zu können.

3.3.2 Nicht-dominante Stellung

An die Anforderung der zahlenmäßigen Unterlegenheit knüpft sich auch das Kriterium der „*non-dominant position*“, denn die Schutzbedürftigkeit einer Minderheit ergibt sich aus ihrer nicht beherrschenden Position.

Als Beispiel dafür kann das Apartheitsregime angeführt werden. In dieser speziellen Situation wurde die Mehrheit der Bevölkerung von der weißen Minderheit unterdrückt.¹⁹ Als logische Konsequenz ihrer dominanten Stellung bedurften sie nicht des Schutzes, der aus völkerrechtlicher Perspektive - betrachtet man den teleologischen Zweck der Norm - so genannten „beherrschten“ Minderheiten zukommen soll.

Die Roma betreffend kann diese „*non-dominant position*“ bejaht werden, da sie zweifellos, trotz repräsentativer Mitwirkungsmöglichkeiten, keinen überwiegenden oder richtungweisenden Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass sich dieses Erfordernis lediglich auf die fehlende politische Dominanz begrenzt. Am Beispiel der Roma trifft dies auch auf andere Bereiche zu. Sie nehmen weder im wirtschaftlichen noch im sozialen oder kulturellen Sektor eine bestimmende Stellung ein.

¹⁸ Vgl. Pritchard: 2001, S. 186

¹⁹ Im Fall der unterdrückten Mehrheitsbevölkerung ist wohl eher an das Selbstbestimmungsrecht anzuknüpfen als an den Minderheitenschutz (was hier allerdings nicht unmittelbarer Gegenstand des Themas ist).

3.3.3 Staatsangehörigkeit

Das Erfordernis der Staatsangehörigkeit ist umstritten. Es herrscht weitgehend Uneinigkeit darüber, ob der Minderheitenschutz auch auf ausländische Staatsangehörige, Gastarbeiter und wandernde Gruppen anzuwenden ist.²⁰

Da die Minderheitendefinition Capotortis aber vor allem an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anknüpft, sei hier auf den Artikel 2 Abs.1 des selbigen verwiesen, der besagt:

*“Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.”*²¹

Demnach stehen die im Pakt gewährleisteten Rechte allen Individuen innerhalb des Staates zu, die seiner Jurisdiktion unterworfen sind; folglich auch den Roma, die ohnehin größtenteils seit Generationen traditionell staatsansässig sind.²²

Ethnische, religiöse oder linguistische Differenz

Zusätzlich zu den vor genannten Kriterien sind weitere objektive Elemente erforderlich, um im völkerrechtlichen Sinn eine Minderheit darzustellen. Die Unterscheidungsmerkmale der ethnischen, religiösen oder linguistischen Differenz zur Mehrheitsbevölkerung müssen allerdings nicht zwingend kumulativ vorhanden sein. Das Zutreffen einer dieser Elemente ist bereits ausreichend.

3.3.4 Religiöse Minderheiten

Thornberry zufolge typisiert eine religiöse Minderheit eine Personengruppe, die sich zu einem anderen Glauben bekennt als die Mehrheitsbevölkerung.²³ Dies ist auch der Fall, wenn sich die Majorität zu keinem Glauben bekennt, also

²⁰ Rusu: 2009, S. 58f.

²¹ IPBPR: Art. 2 Abs. 1

²² Außerdem widerspräche es dem Art. 27, zugezogenen Roma, denen die Staatsbürgerschaft in einem Land verweigert wird, die Zugehörigkeit zu dieser Minderheit abzusprechen.

²³ Thornberry zit. nach Rusu: 2009, S. 54

atheistisch ist. Die Abgrenzung zur ethnischen oder linguistischen Minderheit erfolgt vor allem aufgrund des vordergründigen subjektiven Elements, also des persönlichen Bekenntnisses zu einem Glauben.

Hinsichtlich der Roma stellt die religiöse Differenz jedoch kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal dar.

Wie aus der Tabelle (Abb.1) ersichtlich, ist der Großteil dieser Minderheit christlich-orthodox, ebenso wie rund 81% der Mehrheitsbevölkerung. Auch in den anderen Glaubensrichtungen lässt sich keine nennenswerte Divergenz feststellen.

Das Religionsbekenntnis der Roma entspricht also häufig dem ihres gesellschaftlichen Umfelds. Einige gehören Freikirchen an und Synkretismen sind auch keine Seltenheit.²⁴

Die Klassifizierung der Roma als ausschließlich religiöse Minderheit in Rumänien ist demnach nicht zutreffend.

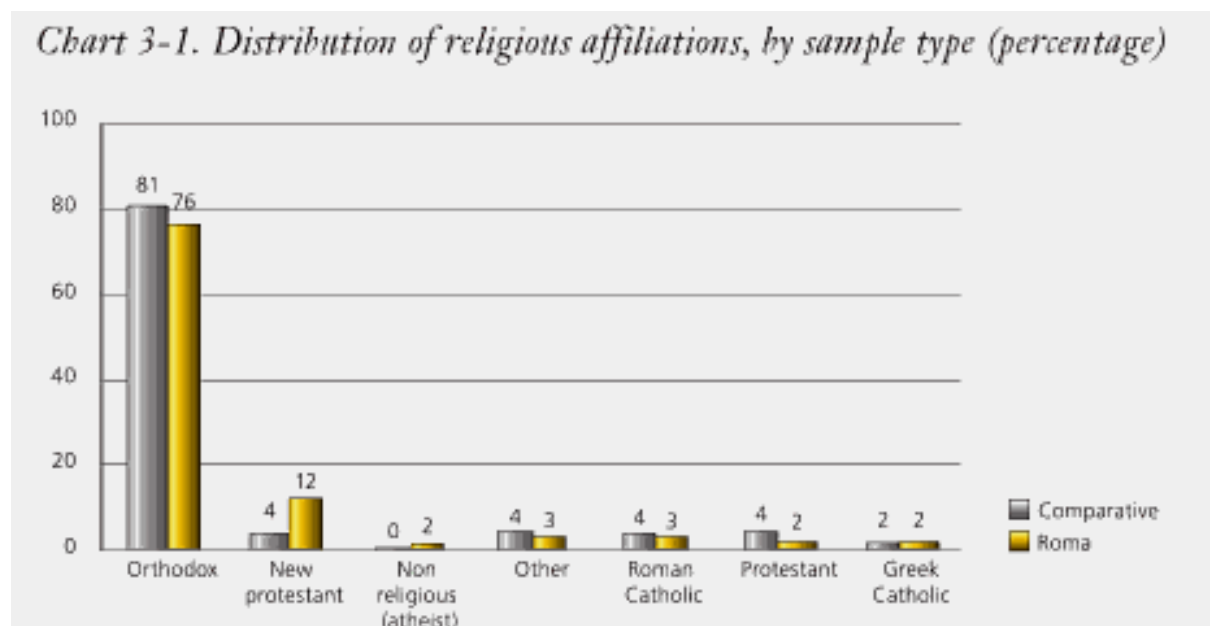


Abb.1: Tabelle über die Verteilung der Religionszugehörigkeit der Roma im Vergleich zur Restbevölkerung

²⁴ Schüler: 2007, S. 34

3.3.5 Linguistische Minderheiten

Unter einer linguistischen Minderheit versteht man eine Personengruppe die sich aufgrund ihrer sprachlichen Tradition von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet.

Das Erfordernis verzichtet allerdings auf den schriftlichen beziehungsweise öffentlichen Gebrauch der Sprache. Ausreichend ist bereits das Anderssein aufgrund der mündlichen Tradition oder des privaten Gebrauchs einer Sprache, die sich von jener der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet. Um diese Weitläufigkeit, die unweigerlich unzählige Personengruppen zu Sprachminderheiten machen würde, etwas einzugrenzen, sind Dialekte als alleiniges Unterscheidungsmerkmal von dieser Definition ausgenommen. Hinzu kommt das Erfordernis der Autochthonie der Sprache. Es wird hier also eine zeitliche Abgrenzung gezogen, die nur jene Sprachgruppen erfasst, die alteingesessen sind.²⁵

Obwohl es eine eigene Sprache der Roma gibt, ist die Bezeichnung als linguistische Minderheit nur bedingt zutreffend. Wie unter Punkt 4.3.2. näher erläutert wird, ist die Sprache nur für einen Teil der Volksgruppe ein kennzeichnendes Unterscheidungsmerkmal zur Restbevölkerung.

3.3.6 Ethnische Minderheiten

In der Resolution der UN-Generalversammlung 1948 wurde noch vom Schutz der rassischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gesprochen: „[...] in order that the United Nations may be able to take effective measures for the protective of racial, national, religious or linguistic minorities.“²⁶

Die Bezeichnungen „rassisch“ und „national“ wurden jedoch in weiterer Folge durch den Terminus „ethnisch“ substituiert. Dieser Begriff erschien (nicht zuletzt aufgrund der antipathischen Haltung gegenüber dem Rassenbegriff nach dem 2. Weltkrieg) als zutreffender. Er impliziert schließlich mehr konstituierende Merkmale einer Volksgruppe als der Begriff „Rasse“. Anstelle auf rein

²⁵ Vgl. Rusu : 2009, S. 54f/ Krugmann: 2004, S.71

²⁶ UN General Assembly Resolution 217 C (III), 1948

genetische Merkmale abzuzeichnen, umfasst das Adjektiv „ethnisch“ zusätzlich kulturell und historisch kennzeichnende Elemente.²⁷

Auch der Terminus „national“ wurde weitgehend ersetzt. Obwohl die Bezeichnung „nationale Minderheit“ in der Literatur nach wie vor häufig synonym mit „ethnischer Minderheit“ verwendet wird, ist hier eine terminologische Differenzierung vorzunehmen. Eine nationale Minderheit kennzeichnet sich vor allem durch die zusätzliche Komponente der politischen Eigenart.

Pircher definiert das Bewusstsein einer nationalen Minderheit als *„[...] in besonderer Weise mit der Bevölkerungsmehrheit eines anderen Staates verbunden [...]“*²⁸

Dies ist in Bezug auf die Roma nicht eindeutig zutreffend, da sie eher ein Volk als eine Nation bilden und sich aufgrund ihrer Nationalstaatenlosigkeit auch kaum mehr mit einem anderen Staat identifizieren als mit ihrem Heimatstaat.

Weshalb schließlich die Bezeichnung der Volksgruppe der Roma als "ethnische Minderheit" am treffendsten erscheint und in dieser vorliegenden Arbeit Verwendung findet, wird näher im Kapitel "Ethnizität" geklärt.

3.3.7 Gruppenidentität

Zu den oben angeführten objektiven Kriterien tritt in der Definition Capotortis eine zusätzliche subjektive Komponente, die auf die Gruppenidentität Bezug nimmt. Diese ist bei der Volksgruppe der Roma kaum vorhanden.

Auf der einen Seite gibt es so etwas wie ein Solidarbewusstsein, das aus der gemeinsamen historischen Erfahrung der Ausgrenzung, Marginalisierung und Unterdrückung erwuchs, allerdings entstand daraus keine Gruppenidentität im politischen Kontext. Die Roma zeichnen sich durch ihre Heterogenität aus. Ihnen wird häufig von außen ein starkes Gruppenbewusstsein zugeschrieben, das allerdings nur von ihrer Andersartigkeit herrührt aber einer realen Grundlage entbehrt. Die verschiedenen Subgruppen sind so unterschiedlich, dass sich ihr übergreifendes Identitätsbewusstsein nur schwach ausprägen

²⁷ Vgl. Prichard: 2001, S.196f.

²⁸ Pircher zit. nach Prichard: 2001, S. 197f.

konnte.²⁹ Die bereits erwähnte, kaum vorhandene Identifikationsbereitschaft mit der eigenen ethnischen Gruppe liefert einen klaren Hinweis darauf.

3.3.8 Stabilität

Die geforderte Stabilität einer ethnischen, religiösen oder linguistischen Minderheit, die sich in der englischen Originalfassung des Art. 27 IPBPR aus dem Wortlaut „exist“ ergibt, ist in Hinblick auf zwei Fragen relevant: Bezieht sie sich auf die Bedeutung der Siedlungsweise, oder dient sie als Anwendungsgrenze, die Einwanderer von der Definition als Begünstigte ausschließt?

Laut Pritchard hat sich in der Staatenpraxis der Standpunkt durchgesetzt, dass die Siedlungsweise kein ausschließendes Kriterium sein soll.

Auch Volksgruppen, die keinen dauerhaft sesshaften Charakter aufweisen, wie dies auch auf bestimmte Gruppen der Roma zutrifft, können sich nach allgemeiner Auffassung auf Art. 27 berufen. Hier sind der Wille zur Erhaltung der kulturellen Eigenheit und das Spezifikum der Gruppenidentität ausreichend, um als „etablierte Einheit“ das Stabilitätsanforderung hinreichend zu erfüllen.³⁰

Bei den Roma ist der „Selbsterhaltungswille“ unterschiedlich stark ausgeprägt. Während sich die besser in die Gesellschaft integrierten häufig von der Roma-Kultur distanzieren, wird sie von den traditionellen Roma als identitätsstiftendes Merkmal nach wie vor hochgelebt.

4 Ethnizität

4.1 Die historische Entwicklung des Terminus

Der Begriff „Ethnie“ wurde erstmals vom französischen Anthropologen Vacher de Lapouge in seinem Werk „Les sélections sociales“ aus dem Jahr 1896 verwendet. Ganz im Zeichen der kolonialen Tradition hatte der Begriff ursprünglich eine rassistische Konnotation und diente zur oberflächlichen Unterscheidung verschiedener Rassen aufgrund sprachlicher Kriterien.

²⁹ Vgl. Barany: 2002, S. 203

³⁰ Vgl. Prichard: 2001, S. 182

Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde er mit verändertem Bedeutungsgehalt geläufig, was auf den Anspruch zurückzuführen ist, Gruppierungen nach objektiveren Kriterien unterscheiden zu können, als dies die Bezeichnungen „Stamm“ oder „Volksstamm“ mit ihrer ideologisch abwertenden Behaftung in der Lage waren.³¹

Laut Roland Breton wurde unter dem Begriff „Ethnie“ im weiteren Sinne eine *„[...] Gruppe von Menschen definiert, die durch einen Komplex gemeinsamer Eigenschaften (anthropologischer, linguistischer, politisch historischer) verbunden sind, deren Vereinigung ein eigenes System bildet, eine im wesentlichen kulturelle Struktur: eine Kultur.“*³²

In der wissenschaftlichen Analyse des Ethnizitätskonzepts wurde der Begriff noch weiter ausgedehnt. Heckmann liefert zusammengefasst folgende Definitionsmerkmale: *„soziokulturelle Gemeinsamkeiten, Gemeinsamkeiten geschichtlicher und aktueller Erfahrungen, Vorstellungen einer gemeinsamen Herkunft, eine auf Selbst-Bewußtsein und Fremdzuweisung beruhende kollektive Identität, die eine Vorstellung ethnischer Grenzen einschließt, und ein Solidarbewusstsein.“*³³

Mit dem Kriterium der „Vorstellung“ einer gemeinsamen Herkunft bezieht er sich auf Max Weber, der die Herkunft beziehungsweise Abstammungsgemeinschaft zwar als konstitutiv erachtet, aber eine rein fiktive Annahme über das Vorliegen einer solchen für bereits ausreichend hält.³⁴ Entscheidend ist schließlich die subjektive Überzeugung einer Gruppe von Individuen über die gemeinsame Herkunft, aus der heraus ein gemeinschaftlicher Zusammenschluss resultiert. (Häufig wird der Glaube an die gemeinsame Abkunft auch durch externe Einflüsse, wie zum Beispiel kollektive Diskriminierungserfahrungen, verstärkt.) Barth misst vor allem den "ethnischen Grenzen" große Bedeutung bei, da sich eine ethnische Gruppe immer über Abgrenzung gegenüber anderen definiere

³¹ Vgl. Breton: 1983, S.9f.

³² Breton: 1983, S.11

³³ Heckmann: 1992, S.37f.

³⁴ Vgl. Weber zit. nach Heckmann: 1992, S.36

und diese schließlich über Zugehörigkeit und Ausschluss bestimme.³⁵ Bei der Entstehung einer mit der Gruppe in Verbindung stehenden Identifizierung spielt die Begrenzung zur anderen Gruppe also eine gewichtige Rolle und wird zum primären Gestaltungsfaktor.

Die Abgrenzung zwischen einer ethnischen Minderheit und einer ethnischen Mehrheit erfolgt durch das bereits erwähnte Kriterium der „nicht-dominanten Stellung“. Die Unterscheidung beruht auf einer ethnisch bedingten „[...] *Benachteiligung oder Diskriminierung, eine(r) Stellung minderere Rechte, minderen Ansehens und minderere Ressourcenverfügung; [...]*“³⁶ gegenüber der Mehrheit.

4.2 Identität

Für die Entwicklung der Identität sind neben den bereits erwähnten Kriterien die Selbstidentifikation und die Fremdzuschreibung von erheblicher Bedeutung. Das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit wird nicht nur von der eigenen Wahrnehmung, sondern auch von externen Faktoren beeinflusst. Zum einen gibt es das Selbstbild und zum anderen die Fremdwahrnehmung, die einem wie ein Spiegel vorgehalten wird. Dieser Spiegel fordere gewisse Korrekturen der Selbstdarstellung, was zu einem wechselseitigen Prozess der Anpassung führe.³⁷

Mead bezeichnet diesen Entwicklungsprozess als ein Wechselspiel zwischen Subjekt und Umwelt, bei dem die Identität interaktiv erzeugt würde.³⁸

Die Selbstidentifikation beschreibt die subjektive Vorstellung, Mitglied einer Gemeinschaft zu sein und von selbiger als solches anerkannt zu werden.

Wird man zusätzlich aufgrund physischer Merkmale, wie der Hautfarbe oder der Sprache, bestimmter Verhaltensmuster, des Glaubens oder sonstiger Klassifizierungen von außen als abweichend wahrgenommen, kann dies die

³⁵ Vgl. Barth zit. nach Heckmann: 1992, S.37

³⁶ Heckmann: 1992, S.55

³⁷ Vgl. Strauss nach Haupt: 2006, S.40

³⁸ Vgl. Mead nach Haupt: 2006, S.37

Herausbildung der Identität steigern. Auch gemeinsame Erfahrungen der Abweisung und Feindseligkeit wirken häufig als Antrieb zur Bildung einer eigenen Gruppenidentität.³⁹

Eine Roma-Frau, die während eines Angriffs auf ihr Dorf geschlagen wurde, sagte in einem Interview gegenüber Helsinki Watch: *„Before we never thought much about being Gypsies. Now we know what it means to be a Gypsy. It has been made very clear to me what that means.“*⁴⁰ Diese Worte bekräftigen den beschriebenen Mechanismus, bei dem ein Identitätsbewusstsein durch feindselige Fremdzuschreibung entsteht.

Der Psychoanalytiker Erikson beobachtete in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Selbstflucht in eine „negative Identität“. Bei diesem Phänomen passe sich die Identität aus Resignation den Negativerwartungen der Außenwelt gewissermaßen an. Die Gefahr eines solchen Verhaltens sah er vor allem bei den Roma gegeben, denen Inklusion oft systematisch verweigert würde.⁴¹

Da sich sowohl die Selbstwahrnehmung, als auch die Fremdzuschreibung im Laufe der Zeit verändern können, spricht sich Barth gegen ein zu starres Ethnizitätskonzept aus: *„Die Gruppen seien trotz aller Deutlichkeit flexibel und veränderbar. Ethnische Gruppen stellen insoweit soziale Organisationen dar, die wie offene Systeme funktionieren und deshalb veränderlich und dynamisch seien.“*⁴²

Entsprechend der Veränderung ihrer Lebensumstände sind Wandlungen der Identifikationsmuster denkbar. Dies kann durch verschiedene Ursachen eintreten, etwa eine Verschlechterung der Lebensbedingungen, durch Verschmelzung oder Segregation verschiedener Subgruppierungen, Assimilationsdruck oder zunehmende Integration und Annäherung an den Lebensstil der Mehrheitsbevölkerung etc.

³⁹ Vgl. Alpögger: 2004, S. 32f.

⁴⁰ Helsinki Watch: 1991, S. 2

⁴¹ Vgl. Erikson nach Haupt: 2006, S. 38

⁴² Barth 1969 nach Heller: 2007, S. 15

Die simultane Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe bedeutet also nicht, dass es sich dabei zwangsläufig um ein homogenes Geflecht handelt. Die oben erwähnten Definitionsmerkmale müssen nicht kumulativ vorhanden sein. Ebenso begründet die gemeinsame Herkunft nicht zwingend die Entstehung eines Solidarbewusstseins oder die Herausbildung einer einheitlichen Gruppenidentität; dies kann, muss aber nicht der Fall sein. So ist es durchaus möglich, dass es auch innerhalb ethnischer Minderheiten Differenzierungen und Konflikte gibt.

4.3 Sind die Roma eine Ethnie?

Auch bei der Gruppe der Roma gibt es in allen Ländern, aber auch innerhalb Rumäniens Unterschiede der Sprache, der sozialen Stellung, der Kultur, der historischen Erfahrungen, sowie verschiedene Identifikationsmuster innerhalb diverser Subgruppierungen.⁴³

Da aufgrund dieser Divergenzen nicht von einer homogenen Minderheit ausgegangen werden kann, ist zu untersuchen, ob die genannten Kriterien einer gemeinsamen Ethnie (überhaupt) auf die Gruppe der Roma zutreffen.

4.3.1 Herkunft

Die gemeinsame Herkunft betreffend herrschen geteilte Meinungen. Zwar gibt es eine gemeinsame indische Abstammung, die als ethnisch verbindendes Element herangezogen werden kann, aber ob diese nach so vielen Jahrhunderten noch eine derart zentrale Rolle spielt ist fraglich. Einige Autoren negieren diesen Bezug: *„In contrast to the Jews, who maintained identification with their homeland through their religion and traditions, the vast majority of Roma today have no idea where their ancestors come from; and those who do know will tend to reject the homeland idea altogether.”*⁴⁴

⁴³ Vgl. Schüler: 2007, S.30f.

⁴⁴ Barany: 2002, S. 9

Während einige Wissenschaftler der gemeinsamen indischen Abstammung aufgrund jahrhundertelanger Assimilation, kultureller Integration und Mischehen eher geringe Bedeutung beimessen, sehen andere darin ein unumstrittenes konstitutives Element ihrer ethnischen Gemeinsamkeit.

4.3.2 Sprache

Die Sprache stellt ebenfalls kein einheitliches Kriterium dar. Romanes, die Muttersprache der meisten Roma, wurde mündlich überliefert und erst im 20. Jahrhundert schriftlich standardisiert.⁴⁵ Sie ist mit dem altindischen Sanskrit verwandt. Die Sprache lässt sich generell in zwei große Sprachgruppen kategorisieren, in "Vlach" und "Non Vlach". Der Sprachzweig der größeren walachischen Gruppe weist einen starken rumänischen Einfluss auf, während der nicht-walachische Wortschatz slawische und türkische Prägungen enthält. Diese beiden großen Sprachgruppen untergliedern sich schließlich weiter in zahlreiche Regionaldialekte.⁴⁶ Die Anwendung der Muttersprache ist sehr unterschiedlich. Häufig wird Romanes nur mehr privat gesprochen, das betrifft vor allem zwei- oder mehrsprachige Familien, während andere Gruppen der Sprache nicht mehr mächtig sind und nur mehr Rumänisch sprechen. Für wieder andere Gemeinschaften bleibt Romanes ein lebendiges Zeichen ihrer Identität und der Gebrauch der Sprache ist Voraussetzung für die Akzeptanz innerhalb der Gruppe.

In einem Auszug aus einem Interview spricht eine Befragte über den minderen Status der nicht Romanes sprechenden Roma: *„Everybody speaks Romani in the neighbourhood. I’ve met at least two newcomers, [...] neither of whom spoke Romani before – as they belonged to other Roma communities – who had to learn Romani in order to be accepted.”*⁴⁷

Je nach Betrachtungsweise kann die Sprache also als fundamentales Merkmal ethnischer Zusammengehörigkeit erachtet werden oder als Beweis für die Heterogenität der Roma.

⁴⁵ Vgl. Schüler: 2007, S.32

⁴⁶ Vgl. Remmel: 1993, S. 226

⁴⁷ Interview: Santana, C. Goïna, zit. nach Fleck/ Rughinis: 2008, S.33

4.3.3 Historische Berufsgruppen

Ein sehr wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die Unterteilung der Gruppen nach ihren jeweiligen traditionellen Handwerksberufen.

Der Ethnologe Martin Block, der selbst lange Zeit in Rumänien lebte und die Kultur der Roma studierte, teilte die historischen Berufe in mehrere Gruppen und diverse Subgruppen ein.

An erster Stelle nannte er die Verzinner (Cositorari), Roma mit türkischen Wurzeln, die eine semi-nomadische Lebensweise führen. Im Winter verzinnen sie Kupfer- und Eisengeräte und im Sommer verlassen sie die Städte und verrichten Landarbeit.

Die „Ursari“, die sogenannten Bärenführer, unterteilen sich in weitere Untergruppen, vor allem weil es kaum mehr Bären gibt und sie gezwungen waren, sich andere Erwerbsquellen zu suchen. Sie untergliedern sich in Schlossmacher (Lacatusi), Siebmacher (Ciurari) und in Kammacher (Pieptenari), auch sie arbeiten im Sommer als Landarbeiter.

Der Oberbegriff für Bergarbeiter lautet „Rudari“, die etwas ältere Bezeichnung für sie trug den Namen „Aurari“, (Goldwäscher). Dieser Berufszweig wurde aber weitgehend abgelöst von der Holzverarbeitung, wie zum Beispiel der Herstellung von Löffeln⁴⁸, da dies mehr Einnahmen brachte.

Zur vierten Gruppe, den Kesselflickern (Caldarari), zählen die Goldschmiede (Zlatari), Ziegelbrenner (Caramidari), die Maurer (Zidari) und die Pinselhersteller (Bidinari). Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich hauptsächlich um Gelegenheitsarbeiten, die meisten Caldarari verfolgen eine semi-nomadische Lebensweise.

Einen weiteren Verband stellen die so genannten „Herdzigeuner“ dar. Block zählt zu ihnen die Eisenschmiede (Fierari), Ackerbauern (Plugari), die Mattenhersteller (Rogojinari) und nicht zuletzt die Musikanten (Lautari). Sie unterscheiden sich laut Block vor allem durch ihre ganzjährige Sesshaftigkeit von den anderen Gruppen. Sie sind stärker rumänisiert als die anderen, was ihnen größtenteils durch die Gesetzgebung aufgezwungen worden ist.⁴⁹

⁴⁸ Die rumänische Bezeichnung für Löffelhersteller lautet „Lingurari“. Vgl. Barany: 2002, S. 12

⁴⁹ Vgl. Block: 1991, S. 36-41

Obwohl diese ökonomischen Aktivitäten heute kaum mehr praktiziert werden, stellten sie über Jahrhunderte das wichtigste Identifikationskriterium der Gruppen dar. In seltenen Fällen identifizieren sich Roma gegenwärtig noch mit ihren historischen Berufsgruppen.⁵⁰

4.3.4 Kultur

Kulturelle Eigenheiten wurden mit unterschiedlicher Intensität bewahrt. Hier kann zwischen jenen Gruppen unterschieden werden, die erst spät sesshaft wurden und ihre traditionelle Lebensweise länger aufrecht erhielten und jenen, die sich bereits früh dauerhaft niederließen und in der Regel einen höheren kulturellen Anpassungsgrad aufweisen.

Subgruppen, die ihre semi-nomadische Lebensart aufrecht erhielten, konnten ihre traditionellen Werte und ihre Kultur sowie ihre historischen Handwerksberufe tendenziell eher beibehalten. Zwischen ihrer Subgruppe und dem Rest der Gesellschaft besteht mitunter größere Distanz.⁵¹

Laut dem Osteuropa-Experten Zoltan Barany sind nomadische Roma im Vergleich zu sesshaften Gruppen häufiger selbstständig, weisen hohe Flexibilität auf und pflegen die Tradition, die Bräuche und ihre Sprache intensiver. Im Gegensatz dazu sind ansässige Roma viel anfälliger für staatliche Kontrolle und Assimilationsdruck, unterliegen eher dem dominanten Gruppeneinfluss und weisen starke Marginalisierungstendenzen auf.⁵²

4.3.5 Religion

Die Religion betreffend stellen die Roma auch keine homogene Ethnie dar. Wie bereits erwähnt haben die Roma keine eigene Religion, sondern übernehmen häufig die vorherrschende Glaubensrichtung der Mehrheitsbevölkerung. In Rumänien gibt es neben der quantitativ größten Gruppe der orthodoxen Roma auch katholische und evangelikale Roma.⁵³

⁵⁰ Vgl. Schüler: 2007, S.32f.

⁵¹ Vgl. Schüler: 2007, S. 34

⁵² Vgl. Barany: 2002, S. 11f.

⁵³ Vgl. Remmel: 1993, S. 216

Zusätzlich zu ihrem „traditionellen“ Glauben pflegen viele Roma aber dennoch gruppenspezifische Bräuche, wie spezielle Bestattungsrituale und der Gleichen. Aufgrund bestimmter Mystizismen, wie Geisterfurcht und Weissagungen, stand die Kirche den Roma häufig mit Skepsis oder Ablehnung gegenüber.⁵⁴

4.3.6 Gemeinsamkeiten

Aufgrund unterschiedlicher Identifikationsmuster und verschiedener Abgrenzungen zwischen den Subgruppen infolge anderer Herkunft, Sprache, Berufsgruppe, Kultur oder Religion kann nicht von einer homogenen Gruppe ausgegangen werden.

Trotz dieser Vielschichtigkeit der Identitäten gibt es dennoch verbindende Elemente, die der gesamten Gruppe der Roma gemeinsam sind und als ein Argument angeführt werden können, die Roma als Ethnie zu definieren.

Bezeichnend ist die Abgrenzung zu ihrem Umfeld. Die Roma nehmen eine Zweiteilung der Gesellschaft in Roma und *Gadje* (Nicht-Roma) vor. Dies ist ein ausgeprägtes Charakteristikum, das einen starken Hinweis auf ihre Wahrnehmung einer segregierten Lebensrealität darstellt.

Zwei sich gegenseitig verstärkende Faktoren sind für diese Einschätzung maßgeblich. Sie entsteht zum einen durch Selbstidentifikation mit der Gruppe, die in Zeiten ökonomischer und sozialer Unsicherheit als Anker dient. Zum anderen spielt die Fremdzuschreibung eine wesentliche Rolle. Die Differenzierung zwischen dem „wir“ und den „anderen“ wird zum Schlüssel der Identität.⁵⁵ Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Roma trotz jahrhundertelanger Einflüsse anderer Kulturen, Sprachen und Traditionen ihre Andersartigkeit beibehielten und sich dem Assimilationsdruck erfolgreich entziehen konnten.

⁵⁴ Als Beispiel kann hier ein Zitat des Erzbischofs aus Schweden angeführt werden, der 1560 per Mandat forderte: „Ein Priester soll sich nicht mit Zigeunern abgeben. Weder darf er ihre Leiche beerdigen noch ihre Kinder taufen.“ Remmel: 1993, S. 216

⁵⁵ Charakteristisch dafür ist ein Beispiel Baranys, das die Bedeutsamkeit der Teilung der Lebenswelten darstellt: „*Few things are considered more disastrous to an observant Rom than going to prison where protracted living with the gadje in close quarters is unavoidable.*“ Barany: 2002, S.13

In untrennbarem Zusammenhang mit ihrer bipolaren Wahrnehmung der Lebenssphären steht ein weiteres gruppenübergreifendes Spezifikum, das für eine Klassifizierung der Roma als eine gemeinsame Ethnie spricht.

Sie sind ein staatenloses Volk, das seit seiner Ankunft in Europa mit Ablehnung konfrontiert wurde. Sie werden stigmatisiert, exkludiert, diskriminiert und marginalisiert.

Diese kontinuierliche Interdependenz zwischen der historischen Erfahrung der Ausgrenzung und der eigenen Abgrenzung gegenüber den „Anderen“ fördert ein Subgruppen übergreifendes Identitätsbewusstsein. Dieses wird als Anlass genommen, die Roma in der vorliegenden Arbeit als Ethnie zu bezeichnen.

5 Ethnische Vorurteile

Bei der Analyse wesentlicher Aspekte der sozialen, politischen und ökonomischen Exklusion der Roma spielen ethnische Vorurteile gegenüber dieser Minderheit eine gewichtige Rolle.

Wie bereits erörtert ist das Ablehnungsverhalten der Mehrheitsbevölkerung kein neu entstandenes soziales Phänomen, sondern hat historische Kontinuität.

Die bereits erwähnte Fremdzuschreibung einer Person zu einer ethnischen Gruppe ist verbunden mit einem Bild von dieser Gruppe. Der Außenstehende vermischt in seiner oberflächlichen Wahrnehmung häufig Fakten und Teilaspekte der Realität mit alten Vorurteilen und Wertidealen. Laut Roth können wir uns Realität nicht anders als durch unsere Wahrnehmung aneignen. Deshalb werde die Realität stets in unserem Bewusstsein zu Bildern konstruiert und rekonstruiert.⁵⁶ Zur Vereinfachung der komplexen Realität neigen wir dazu, die Vielfalt durch Zuschreibungen und Vorurteile zu simplifizieren.

Dieser beschriebene Mechanismus ist am ehesten nachvollziehbar, wenn man die ursprünglich(st)e kognitive Funktion von Vorurteilen in Betracht zieht.

Wissenschaftlicher Analyse nach haben Vorurteile in ihrer simpelsten Form keine negativen Auswirkungen. Sie dienen in erster Linie zur Orientierung und

⁵⁶ Vgl. Roth: 1999, S.30

helfen dabei, diffuse reale Lebenswelten zu ordnen. Sie reduzieren die Komplexität und sind für das menschliche Leben entscheidend.⁵⁷ Das kategorisierte Denken in Gegensätzen ist ein Element der menschlichen Lebensanschauung und hilft bei der Bewältigung des Alltags. Gängige Dichotomien in den Köpfen wären zum Beispiel „wir“ vs. „anderen“, „zivilisiert“ vs. „unzivilisiert“, „fleißig“ vs. „faul“ oder „modern“ vs. „rückständig“.⁵⁸

Vorurteile sind (wie das Wort schon verrät) vorschnelle Urteile, ihrem Charakter nach vereinfacht, generalisiert, ungerechtfertigt und emotional wertend.⁵⁹ Häufig bestehen solche Vorurteile gegenüber Gruppen, zu denen niemals zuvor Kontakt bestand; ein Hinweis darauf, dass Vorurteile kein Resultat positiver oder negativer Eigenerfahrungen sind, sondern das Ergebnis von Enkulturation, Sozialisation, Erziehung, Einfluss der Medien etc. So werden Vorurteile auch zum Teil als Gewohnheitswissen bezeichnet, das keineswegs der Realität entsprechen muss, aber als Urteil in einem bestimmten Umfeld als wahr erachtet wird. Ein Beispiel für solch eine unreflektierte Generalisierung wäre die Aussage: „Die Griechen sind gastfreundlich.“

Obwohl dies ein Beispiel für eine positive Stereotypisierung ist, bergen Vorurteile in den meisten Fällen ein nicht geringes Gefahrenpotential, vor allem dann, wenn sie über ihre ursprüngliche Funktion der Komplexitätsreduzierung hinaus reichen und die Bilder des Fremden zu starren Feindbildern werden.

Vorurteile sind zwar historisch wandelbar, aber in Wirklichkeit erweisen sie sich als sehr resistent gegenüber Falsifikation. Roth führt diesen Umstand darauf zurück, dass die Realität selektiv wahrgenommen wird und daher instinktiv eher nach Hinweisen gesucht wird, die das Erlernete beziehungsweise das Erwartete bestätigen als umgekehrt.⁶⁰

⁵⁷ Max Horkheimer ging sogar so weit zu behaupten: „Ohne die Maschinerie der Vorurteile, könnte einer nicht über die Straße gehen, geschweige denn einen Kunden bedienen.“
Horkheimer zit. nach Ahlheim/ Heger: 1999, S.5

⁵⁸ Vgl. Roth: 1999, S.32

⁵⁹ Vgl. Suppan: 1999, S.16

⁶⁰ Vgl. Roth: 1999, S.32

Selbst eigene Erfahrungen, die dem Vorurteil widersprechen, werden daher häufig als Ausnahmen von der Regel wahrgenommen, was eine mögliche Erklärung für die generationsübergreifende Beständigkeit von Vorurteilen sein könnte.

Was in Bezug auf die Roma und ihre Hetero-Identifikation relevant ist, sind vor allem negativ besetzte, ethnische Vorurteile gegenüber dieser Minderheit.

„Ethnische Vorurteile sind negative, abwertende und feindselige Aussagen und Urteile über Gruppen; die Aussagen sind stereotyp und wirklichkeitsunangemessen; [...] auf fehlerhaften Verallgemeinerungen beruhend, simplifiziert und starr.“⁶¹

Vorurteile werden vor allem dann zu einer Bedrohung, wenn sie auf Handlungen Einfluss nehmen und so von bloßen Bildern im Kopf zu verhaltenssteuernden Leitideen werden. Dieser entscheidende Aspekt der Rückwirkung auf Handlungsweisen unterscheidet das Stereotyp vom Vorurteil.

„Stereotypes are beliefs or opinions about the attributes of a social group or its members, whereas prejudice is usually conceptualized as a negative intergroup attitude. An attitude is an entity (attitude object) with some degree of favour or disfavour. A prejudice is an attitude towards members of some outgroup and in which the evaluative tendencies are predominantly negative.“⁶²

Vorurteile entstehen meist durch Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Gruppen, nicht selten zwischen Mehrheiten und Minderheiten. Sie sind Antrieb für motivgesteuertes Verhalten und äußern sich häufig in Diskriminierungshandlungen gegenüber der vorurteilsbehafteten Gruppe.

5.1 Ethnisierung von Konflikten

Ethnische Vorurteile lassen sich in Krisensituationen am besten mobilisieren und wiederbeleben; dies war auch in Rumänien der Fall. Während des Transformationsprozesses gab es viele Verlierer der Modernisierung, nicht nur unter den Angehörigen der Minderheiten, sondern auch ein großer Teil der

⁶¹ Heckmann: 1992, S.119f.

⁶² Stroebe/Insko zit. nach Roth: 1999, S. 24

Mehrheitsbevölkerung erlitt ökonomische Nachteile. Speziell in Situationen wirtschaftlicher Engpässe, politischer Destabilisierung und Ressourcenknappheit wird die Schuld häufig ethnischen Minderheiten zugeordnet, die leichter identifizierbar sind als die wahren Akteure. Zur Verschiebung der Frustration auf Ersatzobjekte kommt es laut Berelson und Steiner vor allem dann, wenn die eigentlichen Schuldtragenden unidentifizierbar oder zu mächtig sind.⁶³ Auch Roma wurden zu einer Gruppe gesellschaftlich legitimerter Objekte der Schuldzuweisung.

In Rumänien entstand in Folge des Zusammenbruchs des Sozialismus ein Vakuum, das durch verschiedene Angstreaktionen zu füllen versucht wurde. Die Furcht vor kultureller Überfremdung, Konkurrenz am Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie das demographische Bedrohungspotential durch rascheres Bevölkerungswachstum der Minderheiten⁶⁴ bot den Nährboden für Nationalismus und Feindseligkeit.

Die rasche Transformation löste Unsicherheit und Zukunftsängste aus. Ethnische Differenzen wurden häufig zur Rechtfertigung bzw. Zurückweisung von Ressourcenansprüchen instrumentalisiert.⁶⁵

Auch gegenüber den Roma entluden sich diese Konfrontationen in Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen.

Wie sich diese Diffamierung beziehungsweise die daraus resultierende Chancenungleichheit auf die soziale Lebensrealität der Roma gegenwärtig auswirkt, wird anhand der Untersuchung verschiedener Lebensbereiche, wie Wohnen, Arbeit, Bildung etc. noch nähere Ausführung finden.

⁶³ Vgl. Berelson und Steiner nach Heckmann: 1992, S. 133

⁶⁴ Vgl. Heckmann: 1992, S. 122

⁶⁵ Vgl. Schüler: 2007, S. 46

6 Die geschichtliche Entwicklung des Minderheitenschutzes

6.1 Völkerbund

Bereits in der Ära des Völkerbundes gab es Bestrebungen, den Begriff „Minderheit“ rechtlich zu definieren. Allerdings scheiterten die Versuche wiederholt daran, dass einige Staaten darin eine Verletzung des Souveränitätsprinzips sahen und die Resolutionen und Vorschläge ablehnten.⁶⁶ Einigkeit bestand lediglich über die Klassifizierung der Minderheiten nach den Kriterien der gemeinsamen Sprache, des gemeinsamen historischen Schicksals und der gemeinsamen Kultur.⁶⁷

In der Zwischenkriegszeit wurde dem Minderheitenschutz große Bedeutung beigemessen. Das lag vor allem daran, dass aus der Gründung neuer Nationalstaaten in Südost- und Mitteleuropa Nationen hervorgingen, die ethnisch nicht mehr homogen waren. Die durch Grenzziehung neu entstandene Vielzahl an Minderheiten wurde zur quasi fixen Institution innerhalb eines Staatsgebietes und in erster Linie als Sicherheitsrisiko wahrgenommen. Die aus dieser Entwicklung resultierenden Konflikte rückten den Minderheitenschutz ins Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit, insbesondere des Völkerbundes, und machten einen legislativen Regelungsbedarf sichtbar.⁶⁸

Dennoch gelang es der internationalen Gemeinschaft nicht, sich auf eine Definition und einen klaren Kurs zu einigen, weshalb der Minderheitenschutz der Völkerbundära letztlich als gescheitert betrachtet werden kann.

Schließlich wurde die Missstimmung gegenüber der ungelösten Minderheitenproblematik für die Zwecke des Nationalsozialismus instrumentalisiert.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. Rusu: 2009, S. 35

⁶⁷ Vgl. Kendi: 1992, S. 7

⁶⁸ Dies traf auch auf Rumänien zu, dessen Minderheitenanteil, gemessen an der Gesamtbevölkerung, aufgrund der massiven Grenzrevisionen 1920 auf 28% anwuchs. Vgl. Brunner/ Tontsch: 1995, S.134f.

⁶⁹ Vgl. Pan/ Pfeil: 2006, S.446f.

6.2 Europarat und KSZE

Nach dem 2. Weltkrieg lässt sich ein Perspektivenwechsel feststellen.

Der Minderheitenschutz wurde weitgehend durch den Menschenrechtsschutz substituiert.

Dieses Umdenken fand auf internationaler⁷⁰ wie auf europäischer Ebene statt.

Zwei zentrale Institutionen, die die politische Richtung Europas nach dem zweiten Weltkrieg maßgeblich beeinflussten, waren der Europarat und die KSZE – „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“⁷¹. Beide Organisationen konnten wichtige Beiträge zur Entwicklung des Minderheitenschutzes in Europa leisten.

Der Europarat, als ein vorwiegend legislatives Organ mit Rechtsdurchsetzungsinstanzen (genannt sei hier vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte), konnte gerade durch die Zusammenarbeit mit der KSZE als einer politischen Organisation minderheitenrechtlich relevante Bestimmungen durchsetzen.⁷²

6.2.1 Vorgeschichte der Institutionen

Der Europarat wurde 1949 mit dem Ziel gegründet, den Frieden in Europa zu sichern.

Eine große Herausforderung, angesichts der traumatischen Kriegserfahrungen, des Völkermords durch den Nationalsozialismus und der darauf folgenden ideologischen Spaltung zwischen Ost und West. Wie aus dem Art.1 des Statuts des Europarates⁷³ zu entnehmen ist, steht das Bestreben des engeren Zusammenschlusses der Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinsamer Werte

⁷⁰ Augenscheinlich dafür ist die Tatsache, dass weder die Charta der Vereinten Nationen noch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bestimmungen über die Minderheiten enthalten. Vgl. Rusu: 2009, S. 37

⁷¹ Die KSZE wurde 1995 in OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa umbenannt.

⁷² Vgl. Pan/Pfeil: 2006, S.442ff.

⁷³ Vgl. Satzung des Europarates, Art. 1a: Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm>

und der Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Menschenrechte im Zentrum.

Die KSZE verfolgte dieselben Ziele und sollte zusätzlich als Brücke zwischen den Supermächten dienen.

Die Aufgabe der Friedenssicherung sah man am besten durch die Gewährung der allgemeinen, individuellen Menschenrechte gesichert.

Der aktive Minderheitenschutz wurde durch diesen Paradigmenwechsel ins Abseits gedrängt, denn neben dem Ausbau der allgemeinen Menschenrechte sah man keinen Bedarf nach gesonderten Minderheitenrechten.

Mittlerweile herrscht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass der Schutzauftrag der internationalen und europäischen Gemeinschaft gegenüber den Minderheiten allein durch die allgemein vorgesehenen Menschenrechte nicht ausreichend gewährleistet werden kann.⁷⁴

Schon in der Ausarbeitungsphase der EMRK hielt der dänische Repräsentant des Konsultativausschusses fest, dass die fundamentalen Menschenrechte zwar wichtig seien, aber nicht ausreichend, um die Minderheiten vor Rechtsverletzungen schützen zu können: „[...] *it is necessary to extend, supplement and elaborate [them] in order that national minorities may secure the right to a free national life and protection against persecution and encroachment on account of their national convictions, aspirations and activities.*”⁷⁵

6.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK

Die EMRK ist ein Regelwerk, welches in erster Linie auf die Schaffung eines Rechtsschutzsystems einklagbarer individueller Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielt.⁷⁶ Vor dem Hintergrund der oben erläuterten Gründe überrascht es allerdings nicht, dass die EMRK die Frage der nationalen

⁷⁴ Ein konkretes Beispiel dafür liefert Uerpmann anhand des öffentlichen Schulwesens: Wenn in einer Schule nur die Amtssprache und die Kultur der Mehrheitsbevölkerung erlernt wird, stellt dies keinen Verstoß gegen die Menschenrechte dar, da es sich weder um eine Diskriminierung noch um einen Eingriff in die Freiheitsrechte handelt. Allerdings ist die aktive Vermittlung der eigenen Kultur und Sprache ein wesentliches Element der Erhaltung einer Minderheit. (Vgl. Uerpmann in Manssen/ Banaszak: 2001, S. 11f)

⁷⁵ Lannung zit. nach Thornberry/ Estébanez: 2004, S.40

⁷⁶ Vgl. Pan/Pfeil: 2006, S.447

Minderheiten nur am Rande berührt. Dennoch kommen auch Minderheitenangehörigen durch die EMRK gewisse Rechte zu, die durchaus von Bedeutung sind.

An erste Stelle sei hier auf Artikel 14 EMRK verwiesen; das darin enthaltene Diskriminierungsverbot besagt:

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.“⁷⁷

Der Artikel stellt insofern eine Besonderheit dar, als Angehörige der nationalen Minderheiten hier als Begünstigte ausdrücklich Erwähnung finden. Als exemplarisch erweist sich auch die Tatsache, dass dieses Recht nicht nur von Einzelpersonen im Rahmen der Individualbeschwerde, sondern auch von Personengruppen und NGO's eingeklagt werden kann.⁷⁸ Allerdings betrifft der Artikel lediglich die Diskriminierung und enthält keinerlei Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung. Der Gleichheitsanspruch soll ausschließlich durch die Beseitigung der Diskriminierung hergestellt werden. *„This principle concerns discrimination and not equal protection of the law, and looks to the promotion of equality through the elimination of discrimination.“⁷⁹*

Neben dem Antidiskriminierungsverbot enthält die Konvention weitere Artikel, auf die sich Minderheitenangehörige berufen können, um ihren Status zu schützen. Dazu zählt unter anderem das Recht auf die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) oder das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10).

⁷⁷ EMRK: Art. 14

⁷⁸ Vgl. Pan/Pfeil: 2006, S. 448

⁷⁹ Thornberry/ Estébanez: 2004, S.47

Allerdings konnten sich die Forderungen nach einer eigenen Minderheitenklausel, die eine Aufzählung der spezifischen schutzbedürftigen Elemente einer Minderheit enthält (wie dies in Art. 27 IPBPR zum Teil vorgenommen wurde), nicht durchsetzen. Eine derartige Klausel wurde weder in die EMRK noch in eines ihrer dreizehn Zusatzprotokolle aufgenommen.

6.4 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Eine weitere Errungenschaft des Europarates stellt die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dar. Sie wurde bereits in den 80ern angedacht, konnte aber aufgrund der langen Konsultationsphase der mit ihrer Umsetzung beauftragten Gremien erst 1992 verabschiedet werden. Rumänien unterzeichnete die Charta bereits 1995, ihr Inkrafttreten erfolgte allerdings erst am 1. Mai 2008.⁸⁰

Wie aus der Präambel der Charta zu entnehmen ist, ist das vorrangige Ziel der nähere Zusammenschluss der Mitgliedsstaaten durch Förderung und Wahrung des gemeinsamen Erbes. Zu diesem Erbe zählen auch die Regional- und Minderheitensprachen deren kulturelle Bedeutung anerkannt wird.

„[...] das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern; in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt.[...]“⁸¹

Darunter fallen autochthone Sprachen, die sich von der Sprache der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Dialekte und Sprachen von Zuwanderern werden ausgeklammert (Art.1a).

⁸⁰ Vgl. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; Unterschriften- und Ratifikationsstand:

<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=1&DF=&CL=GER>

⁸¹ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Präambel

<http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

Als Regional- oder Minderheitensprachen werden jene bezeichnet, die „[...] *herkömmlicher Weise in einen bestimmten Gebiet eines Staates [...] gebraucht werden.*“⁸²

„Herkömmlicher Weise“ dient als Unterscheidung zwischen historischen Sprachen und jenen von Immigranten. Allerdings ist die Trennung unscharf, da es keine klare Grenze zwischen traditionell und „neu“ gibt.

Die Charta enthält außerdem relativierende Artikel, die den Schutzauftrag der Staaten schwächen.

Dazu zählt, dass die Mitglieder keineswegs die gesamten Vorgaben der Charta erfüllen müssen, sondern laut Art. 2 Abs. 2 lediglich 35 Maßnahmen aus der gesamten Liste der Anforderungen auszuwählen haben, (was ca. einem Drittel entspricht).⁸³ Außerdem ist es nach Art. 3 Abs. 1 eine Ermessensfrage der Vertragsstaaten, die zu schützenden Sprachen festzulegen: *„Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache [...] auf welche die [...] ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.“*⁸⁴

7 Verfassungsmäßig gewährleisteter Minderheitenschutz nach 1989

7.1 Politischer Umbruch

Nach dem Zusammenbruch des Ceausescu-Regimes Ende 1989 übernahm die Front zur Nationalen Rettung (FNR) per Dekret die politische Führung des Landes.

Die Führungsspitze bestand aus dem Ratspräsidenten Ion Iliescu und den beiden Ministerpräsidenten Petre Roman und Theodor Stolojan. Sie alle waren zuvor aktive Mitglieder der „Kommunistischen Partei Rumäniens“ – PCR,

⁸² Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Art. 1 Abs. 1

⁸³ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Art. 2 Abs. 2

⁸⁴ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Art. 3 Abs. 1

allerdings vertraten sie, im Gegensatz zu Ceausescu, den internationalistischen anstelle des Nationalkommunismus.⁸⁵

Nach der Machtübernahme 1989 bezeichneten sich diese Reformkommunisten schließlich als Sozialdemokraten.

Die Schwäche des Bekenntnisses zur Demokratie lässt sich vor allem daran erkennen, dass viele Verfassungsbestimmungen aus der kommunistischen Verfassung einfach übernommen wurden, ohne deren Legitimität in Frage zu stellen, was auf eine gewisse sozialistische Kontinuität hindeutet.⁸⁶

Im Februar 1990 wurde aus der FNR und Vertretern anderer politischer Parteien der „provisorische Rat der nationalen Einheit“ (PRNE) gegründet und zum obersten Organ der Staatsführung. Er war mit Gesetzgebungskompetenz ausgestattet und hatte die Funktion eines Interimparlaments.⁸⁷

Die Phase des Umbruchs war von einer regelrechten Euphorie gekennzeichnet, die einerseits auf die weit reichenden Versprechungen des späteren Staatspräsidenten Iliescu zurückzuführen war, andererseits basierte sie auf der ungewohnten Einigkeit der rumänischen Bevölkerung. Das geschichtlich geprägte Spannungsverhältnis zwischen den Ethnien in Rumänien erlag, zumindest in der Anfangsphase der Transformation, dem Umstand, dass die Revolution vom geeinten Staatsvolk getragen wurde.⁸⁸

Außerdem gab das von Iliescu angekündigte 10-Punkte-Programm, mit dem er den Weg in eine pluralistische Demokratie bahnen wollte, Hoffnung. Darin stellte er nicht nur grundlegende wirtschaftliche und politische Reformen in Aussicht, sondern auch die formelle Verankerung der Menschenrechte. Es fand nicht nur die Wahrung der humanitären Werte Erwähnung, sondern vor allem wurde eine rechtlich normierte Besserstellung der Minderheiten avisiert. Iliescu kündigte sowohl die verfassungsmäßige Anerkennung der individuellen

⁸⁵ Vgl. Kolar 1997, S. 376

⁸⁶ Vgl. Rusu 2009, S.15f. – Hier wird das Beispiel angeführt, dass die Bezeichnung des „einheitlichen Nationalstaates“ aus der Verfassung von 1965 unreflektiert übernommen wurde, ohne dass die Minderheiten darin auch nur Erwähnung finden würden.

⁸⁷ Vgl. Kendi 1992, S. 1-11

⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 141

und kollektiven Rechte der Minderheiten als auch deren Konkretisierung durch ein Minderheitengesetz an.⁸⁹

Die anfänglich erwähnte Euphorie wich allerdings der Ernüchterung durch die Nichteinhaltung der gesetzten Ziele. Weder das Minderheitengesetz trat innerhalb der proklamierten sechs Monate in Kraft, noch konnten die geforderten minderheitenspezifischen Kollektivrechte Eingang in die Verfassung finden, deren Aufnahme von der verfassungsgebenden Versammlung abgelehnt wurde. Der Staatsrechtler Popescu argumentierte dies mit der Begründung, dass „[...] die Anerkennung der Kollektivrechte der Minderheit, ohne eine Anerkennung derartiger Rechte für die Mehrheit, [einen] Verstoß gegen das Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsverbot darstellen würde.“⁹⁰

Außerdem berief man sich auf die fehlende Normierung der Kollektivrechte auf völkerrechtlicher Ebene.

7.2 Minderheitenrechtliche Bestimmungen in der Verfassung

Die Verfassung wurde vom Parlament im November 1991 verabschiedet und durch ein Referendum bestätigt. Mit ihrem Inkrafttreten wurde die Verfassung vom 21. August 1965 aufgehoben. Allerdings blieben die Gesetze und Normativakte aufrecht, sofern diese nicht mit der neuen Verfassung kollidierten.⁹¹ Die Aufhebung betraf demnach vor allem die bisherigen Organe der Staatsmacht, den Staatsrat, die Große Nationalversammlung und die Kommunistische Partei.⁹²

Eine minderheitenrechtlich relevante Neuerung der Verfassung von 1991 stellte die Umbenennung der „mitwohnenden Nationalitäten“, wie sie noch in der Verfassung von 1965 bezeichnet worden waren, in „nationale Minderheiten“ dar. Dennoch wird diese Betitelung weiterhin von einer terminologischen Vagheit begleitet, die auch in der Verfassung von 1991 keine nähere Konkretisierung findet.

⁸⁹ Vgl. Kendi 1992, S.139

⁹⁰ Popescu zit. nach Rusu 2009, S. 188

⁹¹ Vgl. Titel VII der rumänischen Verfassung über die Schluss- und Übergangsbestimmungen <http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

⁹² Vgl. Kendi 1992, S. 139

Der erste Artikel der Verfassung legt die politische Grundstruktur und die Regierungsform des Staates fest. Darin wird Rumänien zu einer demokratischen Republik erklärt.

Laut Abs. 1 ist Rumänien „[...] *ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat*.“⁹³ Dieses Postulat wird durch Art. 148 Abs. 1 zu einer unabänderlichen Gesetzmäßigkeit, da der Artikel dessen verfassungsmäßige Revision ausschließt. Allerdings gab die Bezeichnung des „einheitlichen Nationalstaates“ bereits öfters Anlass zur Kritik seitens der Minderheitenvertreter⁹⁴, da diese angesichts des multiethnischen Charakters Rumäniens als kaum zutreffend erscheint.

Außerdem stellt die Unabänderlichkeit derartiger Grundsätze ein starres Verfassungskonzept dar, das einem flexiblen, sich den sozialen Umständen anpassenden Umgang mit der Minderheitenfrage zuwider läuft.

Der Artikel 4 Abs. 2 der Konstitution verbietet die Diskriminierung aufgrund von „[...] *Unterschied der Rasse, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion, des Geschlechts, der Meinung, der politischen Zugehörigkeit, des Vermögens oder der sozialen Herkunft*.“⁹⁵ Diesem wird allerdings der relativierende Absatz 1 vorangestellt, der die „*Einheit des rumänischen Volkes*“ als „*Fundament des Staates*“⁹⁶ propagiert. Die nationalen Minderheiten werden insofern exkludiert, als sie zwar Teile der rumänischen Bevölkerung sind, nicht jedoch unhinterfragt als rumänisches Volk klassifiziert werden können.⁹⁷

Zumindest kann die Subsumtion bestimmter Volksgruppen unter den Terminus „rumänisches Volk“ nicht vorausgesetzt werden, da eine nähere Definition wie

⁹³ Rumänische Verfassung 1991: Art. 1 Abs. 1
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

⁹⁴ Vgl. Schüler 2007, S. 66

⁹⁵ Rumänische Verfassung 1991: Art. 4 Abs. 2
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

⁹⁶ Rumänische Verfassung 1991: Art. 4 Abs. 1
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

⁹⁷ Vgl. Pan/Pfeil: 2006: 402

auch eine Auflistung der in Rumänien angesiedelten Minderheiten sowohl in der Verfassung als auch in den einfachen Gesetzen ausbleibt.⁹⁸

Diesem Umstand würde die Umbenennung des „rumänischen Volkes“ in „die Bevölkerung Rumäniens“ Rechnung tragen, wie dies zum Beispiel im Entwurf des Minderheitengesetzes der ungarischen Minorität gefordert wurde.⁹⁹

Artikel 6 Abs.1 stellt das zentrale Element der minderheitenrechtlichen Verfassungsbestimmungen dar. In diesem wird den nationalen Minderheiten das Recht auf Wahrung ihrer Identität gewährleistet. Allerdings bleibt eine spezifische Aufzählung jener Elemente, die die Identität der Minderheiten definieren, aus. Religion, Sprache, Kultur und Ethnie finden zwar Erwähnung, aber ob diese vier Charakteristiken ausreichen, um die Pluralität der Identitäten zu erfassen, bleibt fraglich.¹⁰⁰

So forderte die ungarische Minderheit in ihrem Entwurf eines Minderheitengesetzes die explizite Erwähnung spezifischer Identitätsmerkmale, wie zum Beispiel die historischen Erfahrungen, Traditionen und bewegliche Kulturgüter. Eine konstitutive Berücksichtigung dieser individuellen Elemente würde dem Identitätenschutz mehr Substanz verleihen.

Eine weitere erhebliche Einschränkung erfährt das Identitätenrecht durch den Abs. 2 des Artikel 6, der besagt, dass: *„Die [...] Wahrung, Entwicklung und Äusserung der Identität der [...] nationalen Minderheiten [...] im Einklang [...] mit den Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gegenüber den anderen rumänischen Bürgern [stehen müssen].“*¹⁰¹

Hier stellt sich die Frage ob die beiden Absätze des Artikel 6 nicht in einem gewissen Widerspruch zueinander stehen, da offen bleibt, ob eine ausreichende Förderung der Identitäten überhaupt möglich ist, unter dem Ausschluss der positiven Diskriminierung, die durch Abs. 2 ausdrücklich verboten wird.

⁹⁸ Vgl. Romania Report 1999, S. 15

⁹⁹ Vgl. Pan/Pfeil: 2006, S. 402

¹⁰⁰ Vgl. Rusu 2009, S. 194f.

¹⁰¹ Rumänische Verfassung 1991: Art. 6 Abs. 2

<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

Abgesehen von der formellen Gleichheit, die durch diesen Artikel gewährleistet wird, bedürfte es, ausgehend von der faktischen Benachteiligung der Minoritäten gegenüber der Mehrheitsbevölkerung, der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um die Gleichheit auch materiell tatsächlich herstellen zu können. Dies wiederum erfordert die Einräumung spezieller Sonderrechte beziehungsweise Begünstigungen, um die bestehende soziale Diskriminierung zu kompensieren.

Die Artikel 11 und 20 der Verfassung bestimmen das Verhältnis zwischen internationalen Verträgen und nationalen Rechtsvorschriften. Sie erklären die Verbindlichkeit und erteilen den Verpflichtungen, die sich *„hinsichtlich der fundamentalen Rechte des Menschen“* aus den Verträgen ergeben, den Vorrang gegenüber kollidierenden innerstaatlichen Normen, allerdings ohne diese aufzuzählen.¹⁰²

Damit wird auch das den völkerrechtlichen Verträgen zugrunde liegende Prinzip *„PACTA SUNT SERVANDA“* verdeutlicht, ohne dessen Geltung die Wirksamkeit und Effizienz der Vertragsschließung grundsätzlich in Frage gestellt würde.

Artikel 13 erklärt Rumänisch zur alleinigen Amtssprache, was eine Diskriminierung der Minderheitensprachen vor Verwaltungsbehörden darstellt. Dies kann als Rückschritt gegenüber der alten Verfassung unter Ceausescu gewertet werden, worin den Minderheiten noch der Gebrauch ihrer Muttersprache im Amtsverkehr zugestanden wurde.

Diese administrative Benachteiligung wird allerdings durch einfachgesetzliche Regelungen bezüglich des Sprachgebrauchs etwas abgefedert. In dem 2001 verabschiedeten Gesetz über die Lokalverwaltung wird Minderheiten in jenen territorialen Verwaltungseinheiten, in denen sie mindestens 20% des Bevölkerungsanteils ausmachen, das Recht auf einen Übersetzer gewährt.¹⁰³

¹⁰² Wobei relativierend festzuhalten ist, dass eine Aufzählung jener minderheitenrechtlich relevanten Bestimmungen, zu denen sich Rumänien aus den Verträgen verpflichtet hat, in der Verfassung nicht enthalten ist. Vgl. Schüler 2007, S. 68

¹⁰³ Vgl. Pan/ Pfeil 2006, S 405

Wesentliche Bedeutung kommt dem Gleichheitssatz des Art. 16 zu, der die Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und den öffentlichen Behörden normiert. Allerdings besteht hier ein Mangel der Umsetzung, speziell die Minderheit der Roma betreffend, zwischen formaler und tatsächlicher Gleichstellung. Laut dem Ländergutachten des Europarates bezüglich der „*Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten*“ sind die Roma, vor allem im Behördenwesen, nach wie vor „disproportional“ von Diskriminierung betroffen.¹⁰⁴

Der Artikel 30 Abs. 7 der Verfassung verbietet zusammengefasst: „*Die [...] Anstiftung zum Aggressionskrieg, zum nationalen, Rassen-, Klassen- und religiösen Hass, die Aufwiegelung zur Diskriminierung, zum territorialen Separatismus, zur öffentlichen Gewalt sowie unzüchtige Äußerungen, die den guten Sitten widersprechen [...]*“¹⁰⁵

Dies sind einerseits wichtige Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung, wobei das unpräzise formulierte „Verbot zum territorialen Separatismus“ durchaus auch zu Lasten der Minderheiten ausgelegt werden könnte, da es etwaigen territorialen Autonomieansprüchen der Minderheiten zuwider läuft.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der in der Verfassung verankerte Minderheitenschutz dem derzeitigen völkerrechtlichen Standard entspricht und somit im internationalen Vergleich als „adäquat“¹⁰⁶ einzustufen ist.

Allerdings stellt die Betonung der Nichtdiskriminierung gegenüber den rumänischen Bürgern (Art.6 Abs.2) eine 'ab initio' Herabsetzung des Schutzauftrags der Verfassung dar und hat Revisionsbedarf.¹⁰⁷

Die ausschließlich individualrechtliche Konzeption des Minderheitenschutzes bedürfe einer Ergänzung durch gruppenspezifische Rechte, um eine Gleichstellung der Ethnien gewährleisten zu können.

¹⁰⁴ Vgl. Opinion on Romania 2001, Pkt. 26

¹⁰⁵ Rumänische Verfassung 1991: Art. 30 Abs. 7
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

¹⁰⁶ Vgl. Brunner/Tontsch 1995, S.155

¹⁰⁷ Vgl. Rusu 2009, S. 222

Außerdem bleibt fraglich, ob die minderheitenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung weit genug reichen, um das geschichtsträchtige Spannungsverhältnis zwischen Erwartungshaltungen der Minderheiten einerseits und den Sezessionsängsten der staatstragenden Bevölkerung andererseits zu beseitigen.

Eine der größten Herausforderungen bleibt wohl die faktische Umsetzung der formal gewährleisteten Rechte, denn angesichts der sich rasch ändernden sozialen und politischen Realität bedeutet ein Stillstand gleichzeitig eine Rückwärtsentwicklung.

8 Der Rat der nationalen Minderheiten

Obwohl die Regierung von Ilescu bereits kurz nach ihrer Machtübernahme weitreichende Versprechungen hinsichtlich der Verbesserungen des Minderheitenschutzes getätigt hatte, blieben die Erwartungen unerfüllt. So wurde weder das angekündigte Minderheitengesetz verabschiedet, noch das in Aussicht gestellte Minderheitenministerium eingerichtet. Erst der außenpolitische Druck gab Anlass für ein neuerliches Aufkommen der Thematik. Rumänien forcierte zu diesem Zeitpunkt die Aufnahme in den Europarat, der allerdings an gewisse Auflagen, unter anderem an den Schutz der Minderheiten, gebunden war. Unter Zugzwang wurde schließlich im April 1993 der Rat der Nationalen Minderheiten eingerichtet. Dieser Rat fungierte als Koordinationsorgan für die unterschiedlichen Belange und Bedürfnisse der Minderheiten in Bezugnahme auf die Ausübung ihrer (ihnen durch die Verfassung und andere Abkommen zustehenden) Rechte:

"The purpose of the Council for National Minorities is to follow up on the specific problems of the persons belonging to national minorities [...] which are related to the exercise of the rights of the persons belonging to national minorities to

preserve, develop and express their ethnic, cultural, linguistic and religious identity as they are defined in the Romanian Constitution, in the laws in force and in the international treaties and conventions to which Romania is part fall within its competence."¹⁰⁸

Der Rat der nationalen Minderheiten setzte sich aus Repräsentanten der im Parlament vertretenen Minderheitenverbände zusammen, so wie aus je einem Vertreter elf verschiedener Ministerien, unter anderem des Außenministeriums, des Justizministeriums, des Bildungsministeriums etc.¹⁰⁹

Zielvorgabe des neu geschaffenen Kooperationsorgans war die Verabschiedung eines Minderheitengesetzes. Allerdings zeigte sich bald, dass der Rat nicht in der Lage war, die divergierenden Interessen der Minderheiten zu vereinen und ein einheitliches Konzept zu erarbeiten. Das vorgesehene Beschlussfassungsverfahren erwies sich als zu schwerfällig, da mit Konsens entschieden werden musste. Außerdem waren die Beschlüsse des Rates nicht rechtsverbindlich, was seine Kompetenz erheblich schwächte.¹¹⁰

Angesichts der limitierten Handlungsmöglichkeiten des Gremiums bezüglich der Entscheidungsfindung und -durchsetzung erweckte der Rat den Eindruck, es handle sich dabei um eine Scheinkörperschaft zur Befriedung der nationalen Minderheiten einerseits und der ausländischen Forderungen andererseits. Schließlich signalisierte die Etablierung, wenn auch nur dem Anschein nach, eine gewisse Reformbereitschaft der Regierung hinsichtlich ihrer bisher eher vernachlässigten Minderheitenpolitik.

Auch Bezug nehmend auf die Roma konnte der Rat seine Rolle als Konsultations- und Mediationsorgan nicht zufriedenstellend wahrnehmen. Die Roma wurden zwar durch einen eigenen Vertreter im Rat repräsentiert, dieser war jedoch nicht in der Lage, ein umfassendes Konzept vorzulegen, das den

¹⁰⁸ Government Order No. 137/1993: Art. 1

<http://www.hsph.harvard.edu/population/aids/romania.aids.pdf>

¹⁰⁹ Zur personellen Zusammensetzung des Rates der nationalen Minderheiten vgl. Government Order No. 137/1993: Art. 2

<http://www.hsph.harvard.edu/population/aids/romania.aids.pdf>

¹¹⁰ Vgl. Mihok: 1999, S. 96

vielschichtigen Interessenslagen der inhomogenen Minderheit hätte gerecht werden können. Die Erwartungen in die Erarbeitung eines holistischen Konzeptes zur allgemeinen Verbesserung ihrer Lebenssituation blieben unerfüllt. Nach dem Austritt des Vertreters der Ungarn aufgrund des erwähnten Handlungsunvermögens des Rates legte auch der Abgeordnete der Roma sein Amt nieder.¹¹¹ Mit dem Verlust der zahlenmäßigen Mehrheit seiner Vertreterschaft durch den Austritt der größten Minderheiten in Rumänien stand freilich die Zweckbestimmung des Rates in Frage. Auch die 1996 erfolgte Umbenennung des Rates für nationale Minderheiten in "Rat der nationalen Minderheiten", unter Beibehaltung seiner bisherigen Kompetenzen bei leicht veränderter personeller Zusammensetzung konnte die Glaubwürdigkeit des Gremiums nicht wiederherstellen.

So muss die Ära des Minderheitenrates bis auf vereinzelte, punktuelle Maßnahmen im Bereich der Bildung als gescheitert betrachtet werden.¹¹²

9 Politische Partizipation

Die geänderten politischen Rahmenbedingungen nach 1989 boten auch den nationalen Minderheiten erstmals die Chance, sich politisch zu engagieren und aktiv ihre Interessen zu vertreten. Während zur Zeit des Sozialismus jede Form der politischen Selbstorganisation verboten war, wurde durch das neue Parteiengesetz von 1989 die Möglichkeit zur ethnischen Mobilisierung auf politischer Ebene eröffnet.

Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes besagt, dass *"[k]eine weiteren Beschränkungen auf rassistischer, nationaler, religiöser, geschlechtsbezogener Grundlage oder wegen politischer Überzeugungen [...] die Bildung und Funktionsweise von politischen Parteien verhindern [können]."*¹¹³

¹¹¹ Vgl. Schüler: 2007, S. 73 Der Austritt des Vertreters der Roma war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Minderheitenrat auf mehrere gewalttätige Angriffe auf Roma-Siedlungen nicht reagiert hatte.

¹¹² Vgl. Schüler: 2001, S. 74f./ Mihok: 1999, S.96f.

¹¹³ Dekret Gesetz Nr. 8 vom 31. Dezember 1989: Art. 1 Abs. 2
Monitorul Oficial: 1989 in Brunner/ Tontsch: 1995

Auf dieser Grundlage entstand Anfang der 90er Jahre eine Vielzahl an Roma-Verbänden, bis 1996 waren es bereits mehr als zwanzig. Allerdings wiesen diese neuen Zusammenschlüsse Strukturschwächen auf, es fehlten Konzepte und klare Diskurse. Die mangelnde Funktionsweise der Vereinigungen hatte mehrere Ursachen. Die neuen politischen Akteure hatten keinerlei historische Erfahrung auf dem Gebiet der politischen Repräsentation, auf die sie hätten zurückgreifen können. Da die ethnische Mobilisierung bislang verboten war, stellte die Interessensvertretung auf nationaler Ebene Neuland dar.¹¹⁴

Ein weiteres Problem ergab sich aus dem Unvermögen der einzelnen Vertretungskörperschaften, die divergierenden Interessenslagen der Roma zu vereinen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Probleme vertraten die einzelnen Verbände lediglich Partikularinteressen und anstatt miteinander zu kooperieren unterminierten sie sich oft gegenseitig.¹¹⁵ Zudem erwiesen sich die Führungspersönlichkeiten der einzelnen Parteien und Verbände häufig als unqualifiziert. Viele Organisationen wurden lediglich aus persönlicher Profitgier und dem Wunsch nach Macht einzelner Personen gegründet, die bloß Einzelinteressen vertraten und sich selbst in der politischen Arena zu profilieren versuchten. Laut einem Gutachten des NDI (National Democratic Institute) diskreditierten sich die meisten Roma-Politiker gegenüber ihrer Wählerschaft selbst.

*"Roma leaders are perceived to be disinterested, dishonest, and manipulative. Their lack of a coherent, articulated agenda, coupled with complaints of corruption and broken promises, have left the Roma electorate disillusioned, detached and in political disarray."*¹¹⁶

Meist bestand eine tiefe Kluft zwischen den Führungspersönlichkeiten und der Roma-Gemeinschaft, die sie vorgaben zu vertreten beziehungsweise zu repräsentieren.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die in den untenstehenden Punkten näher erläuterten gruppenspezifischen Erschwernisse negativ auf die

¹¹⁴ Vgl. Schüler: 2007, S. 218f.

¹¹⁵ Vgl. Barany: 2002, S. 206f.

¹¹⁶ NDI: 2003, S. 7

http://www.accessdemocracy.org/files/1629_ro_romaparticip_022803.pdf

politische Partizipation auswirken. Demnach wird die schwache politische Performance und die geringe Wahlbeteiligung der Roma durch das Bildungsdefizit, die vorherrschende Armut, die weit verbreitete Arbeitslosigkeit und den gesundheitlichen Notstand beeinflusst. Diese Faktoren zwingen die Betroffenen dazu, sich in erster Linie auf das tägliche Überleben zu konzentrieren, anstatt sich mit langfristigen Strategien auseinander zu setzen. Außerdem herrscht ein weit verbreitetes Misstrauen, nicht nur gegenüber den Eliten, sondern auch gegenüber den Institutionen und Strukturen selbst.

Das Wahlsystem und die geänderte Gesetzeslage zur Parteiengründung würden eigentlich die nötige Basis für die politische Beteiligung der Minderheiten darstellen, dennoch ist es den Roma bislang nicht gelungen die günstigen Rahmenbedingungen zu nutzen um ihre Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Es herrscht eine allgemeine Politikverdrossenheit und die politische Mitwirkung der Volksgruppe wird durch Informations- und Bildungsdefizite, die Armut und die Unerfahrenheit der politischen Akteure zusätzlich beeinträchtigt.

10 Zivilgesellschaftliche Partizipation

Im Gegensatz zu den politischen "mainstream" Parteien konnten die zivilgesellschaftlichen Roma-Organisationen mehr Glaubwürdigkeit bei den Betroffenen erlangen. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass die unterschiedlichen Interessen der Roma besser auf lokaler Ebene zu vertreten sind und dass es auf dieser Basis leichter ist, sich spezifischen Projekten zu widmen.

Eine der genannten Schwächen der Parteien war und ist ihr Unvermögen, die divergierenden Anliegen der heterogenen Bevölkerungsgruppe zu vereinen. Im Kontrast dazu haben die einzelnen Organisationen die Möglichkeit, sich bestimmten Problemen zu widmen und gezielte Projekte zu organisieren. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Organisationen sind vielfältig.

Sie reichen von Antidiskriminierungskampagnen über Menschenrechtsaktivismus bis hin zu Hilfe zur Selbsthilfe.¹¹⁷ Unter anderem leisten sie einen wichtigen Beitrag mittels der Dokumentation und Evaluation von ethnospezifischen Daten. Es gibt zahlreiche Bildungskampagnen und Initiativen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie spezifische Frauenprojekte, um nur einen Bruchteil des Programmspektrums abzudecken/ zu nennen. Die Vorteile der zivilgesellschaftlichen Organisationen liegen vor allem in der unmittelbaren Nähe zu den Zielgruppen sowie der gezielten Bedürfnisorientierung. Durch diese Stärken konnten besonders auf regionaler Ebene wichtige Programme und Projekte implementiert werden, die zur Hebung des Lebensstandards, zumindest in einzelnen Bereichen, beitragen konnten. Die Roma-Organisationen stellen eine wichtige Schnittstelle zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre dar.¹¹⁸ Allerdings gibt es auch hier Erschwernisse, die die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen beeinträchtigen. Vordergründig sind hier vor allem der Geld- und Ressourcenmangel. Die finanzielle Abhängigkeit kann die Ausrichtung von Projekten mitunter stark nach den Bedingungen der Geldgeber beeinflussen.

11 Lebensbereiche

Rumänien hat die größte Roma-Population in Zentral- und Osteuropa, die jedoch sehr heterogen ist und sich in zahlreiche voneinander abgetrennte und sich überlappende Subgruppen untergliedert. Sie unterscheiden sich im Gebrauch der Sprache aufgrund der Herkunft, der kulturellen Affiliationen und auch hinsichtlich des Grades ihrer Integriertheit. Die Gegensätzlichkeiten erschweren es mitunter, Mittel und Wege zu finden, einen einheitlichen politischen Kurs einzuschlagen. Dennoch sollten sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Anliegen der Roma mehr in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt werden, denn die Armutssituation eines beträchtlichen Anteils dieser Minderheit ist alarmierend.

¹¹⁷ Vgl. Barany: 2002, S. 211

¹¹⁸ Vgl. Schüler: 2007, S. 240f.

Verschiedene Lebensbereiche umfassende Sachverhalte tragen dazu bei, dass die Roma sich in einem Kreislauf der Armut befinden, aus dem nur mit einer multifaktoriellen Strategie zu entkommen ist, die die Vielschichtigkeit der Problemlage berücksichtigt.

Roma haben im Vergleich zum Rest der Bevölkerung ein geringeres Bildungs- und Ausbildungsniveau. In direktem Zusammenhang damit stehen ihre schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit. Aufgrund ihrer prekären sozio-ökonomischen Lage sind ihre Behausungen häufig lebensunwürdig, der Zugang zur Gesundheitsversorgung und anderen öffentlichen Dienstleistungen ist beschränkt. Sie sind mit einer sich kontinuierlich verschlechternden Lebenssituation konfrontiert.

Diese Umstände können, (obwohl sie im Folgenden einzeln näher erörtert werden), nicht separat voneinander betrachtet werden. Sie bedingen einander und haben gegenseitigen Einfluss aufeinander. Die geographische Isolation steht oft in Zusammenhang mit limitierten Zugangsmöglichkeiten zu Dienstleistungen, Arbeitsplätzen usw.; die geringe Bildung nimmt Einfluss auf das spätere Erwerbsleben etc. Der Zugang wird zusätzlich durch Restriktionen von außen erschwert, die aus einer abwehrenden Haltung gegenüber der Minderheit resultieren. Die Problemlage ist multidimensional!

11.1 Bildung

Die Ethnie der Roma hat im Vergleich zu allen anderen Volksgruppen historisch betrachtet das geringste Bildungsniveau in Rumänien.

Der Anteil der Einschulungen ist geringer als bei der Restpopulation, während die Anzahl der Schulabbrecher höher ist. Ein nicht geringer Prozentsatz der Roma ist analphabetisch. Nur wenige erlangen Hochschulreife beziehungsweise können einen Abschluss einer höher bildenden Einrichtung nachweisen.¹¹⁹ Laut einer Studie von Zamfir und Zamfir aus dem Jahr 1993 waren 44% der Männer und 59% der Frauen analphabetisch.¹²⁰

¹¹⁹ Vgl. Schüler: 2007, S. 108

¹²⁰ Vgl. Zamfir, Zamfir 1993 nach CEDIM-SE: 2001, S. 44

Eingeschränkte Bildungsmöglichkeiten schaffen Barrieren auf dem Arbeitsmarkt und tragen zu stagnierender Armut bei. Die prekäre ökonomische Lebenslage verschärft die Kluft zwischen Minderheiten- und Mehrheitsgesellschaft und verhindert die soziale Partizipation in der Zivilgesellschaft. Die räumliche und soziale Isolation wiederum trägt zur Perpetuierung bestehender Vorurteile und Stereotype bei. Daraus ist zu schließen, dass sowohl die quantitative als auch qualitative Steigerung des Schulbesuchs zu einem besseren Lebensstandard der Roma beitragen würde.

11.1.1 Das rumänische Bildungssystem

Das Recht auf Bildung zählt zu den verfassungsmäßig garantierten fundamentalen Rechten und Freiheiten in Rumänien. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen der formalen Berechtigung und der Durchsetzbarkeit in der Praxis. Leider ist der Zugang zu Bildung nicht für alle Ethnien gleich selbstverständlich, wie anhand diverser Beispiele zu zeigen sein wird, die vor allem die Gruppe der Roma und ihr uneingeschränktes Recht auf Bildung betreffen.

Der erschwerte Zugang, die Diskriminierung, die Segregation und zahlreiche weitere Hemmnisse im Bildungsbereich, auf die hier näher eingegangen wird, stellen allesamt schwere Rechtsverletzungen, nicht nur der rumänischen Verfassung, sondern auch diverser internationaler Abkommen, dar.

Art. 32 Abs. 1 der rumänischen Verfassung besagt, dass [...]das Recht auf Unterricht [...] gewährleistet [ist]. Der Unterricht ist kostenlos und die Unterrichtssprache ist Rumänisch.¹²¹

Art. 32 Abs. 3 nimmt Bezug auf die nationalen Minderheiten: „Das Recht der den nationalen Minderheiten angehörenden Personen, ihre Muttersprache zu lernen, und das Recht, in dieser Sprache unterrichtet zu werden, sind garantiert [...]“¹²²

¹²¹ Rumänische Verfassung 1991: Art. 32 Abs. 1

¹²² Rumänische Verfassung 1991: Art. 32 Abs. 3

Dies setzt allerdings voraus, dass Unterricht in der Muttersprache in der jeweiligen Bildungseinrichtung angeboten wird. Romanes betreffend ist das jedoch nur selten der Fall und schränkt somit die Möglichkeit auf muttersprachlichen Unterricht für Roma-Kinder massiv ein, obwohl er formal garantiert wird. Diese Barriere spiegelt sich auch in realen Zahlen wieder; einer Studie zufolge werden nur etwa 10% der eingeschulten Roma in ihrer Muttersprache unterrichtet.¹²³

Dabei ist die Erhaltung und Anwendung der eigenen Sprache ein wichtiges identitätsstiftendes Element. Dies geht auch aus Punkt 1 der Haager Empfehlung bezüglich des Rechts auf Bildung nationaler Minderheiten hervor, der besagt: „*The right of persons belonging to national minorities to maintain their identity can only be fully realised if they acquire a proper knowledge of their mother tongue during the educational process.* [...]“¹²⁴

11.1.2 Vorschulische Institutionen

Bis zum Alter von sieben Jahren besuchen die Kinder in Rumänien üblicherweise einen Kindergarten und anschließend die Vorschule. Statistiken zeigen jedoch, dass nur ein geringer Anteil an Roma Kindern solche Einrichtungen besucht. Eine Studie, die in Kooperation zwischen dem Open Society Institute, dem Central European University Center for Policy Studies und der EU für das Schuljahr 1997-98 durchgeführt wurde, ergab, dass nur rund 17% der Roma-Kinder zwischen 3 und 6 Jahren eine vorschulische Institution besuchten, im Vergleich zu 60% dieser Altersgruppe der Gesamtbevölkerung.¹²⁵

In Rumänien ist der Besuch eines Kindergartenjahres zwar gesetzlich vorgesehen, allerdings ist er für die meisten Roma Familien nicht leistbar. Der Staat zahlt nichts für Ausgaben, die im Zusammenhang mit vorschulischen Einrichtungen entstehen, wie zum Beispiel Essen oder Transportkosten.¹²⁶

¹²³ Zamfir, Zamfir 1993 nach. Rusu: 2009, S. 209

¹²⁴ The Hague Recommendation Regarding the Education Rights of National Minorities 1993: Punkt 1

<http://www.unesco.org/most/ln2pol6.htm>

¹²⁵ Vgl. OSI, CPS, EU nach Save the Children: 2001, S. 323

¹²⁶ OSCE: Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 92

Die fehlende Vorbereitung auf die Schule kann sich allerdings negativ auf die spätere Schullaufbahn auswirken. Die Kindergärten und Vorschulen bezwecken, die Kinder mit der späteren Unterrichtssprache vertraut zu machen. Neben diesem Manko, dass vor allem für jene Kinder einen Nachteil bedeutet, deren Muttersprache nicht Rumänisch ist, dienen diese Institutionen als Einstieg in das erste Schuljahr. So wird den Kindern ein soziales Gruppenverhalten mit Gleichaltrigen beigebracht und sie lernen, sich an gewisse Regeln und Normen zu halten, die im Schulbereich üblich sind. Ohne diese Fertigkeiten haben die Kinder von vornherein schlechtere Voraussetzungen und sind von Beginn an benachteiligt. Die schlechte Ausgangsbasis kann mitunter einer der Gründe für einen verfrühten Schulabbruch sein.¹²⁷ Diese Meinung teilt auch der ehemalige Hohe Kommissar für nationale Minderheiten: „[...] a key factor underlying many Romani children's poor scholastic performance – and propensity to drop out of school early – is that they begin primary school with poor knowledge of the language of instruction“¹²⁸

Das Fehlen effektiver Programme, die linguistisch benachteiligte Kinder fördern und ihnen helfen, etwaige Rückstände aufzuholen, stellt einen Mangel dar. In den meisten Fällen führt diese nachteilige Lage entweder zum vorzeitigen Schulabbruch oder zur Zuweisung der Betroffenen in Sonderschulen.

11.1.3 Sekundarbildung

Die oben genannte Tendenz zeichnet sich bereits in der unteren Sekundarbildung ab. Sie umfasst in Rumänien die Schulstufen fünf bis acht, deren Besuch die Voraussetzung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ist. Für viele Roma ist vor allem der Umstieg von der vierten in die fünfte Schulstufe schwer zu bewältigen, da es plötzlich mehrere Fächer und Lehrer gibt und die

¹²⁷ Vgl. Schüler: 2007, S.112/ CEDIM-SE: 2001, S. 48

¹²⁸ OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 68

Anforderungen steigen.¹²⁹ Die Kinder können auch kaum auf Unterstützung der Eltern hoffen, da diese häufig selbst nicht alphabetisiert sind oder ihren eigenen Bildungsweg vorzeitig abgebrochen haben. Nur wenige erlangen Hochschulreife.

Eine Studie des Open Society Institute aus dem Jahr 2002 ergab, dass nur 7% der Roma- Männer und lediglich 3% der Roma-Frauen eine sekundäre Schule abgeschlossen hatten, im Vergleich zu 73% der Männer und 63% der Frauen der Restbevölkerung.¹³⁰ Die Statistik macht die enorme Diskrepanz zwischen Minderheiten- und Mehrheitengesellschaft im Bildungswesen deutlich.

11.1.4 Armut

Die weit verbreitete Armut unter den Roma Familien ist ein ausschlaggebender Faktor, der zum geringen Schulbesuch beiträgt. Der Unterricht selbst ist zwar kostenlos, aber die schulische Förderung schließt die benötigte Basisausstattung nicht mit ein. Mitunter scheitert die Teilnahme am Unterricht an der finanziellen Möglichkeit der Eltern, für Stifte, Hefte und andere Unterrichtsmaterialien aufzukommen. Ein weiterer Kostenfaktor ist die Bekleidung; viele Roma Eltern weigern sich, ihre Kinder in alten oder schmutzigen Kleidern zur Schule zu schicken, um sie nicht unnötig dem Spott der anderen Schüler auszuliefern.¹³¹

Das Problem der mangelhaften Bekleidung wird auch häufig im Winter akut. Viele Kinder, die am Stadtrand angesiedelt leben und einen langen Schulweg zurückzulegen haben, bleiben der Schule im Winter fern, da sie nicht über winterfeste Schuhe und Kleidung verfügen.¹³²

Hinzu kommt die Bürde der Transportkosten zu schulischen Institutionen.

¹²⁹ Vgl. CEDIM-SE Center for Documentation and Information on Minorities in Europe – Southeast Europe. Roma of Romania: 2001, S. 50

¹³⁰ Vgl. OSI: 2002 nach Ringold/ Orenstein/ Wilkens: 2005, S. 99

¹³¹ Vgl. CEDIM-SE Center for Documentation and Information on Minorities in Europe – Southeast Europe. Roma of Romania: 2001, S. 49
http://www.edrc.ro/resurse/rapoarte/Roma_of_Romania.pdf

¹³² Vgl. Save the Children: 1998 nach CEDIM-SE Center for Documentation and Information on Minorities in Europe – Southeast Europe. Roma of Romania: 2001, S. 49

„Now, before it is cold and before the earth freezes, they go more. After the winter comes, we won't send them any more – we don't have clothing and shoes....There is no food also. And the children won't stay. If we take them, they stay one hour and then they come running, because they are hungry. They see the other children eating.”¹³³

Das wohl elementarste Hindernis stellt die Tatsache dar, dass viele Roma Kinder zur Sicherung des Lebensunterhaltes ihrer Familien beitragen müssen und aus diesem Grund nicht, oder nicht regelmäßig, die Schule besuchen können. Der Bedarf an Arbeit oder an Unterstützung durch die Kinder im Haushalt wächst mit zunehmenden Alter, so dass vor allem der höhere Bildungsweg eingeschränkt wird. Überproportional sind Mädchen betroffen, da diese häufig auf ihre jüngeren Geschwister aufpassen müssen, während die Eltern arbeiten. Obwohl mittlerweile die meisten Roma Eltern, entgegen des herrschenden Vorurteils der kulturbezogenen Bildungsabstinenz, sehr wohl den langfristigen Wert von Bildung zu schätzen wissen, müssen ökonomische Abwägungen getroffen werden. Der langzeitige Nutzen von Bildung steht der kurzfristigen, aber unmittelbaren Abdeckung der Lebenserhaltungskosten gegenüber. Ein Roma fasste diese Notlage treffend mit den Worten *„education isn't as important as survival“* zusammen.¹³⁴

Das bedeutet, dass die materiell ärmsten Kinder die schlechtesten Chancen haben, aus dem Kreislauf der Armut zu entkommen, da ihr niedriges Bildungsniveau ihre Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung in die formelle Arbeitswelt dezimiert.

Die sozio-ökonomische Distanz zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung wird in einer Studie von Zamfir und Zamfir deutlich, aus der hervor geht, dass die Anzahl der unter der Armutsgrenze lebenden Roma

¹³³ Ausschnitt eines Interviews in Ringold/ Orenstein/ Wilkens: 2005, S.104

¹³⁴ Ausschnitt eines Interviews mit einem bulgarischen Roma, in OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 71

im Jahr 1998 bei knapp 63% lag, während er für den Rest der Bevölkerung rund 16% betrug.¹³⁵ Das Armutsrisiko der Roma ist demnach beinahe vier Mal so hoch wie das der anderen Staatsbürger.

11.1.5 Kulturelle Kriterien

Auf der Suche nach Ursachen für den mangelnden Schulbesuch stößt man häufig auf das Vorurteil, es gäbe eine kulturspezifische Bildungsabstinenz der Roma. Wie aus einem Bericht der OSCE hervorgeht, herrscht diese Ansicht auch unter einigen Regierungsbeamten und Lehrern, die der Überzeugung sind, dass Bildung in der Kultur der Roma keinen Wert besäße.¹³⁶

Allerdings blendet diese verkürzte Sichtweise wichtige Aspekte aus, die ein mögliches Misstrauen der Roma gegenüber dem rumänischen Schulsystem erzeugen. Es gibt durchaus Roma, die glauben, dass ihre Kinder für die Ausübung der üblichen kulturspezifischen Tätigkeiten wie Handel, Handwerk oder Landwirtschaft keine schulische Bildung bräuchten, aber dies ist eher die Ausnahme.

In den meisten Fällen wird der Wert der Bildung als notwendige Voraussetzung für das spätere Erwerbsleben anerkannt. Die bleibende Skepsis resultiert aus negativen Erfahrungen mit dem Schulsystem. Die meisten Eltern wünschen sich eine gute Ausbildung ihrer Kinder, sofern diese nicht die Aufgabe ihrer Kultur und Identität verlangt. Diese Befürchtung ist vor allem auf die Erfahrungen vor der Wende zurückzuführen, als die Schule ein Instrument rigoroser Assimilationspolitik darstellte. Die Institution hatte in langer Tradition die Funktion den Kindern ihre ethnische Identität „auszutreiben“.

„Early modern policies [...] attempted to change Roma [...] by removing them from Romani families, placing them with non-Roma ones, and sending them to school to have their differences educated out of them. [...] Romani children were to learn such norms by having their Romaniness removed in school, and

¹³⁵ Zamfir/ Zamfir nach Surdu: 2002/20003, S. 7

¹³⁶ Vgl. OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 68

*their culture itself was viewed as a package made up of social disadvantage and deviance which a tide of systematic schooling would cleanse.*¹³⁷

Die noch immer anhaltende Ausblendung der Roma-Kultur und -Geschichte in den Lehrbüchern zeigt, dass sich die gleichberechtigte Einbindung der Roma in den Unterricht und die Anerkennung ihrer Eigenheit trotz geänderter politischer Rahmenbedingungen in der Praxis noch nicht durchsetzen konnte.

In einem Bericht von „Save the Children“ wird der Missstand beklagt, dass weder die Kultur noch der Beitrag, den die Minderheiten zur rumänischen Geschichte leisteten, Eingang in die Schulbücher fand beziehungsweise ausgeklammert wurde:

- *„Romani words [...] which are used by both Roma/Gypsies and Romanians are not acknowledged in dictionaries or textbooks and are considered as best as slang.*
- *The history of Roma/Gypsy slavery is not mentioned at all.*
- *Aspects of Roma/Gypsy customs and their way of life are not referred to.*
- *Images of children in textbooks reflect on the majority population.*¹³⁸

Die Aufnahme derartiger Themen in das Schulkurriculum könnte auch dabei helfen, bestehende rassistische Vorurteile und Stereotype abzubauen.¹³⁹

Viele Kinder fühlen sich im schulischen Lehrbetrieb entfremdet, da sie plötzlich mit einem neuen Wertesystem konfrontiert werden, das sie bisher noch nicht kannten.

Der strikte Zeitplan und die vermittelten Regeln und Normen widersprechen häufig dem flexiblen Lebensstil der Roma. Die unter den streng patriarchalisch lebenden Familien praktizierte Rollenverteilung der Geschlechter und die voneinander getrennten Aufgabenbereiche können in der Schule nicht eingehalten werden. Viele Mütter sehen sich in einem Konflikt zwischen der Weitergabe ihrer traditionellen Werte einerseits und deren Negierung durch die

¹³⁷ Cahn/ Chirico/McDonald/ Mohácsi/ Peric/ Székely: 1998 In: Roma Rights <http://www.osi.hu/iep/minorities/resbook1/CahnMcDonald.htm>

¹³⁸ Save the Children: 2001, S. 331f.

¹³⁹ Vgl. OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 84

schulische Institution andererseits.¹⁴⁰ Auch früh anberaumte Hochzeiten bereits im Kindesalter verlobter Roma-Mädchen stehen einer höheren Bildung im Weg.¹⁴¹

Die Teilnahme am Unterricht und die bildungsbezogenen Wertvorstellungen variieren allerdings von Roma-Gemeinschaft zu Gemeinschaft.

Laut einer Studie von Zamfir und Zamfir besuchen Roma-Kinder eher die Schule, wenn ihre Eltern auch eine Schulbildung genossen hatten oder einer regelmäßigen Arbeit nachgehen. Kinder jener Familien, die in homogenen, isolierten Subgruppen leben und eine streng traditionelle Lebensweise praktizieren, besuchen weit unregelmäßiger und verhältnismäßig kürzer die Schule als Familien in gemischten Wohngebieten.¹⁴²

Von einer Subgruppen übergreifenden Bildungsabstinenz zu sprechen wäre demnach nicht zutreffend.

11.1.6 Bürokratische Hürden

Oft werden Roma-Kindern spezielle bürokratische Hürden auferlegt, die sie vom Schulbesuch abhalten. Besonders bezeichnend sind hier die Fälle so genannter Rückkehrer-Familien. Kurz nach der Wende wanderten viele Roma Familien nach Deutschland aus. Die meisten wurden allerdings aufgrund eines zwischen Rumänien und Deutschland 1992 geschlossenen Abkommens wieder nach Rumänien zurück geschickt. Es wurden mehrere Vorfälle bekannt, in denen den Kindern dieser Familien der Schulbesuch aufgrund verschiedener Gründe versagt wurde. In einem bekannt gewordenen Fall¹⁴³ wurde die Geburtsurkunde eines Roma Mädchens nicht anerkannt, weil sie nicht in rumänischer Sprache verfasst war. Zum Teil wurden im Ausland absolvierte Schuljahre von den Behörden nicht anerkannt. In anderen Fällen wurden Kinder aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters nicht zur Grundschule zugelassen.

¹⁴⁰ Vgl. Rimmel: 1993, S.170

¹⁴¹ In traditionellen Familien heiraten die Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren. Vgl. Rimmel: 1993, S. 201

¹⁴² Vgl. Zamfir und Zamfir nach Ringold/ Orenstein/ Wilkens: 2005, S. 99

¹⁴³ Dieser spezielle Fall wurde von der Commission for Security and Cooperation in Europe (CSCE) aufgedeckt und an das European Roma Rights Center weitergeleitet. In: European Roma Rights Center: 2001, S. 107f.

Das Fehlen amtlicher Urkunden, wie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Personalausweise etc., die benötigt werden, um öffentliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, stellen (nicht nur den Schulbesuch betreffend) ein sehr weit verbreitetes Problem unter den Roma dar.¹⁴⁴

11.1.7 Diskriminierung

Selbst wenn Roma-Kinder die bürokratischen Hürden überwinden konnten und gemischte Schulen besuchen, sind sie häufig von Diskriminierung, nicht nur von Seiten ihrer Mitschüler und deren Eltern, sondern auch von Seiten des Lehrpersonals, betroffen. Die Degradierung der Schüler gegenüber den Kindern anderer ethnischer Herkunft ist ein häufig genannter Grund der Eltern, ihre Kinder nicht (mehr) in die Schule zu schicken.

Die Bandbreite der unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen der Roma-Schüler reichte von verbaler Beleidigung bis hin zu körperlicher Bestrafung.¹⁴⁵

Studien des Open Society Institutes zu Folge werden Roma oft in den hintersten Sitzreihen platziert und von den Lehrern ignoriert. In Übereinstimmung dazu werden von den Pädagogen keine Anreize gegeben, sich am Unterricht aktiv zu beteiligen. Zusätzlich wurden Roma von außerschulischen Veranstaltungen ausgeschlossen.¹⁴⁶

Die verweigerte Teilnahme am schulischen und außerschulischen Betrieb geht einher mit der Nichtachtung schulischer Lernschwächen. Die geringe Aufmerksamkeit, die den Roma-Schülern von Seiten des Lehrpersonals zukommt, reicht nicht aus, um etwaige sprachliche oder anderwärtige Defizite auszugleichen.

Hinzu kommen Vorurteile gegenüber der Minderheit, die sich nicht selten in verbalen Angriffen entladen. Roma gelten als unzivilisiert und unsauber, zusätzlich wird ihnen häufig kriminelles Verhalten unterstellt, sowie die

¹⁴⁴ Eine Studie aus dem Jahr 1995 ergab, dass rund 2500 der jährlich eingeschulten Kinder (größtenteils Roma) keine Identifikationspapiere vorweisen konnten, ohne die ihre Eltern keinen Anspruch auf Beihilfen hatten. Vgl. OSI and CPS, EU Accession Project nach Save the Children: 2001, S. 327

¹⁴⁵ Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 116

¹⁴⁶ Vgl. Surdu: 2002/2003, S. 18

Unfähigkeit sich anzupassen und sich den Normen des regulären Schulbesuchs zu unterwerfen. Die Tatsache, dass die benachteiligenden Handlungen meist ungestraft bleiben, verstärkt zusätzlich das Misstrauen der Roma gegenüber dem rumänischen Schulsystem.¹⁴⁷

Die vielschichtigen Diskriminierungspraktiken im Schulbereich sind ein gewichtiger Grund für den unzureichenden Schulbesuch und vorzeitigen Abbruch.

11.1.8 Segregation

Viele Roma-Kinder, denen aufgrund unterschiedlicher Umstände der Einstieg in das reguläre Schulsystem versagt ist, werden in separaten Schulen oder Schulklassen unterrichtet. Die Trennung von den anderen Schülern aufgrund ethnischer Basis und deren Isolation aus dem ordentlichen Lehrbetrieb stellt eine grobe Verletzung diverser Rechte dar, die nicht nur in der Verfassung, sondern auch in internationalen Abkommen festgeschrieben sind.¹⁴⁸

Obwohl das rumänische Recht keine derartige Segregation vorsieht, ist sie gängige Praxis.

In Rumänien handelt es sich dabei laut Jeffrey Raffel um eine so genannte *de facto* Segregation. Der Unterschied zu einer *de jure* Segregation besteht darin, dass die Trennung von Roma und Nicht-Roma in unterschiedliche Einrichtungen nicht aufgrund gesetzlicher oder staatlicher Maßnahmen erfolgt, sondern aufgrund anderer Faktoren. Raffel spricht von privaten Akteuren oder so genannten „*unknown forces*“.¹⁴⁹ Welche Akteure und Umstände in Rumänien die treibenden Kräfte hinter der schulischen Segregation sind, gilt es näher zu beleuchten.

¹⁴⁷ Vgl. Schüler: 2007, S. 115f.

¹⁴⁸ So garantiert die rumänische Verfassung in Artikel 32 das Recht auf Bildung, das rumänische Unetrrichtsgesetz garantiert den gleichberechtigten Zugang aller rumänischen Staatsbürger und die Convention against Discrimination in Education verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 3 zur Beseitigung und Verhinderung aller Formen der Diskriminierung im Bildungswesen. Vgl. Surdu: 2002/20003, S. 3

¹⁴⁹ Vgl. Raffel, Jeffrey 1998 nach Surdu Mihai: 2002/2003, S. 2

Laut einer Studie des European Roma Rights Center sind es häufig Eltern von Kindern der Mehrheitsbevölkerung, die Druck auf die Lehrer und Schulinspektoren ausüben, um zu verhindern, dass ihre Kinder gemeinsam mit Roma unterrichtet werden. So geschehen in einer Grundschule in Cluj-Napoca, in der die Roma in einer separaten Klasse untergebracht wurden, nachdem die Eltern gegen den ethnisch gemischten Unterricht Protest eingelegt hatten.¹⁵⁰

NGO's berichteten von sogenannten „Roma-Sprachklassen“, in denen jedoch kein Romanes unterrichtet wurde.¹⁵¹ In solchen Fällen wurde das muttersprachliche Lehrangebot als Vorwand zur ethnischen Trennung benutzt.

Bei dem Phänomen der Segregation dürfte die soziale Distanz zwischen der rumänischen Bevölkerung und den Roma ausschlaggebend sein. Der niedrige sozio-ökonomische Status der meisten Roma-Familien wird mit ihrer kulturellen Eigenheit und ethnischen Identität in Verbindung gebracht.

Die Gründe für Armut werden nicht in wirtschaftlichen Faktoren gesucht oder in größeren Zusammenhängen betrachtet, sondern die Mittellosigkeit wird ihnen häufig selbst zum Vorwurf gemacht. Ihr geringer sozialer Status gibt Anlass für Vorurteile und Stereotypisierungen, die mitunter in der Trennung der Klassen aufgrund ethnischer Kriterien gipfeln.

Ein weiterer Grund für die schulische Trennung ist die räumliche Isolation der Roma- Gemeinschaften. Die Siedlungen der Roma befinden sich meist am Stadtrand oder in abgelegenen Gebieten und bilden eigene Bezirke, beziehungsweise Ghettos. In diesen Gebieten gibt es viele Schulen, die größtenteils oder ausschließlich von Roma besucht werden.

Allerdings ergab eine Studie von Surdu Mihai, dass die schulische Trennung aufgrund der räumlichen Distanz der Siedlungen nur circa ein Viertel der Roma betrifft¹⁵², was bedeutet, dass die wahren Gründe für die Segregation wohl eher aus weniger praktischen Überlegungen, sondern aus ethnischen Motiven resultieren.

¹⁵⁰ Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 110f.

¹⁵¹ Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 114

¹⁵² Vgl. Surdu: 2002/2003, S. 19

Wie bereits in Bezug auf die bürokratischen Hürden erwähnt wurde, gibt es auch hier das Problem, dass viele Roma-Niederlassungen administrativ nicht registriert sind und die Bewohner keine Eigentumsrechte haben, weshalb den Kindern der Unterricht in regulären Schulen verwehrt wird.

11.1.9 Sonderschulen

Einen Extremfall der Segregation stellt die Einweisung der Roma-Kinder in Sonderschulen für Kinder mit Behinderung oder speziellen Erziehungserfordernissen dar.

Der Artikel 41 Abs. 1 des rumänischen Unterrichtsgesetzes sieht solche Einrichtungen vor, für Kinder mit „[...] *temporary or permanent physical, mental sensory, speech, socio-emotional or behavioral disabilities or with associated disabilities for the purpose of instruction as well as their recuperation and social integration*“¹⁵³

Die Beurteilung, ob ein derartiges Unvermögen vorliegt, unterliegt dem Unterrichtsgesetz nach einer Expertenkommission, die dem Schulrat untersteht: „*The type and degree of disability are diagnosed by inter-school and county expert commissions under school inspectorates.*“¹⁵⁴

Ob diese „Experten“ jedoch ausschließlich nach objektiven Kriterien beurteilen, bleibt dahingestellt. Anlass zu Zweifel gibt eine Feldforschung des European Roma Rights Center, die ergab, dass eine Sonderschule für geistig Behinderte in Cluj-Napoca zu 70% Roma-Kinder betreut.¹⁵⁵ Zwar müssen nach rumänischem Recht die Eltern einer solchen Einweisung ihrer Kinder in Sonderschulen zustimmen, tatsächlich ist diese Einwilligung aber angesichts der damit verbundenen materiellen Beihilfen nicht schwer zu erlangen.

¹⁵³ Law on Education: Art. 41 Abs. 1 zit. nach European Roma Rights Center: 2001, S. 112

¹⁵⁴ Law on Education: Art. 43 zit. nach European Roma Rights Center: 2001, S. 112

¹⁵⁵ Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 112

*„[...] I sent my boy to the school with special classes, because it is closer and I have heard there is some assistance, some free notebooks...I have money now, but maybe next year I will not have any more, so I thought that a notebook and a pen would do good.“*¹⁵⁶

Für viele in Armut lebende Familien ist dies die, ihre einzige Möglichkeit Kinder überhaupt zur Schule zu schicken.

11.1.10 Bildungsqualität

Das wohl elementarste Problem der Sonderschulen und jener Schulen mit überwiegendem Roma Anteil stellt das geringe Bildungsniveau dar. Studien des Research Institute for Quality of life aus dem Jahr 1998 ergaben, dass einige Schüler dieser Schulen weder lesen noch schreiben konnten, obwohl sie bereits höhere Schulstufen besuchten. (Der Prozentsatz der Analphabeten in der Vierten Klasse betrug laut dieser Studie 17,6%)¹⁵⁷

Diese Zahl belegt die geringen Anforderungen der Lehrer an die Schüler.

*„Some teachers consider that for Romani pupils, literacy is rather a performance indicator than a minimum requirement.“*¹⁵⁸

Bei allen Indikatoren zur Messung der Schulqualität stiegen die Roma-Schulen schlechter aus als gemischte beziehungsweise vorwiegend rumänische Schulen.

Die Klassen sind tendenziell überbelegt, zwei Drittel dieser Schulen haben keine Schulbibliothek und die Qualifikation der Lehrkräfte ist unterdurchschnittlich.

In Zahlen gemessen gab es mehr Repetenten als in gemischten Schulen und weniger Schüler, die sich mittels Examen (*capacitate certificate*) für einen fortführenden Bildungsweg qualifizieren konnten.¹⁵⁹

¹⁵⁶ Ausschnitt eines Interviews in Ringold/ Orenstein/ Wilkens: 2005, S.106

¹⁵⁷ Vgl. Surdu: 2003/2003, S. 10

¹⁵⁸ . Surdu: 2003/2003, S. 10

¹⁵⁹ Vgl. Surdu: 2002/2003, S.9ff.

11.1.11 Zusammenfassung

Angesichts der verschiedenen Aspekte, die den ungehinderten Schulbesuch der Roma beeinträchtigen, scheint es verkürzt, die Ursachen des geringen Bildungsniveaus allein dem Wesen und der Kultur dieser Ethnie zuzuschreiben. Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, gibt es eine Reihe externer Faktoren, die den Weg in eine prosperierende Zukunft mit Steinen zu verbauen scheinen. Die Hürden beginnen bereits im frühen Kindesalter, da sich viele Familien den Besuch ihrer Kinder von vorschulischen Institutionen aufgrund finanzieller Notlage nicht leisten können. Damit wird von vornherein eine ungleiche Ausgangsbasis geschaffen, die vor allem Kinder mit nicht-rumänischer Muttersprache benachteiligt. Bereits in diesem vorschulischen Stadium wird der Grundstein für anhaltende Benachteiligung im Bildungsbereich aufgrund materieller Defizite geschaffen. Somit trägt die weit verbreitete Armut innerhalb der Gruppe der Roma zu ihrem Bildungsmangel bei. Ihr Status am untersten Ende der gesellschaftlichen Anerkennung scheint unverrückbar, da die Mittellosigkeit vieler Familien als Wesensmerkmal ihrer Kultur und nicht als gesellschaftspolitisches Resultat ihrer Ausgrenzung erkannt wird.

Die Zuweisung in Sonderschulen und in segregierte Bildungseinrichtungen stellt eine besondere Form der Diskriminierung dar. Die Isolation trägt nicht zur Überwindung bestehender Vorurteile und Stereotype bei, sondern perpetuiert diese eher. Hingegen könnte der gemeinsame Unterricht einen kulturellen Dialog fördern und dabei helfen, überkommene ethnische Zuschreibungen zu überwinden. Abgesehen vom sozialen Gesichtspunkt der Ausgrenzung und dessen Auswirkungen auf die Psyche und das Identitätsbewusstsein der Betroffenen sind zusätzliche Umstände für Lernrückstände und unregelmäßige Teilnahme am Unterricht verantwortlich. Die Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen dürfen bei der Suche nach Ursachen für frühzeitige Schulabbrüche nicht außer Acht gelassen werden. Es erscheint klar, dass sich die zahlreichen, unreflektierten Vorurteile und Stereotypisierungen, mit denen die Schüler im Unterricht regelmäßig konfrontiert werden, nicht positiv auf deren Lernverhalten auswirken. Die

Ignoranz und der Ausschluss aus der aktiven Beteiligung am Lehrbetrieb schwächt die Motivation der Betroffenen zusätzlich.

Erschwerend hinzu kommt die mindere Qualität der Ausbildung in segregierten Roma-Schulen und Sonderschulen. Das geringe Niveau macht eine Reintegration in reguläre Schulen beziehungsweise den Übergang in fortführende Schulen beinahe unmöglich. Somit sind auch die Chancen auf dem formellen Arbeitsmarkt sehr begrenzt. Die Schulabgänger von segregierten Roma- und Sonderschulen verfügen häufig weder über die elementarsten Lese- und Schreibkenntnisse noch über die notwendigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung.

Um das bestehende Bildungsdefizit der Ethnie auszugleichen, muss der gesamte sozio-ökonomische Kontext betrachtet werden und die oben genannten Mängel, die eindeutige Nachteile für die Betroffenen schaffen, behoben werden. Nur eine gleichberechtigte schulische Ausbildung könnte die Chancen im Erwerbsbereich verbessern und somit nachhaltig zu mehr Prosperität der Minderheit beitragen. Um dies zu erreichen, müssten jedoch alle Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung beseitigt werden. Dies betrifft nicht nur das Lehrpersonal, sondern auch die Behörden, die ihrerseits mittels willkürlicher bürokratischer Hindernisse den Zugang zu Bildung für die Gruppe der Roma erschweren. Von staatlicher Seite bedürfe es zusätzlich der Abschaffung finanzieller Anreize für die Einschulung der Roma in Sonderschulen und einer Kanalisierung dieses Budgets, damit beispielsweise der Besuch von vorschulischen Institutionen auch für sozial schwache Familien leistbar wird.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Problemlage besteht der Bedarf nach einem ganzheitlichen Ansatz, der die unterschiedlichen Ebenen und spezifischen Dimensionen der Benachteiligung berücksichtigt. Zur Verbesserung des Bildungsnotstands müssten neben staatlichen Stellen auch die Zivilbevölkerung und die Roma selbst sensibilisiert und in Lösungsansätze miteinbezogen werden.

11.2 Erwerbstätigkeit

Wie bereits eingehend erwähnt, ist die Schulbildung der Roma, eine der wohl elementarsten Voraussetzungen für das spätere Erwerbsleben, häufig mangelhaft. Jedoch stellt die Ausbildung bei der Analyse der hohen Arbeitslosigkeit nur einen mehrerer Faktoren dar, die sich gegenseitig beeinflussen und einander bedingen.

Der niedrige soziale Status verursacht soziale Ausgrenzungsmechanismen und verstärkt Vorurteile, auch dies ist einer der Gründe für die Erwerbslosigkeit. Häufig geht damit eine allgemeine Resignation aufgrund fehlender Perspektiven einher, von der nicht nur die derzeitige Generation betroffen ist, sondern auch die kommenden. Der Lebensalltag ist oft gekennzeichnet von einem täglichen Kampf ums Überleben.

Eine Studie von Helsinki Watch bestätigt, dass es keine Gleichbehandlung am Arbeitsmarkt gibt. Bei gleicher Qualifikation erhalten Roma mit geringerer Wahrscheinlichkeit den Arbeitsplatz als Nicht-Roma. Sie verrichten die unsaubersten und ungebührlichsten Tätigkeiten und erhalten ungeachtet ihrer Fähigkeiten oder der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses keine Beförderung. Außerdem sind sie von den ökonomischen Reformen disproportional negativ betroffen.¹⁶⁰

Vor dem Sozialismus waren die meisten Roma freiberuflich tätig. Sie gingen unabhängig ihren traditionellen Tätigkeiten nach, die ihnen die gewohnte zeitliche und geographische Flexibilität erlaubten.¹⁶¹ Mit dem Sozialismus setzte eine erste Welle der Verschlechterung ein. Durch die Nationalisierung der Industrien wurde den Roma die Kontrolle über die Rohstoffe zur privaten Produktion entzogen. Sie waren gezwungen, ihre historischen Berufe aufzugeben und in staatlichen Betrieben zu arbeiten.

¹⁶⁰ Vgl. Helsinki Watch: 1991, S. 1

¹⁶¹ Siehe oben Punkt 4.3.3 Historische Berufsgruppen

*„[...] We have always tried to live from our work. Our traditional profession is brick building [...]. But under Ceaurescu it was forbidden to make bricks. The state took the monopoly and only the state could make bricks [...].“*¹⁶²

So wie diesem Ziegelhersteller erging es zahlreichen Roma, die durch die Verstaatlichung gezwungen waren, ihre berufliche Autonomie aufzugeben. Schon damals bekleideten die Roma die unattraktivsten Arbeitsplätze, ohne Chance auf Weiterbildung oder beruflichen Aufstieg. Vor allem die peripheren Nischen, wie Baugewerbe, Gebäudereinigung und Schwerindustrie, wurden von den Roma als billige Arbeitskräfte besetzt.¹⁶³ Allerdings gab es genügend Nachfrage nach Arbeitskräften, auch nach unqualifizierten.

In Folge der wirtschaftlichen und betrieblichen Modernisierung waren die Roma jedoch unter den Ersten, die aufgrund ihrer fehlenden Berufsqualifikation und der Entbehrlichkeit ihrer untergeordneten Tätigkeiten ihre Anstellung verloren.

*„When it comes to work, Gypsies are the first to be thrown out. Gypsies are now more marginalized than under Ceaurescu. They only get such jobs as cleaning the streets, only the very dirtiest jobs. It is the only kind of jobs they can get. There is definitely discrimination. [...]“*¹⁶⁴

Ähnliches galt für den Agrarsektor, der nach der Wende von massiven Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen war. Viele Roma hatten ihren Lebensunterhalt als Saisonarbeiter und Viehzüchter verdient, bis sie aufgrund der Schließung zahlreicher Produktionsgenossenschaften und der Privatisierung von Grund und Boden ihre Arbeitsplätze verloren.¹⁶⁵ Das Bodengesetz aus dem Jahr 1991 begünstigte nur jene Personen, die bereits vor dem Sozialismus Land besessen hatten. Aufgrund fehlender Erwerbstitel gingen die Roma in den meisten Fällen leer aus.¹⁶⁶ Somit wurde einem Großteil der ländlichen Roma auch die Landwirtschaft als Erwerbsgrundlage entzogen.

¹⁶² Dieses Zitat stammt aus einem Interview mit einem Ziegelhersteller, der während der sozialistischen Ära seine Selbstständigkeit aufgeben musste. Helsinki Watch: 1991, S. 27

¹⁶³ Vgl. Mihok: 1999, S. 169

¹⁶⁴ Helsinki Watch: 1991, S. 83

¹⁶⁵ Vgl. Schüler: 2007, S.131f.

¹⁶⁶ Vgl. Schüler: 2007, S. 132

11.2.1 Bürokratische Hürden

Die Bodenreform der 1990er Jahre stellt nur eines jener Beispiele dar, bei denen die Roma aufgrund bürokratischer Hürden erhebliche Nachteile erlitten. Selbes gilt für ihren Anspruch auf Sozialhilfe sowie ihre statistische Erfassung als Arbeitslose.

Um dem Problem der ethnischen Streuung in Bezug auf Arbeitslosigkeit auf den Grund gehen zu können und klare Aussagen über Tendenzen in Verbindung mit Minderheiten machen zu können, bedürfte es einer genauen zahlenmäßigen Erfassung. Statistiken, die darüber Auskunft geben würden, gibt es aber leider nicht. Bei der Erfassung der allgemeinen Arbeitslosigkeit werden unterschiedliche Ethnien nicht berücksichtigt, speziell Roma scheinen aufgrund fehlender Unterlagen vielfach gar nicht auf. Diese Tatsache hat einen doppelten Nachteil.

Erstens: Die ethnischen Dimensionen der Problemlage werden nicht adäquat als solche berücksichtigt, was dazu führt, dass weder die notwendigen Maßnahmen ergriffen, noch die nötigen Rahmenbedingungen (wie zum Beispiel positive Diskriminierung) geschaffen werden, um dem Phänomen der Arbeitslosigkeit als gleichzeitig überproportionales Problem der Minderheiten angemessen entgegen wirken zu können.

Zweitens: Ohne die notwendigen Papiere verlieren die nicht registrierten, arbeitslosen Roma ihren Anspruch auf Sozialhilfe.

Der rumänische bürokratische Apparat ist diesbezüglich sehr schwerfällig, denn für die Arbeitslosenmeldung werden laut einer Verordnung des Arbeitsministeriums (Ministerul Mucii, Familiei și Protecției Sociale) folgende Unterlagen verlangt:

„Personalausweis bzw. Anmeldebestätigung; ärztliches Attest; Ausbildungs- und Qualifikationsakten (Kopien und Original); Unterlagen von den lokalen Räten, aus denen hervorgeht, dass keine eigenen Einkünfte bestehen; eine eidesstattliche Erklärung, dass kein Arbeitsverhältnis besteht, Arbeitsbuch und

*eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers, in dem das letzte Bruttogehalt festgehalten wird; [...]*¹⁶⁷

Diese Anforderungen stellen Roma häufig vor unüberwindbare Hürden. Nicht nur die sprachlichen Barrieren sind ein Hindernis, sondern auch die Unkenntnis über das Verwaltungsbehördenwesen und die teilweise komplizierten bürokratischen Abläufe der Antragsstellung etc.

11.2.2 Fachliche Qualifikationen

In unmittelbarer Verbindung zum frühzeitigen Schulabbruch und der schwachen schulischen Performance steht die fehlende Fachqualifizierung. Dies bedeutet nicht nur einen Nachteil bei der Entlohnung, sondern auch hinsichtlich der Nachfrage. Die veränderten ökonomischen Bedingungen führten zu einem erhöhten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften und einem gleichzeitigen Rückgang der Nachfrage nach ungelernten Hilfskräften. Dies ist einer der Gründe für die hohe Arbeitslosigkeit der Minderheit.

Jene Tätigkeiten, die auch von unprofessionellen und analphabetisierten Arbeitern ausgeführt werden können, bringen meist so wenig Gehalt, dass der Lebensunterhalt damit nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Die handwerklichen Fertigkeiten zur Ausübung der traditionellen, historischen Berufe werden innerhalb der Gruppe der Roma meist generationsübergreifend weitergegeben. Nur die Wenigsten erhalten eine offizielle Berufsausbildung. Damit fehlt ihnen die notwendige Voraussetzung, um diese Tätigkeit gewerblich und legal ausüben zu dürfen. Hierfür bräuchten sie eine Autorisierung des Bürgermeisters, die wiederum an den Nachweis einer dementsprechenden Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen Praxis geknüpft ist.¹⁶⁸ Damit ist der Erhalt einer solchen Genehmigung für jene, die ihre handwerkliche Fertigkeit innerhalb der Familie vermittelt bekamen, beinahe unmöglich.

¹⁶⁷ Mihok: 1999, S. 170

¹⁶⁸ Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 65

11.2.3 Diskriminierung

Auch im Erwerbsleben sind Roma mit Diskriminierungsmechanismen konfrontiert, die den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt beeinflussen.

Die Nachteile sind vielfältig. Roma zählen zu den Ersten unter den Angestellten, die entlassen werden. Sie haben bei Vorstellungsgesprächen eine aufgrund negativer, stereotypischer Zuschreibungen schlechtere Ausgangsbasis als Nicht-Roma und sie werden im Vergleich unterdurchschnittlich bezahlt.

Es gibt zwar im rumänischen Recht durchaus ein Gesetz, das Diskriminierung verbietet, „*all discrimination on the basis of political opinion, ethnicity, religion, age, sex, or social status [is prohibited by law]*“¹⁶⁹, jedoch ist die Verletzung desselben Verbotes nur schwer zu beweisen. Dieses Gesetz bleibt demnach aufgrund unzureichender Strafverfolgung beinahe unangewandt.

Hinlängliche Strafverfolgung gibt es allerdings in Bezug auf die von Roma verursachte Straffälligkeit, die von den Medien mit dem Begriff „Zigeunerkriminalität“ zu einer dieser Ethnie anhaftenden Eigenschaft, stilisiert wurde.

Das Abgleiten in halblegale und illegale Tätigkeiten unter der Roma-Bevölkerung kann nicht geleugnet werden. Es ist in vielen Fällen eher eine Konsequenz einer existenzbedrohenden Lebenssituation, von der Roma überdurchschnittlich betroffen sind, als ein ethnisches Spezifikum oder eine Charaktereigenschaft dieser Minderheit.

Zu den häufigsten „Einnahmequellen“ dieser Art zählen vor allem Diebstahl, Prostitution, Hehlerei und Glücksspiel.¹⁷⁰

Mit einem Anteil von rund 60% stellt Diebstahl laut einer Studie von Durnescu und Lazăr das am häufigsten begangene Delikt dar. Dieser Tatbestand wird vielfach durch das Entwenden von Handtaschen oder Naturalien erfüllt, was darauf hindeutet, dass die Delinquenz hauptsächlich auf ihre sozioökonomische Notlage zurückzuführen ist.¹⁷¹

¹⁶⁹ Law Nr. 30, adopted 1990: Art. 2, zit. nach Helsinki Watch: 1991, S.83

¹⁷⁰ Vgl. Schüler: 2007, S. 165

¹⁷¹ Vgl. Durnescu und Lazăr nach Schüler: 2007, S. 168

11.2.4 Zusammenfassung

Die sozioökonomischen Lebensbedingungen der Roma in Rumänien haben sich zwar im Laufe der Zeit gemeinsam mit den politischen Umbrüchen verändert, aber nicht verbessert.

Der Sozialismus brachte eine erste Verschärfung der materiellen Umstände mit sich, die in erster Linie aus dem Verlust ihrer beruflichen Selbstständigkeit resultierte.

Die Transformation und damit einhergehende Privatisierung wirkte sich ebenfalls negativ auf das Erwerbsleben der Roma aus. Die rasante Modernisierung des gesamten Wirtschaftssektors bewirkte eine Modalisierung des Anforderungsprofils an die kontemporäre Arbeiterschaft.

Mit der vermehrten Nachfrage nach fachspezifischen und qualifizierten Arbeitern ging ein Rückgang des Bedarfs an Hilfskräften und Tagelöhnern einher, dem die Roma häufig als Erste zum Opfer fielen.

Ihr niedriges Bildungsniveau beeinträchtigt ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

Unabhängig von den Bildungsvoraussetzungen leiden Roma zusätzlich unter ethnischer Diskriminierung. Selbst bei gleicher Qualifikation haben Roma aufgrund ihrer Ethnie anhaftenden Stereotypisierungen und Vorurteile eine geringere Chance eine Anstellung zu finden als Nicht-Roma.¹⁷²

Wenn schließlich aufgrund bürokratischer Hürden der Anspruch auf staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankenversicherung etc. verwehrt werden, ist der Weg in die Schattenwirtschaft und zu halblegalen und illegalen Tätigkeiten zur Existenzsicherung nicht mehr weit. All diese genannten Faktoren tragen zur materiellen Notlage der Roma bei und bereiten den Nährboden für delinquentes Verhalten.

¹⁷² Das European Roma Rights Center dokumentiert hier zahlreiche Beispiele von diskriminierenden Praktiken, unter anderem Stellenanzeigen, bei denen Roma ausdrücklich abgelehnt werden, oder Fälle, bei denen Roma trotz ausgezeichneter Qualifizierung keine Anstellung bekamen etc. Vgl. European Roma Rights Center: 2001, S. 63ff.

11.3 Wohnsituation

In unmittelbarer Verbindung mit der tristen Erwerbssituation und ihren geringen Einkommensquellen steht die Wohnsituation eines Großteils der Roma-Bevölkerung.

Die Mehrheit der Ethnie wohnt in auffälligen Behausungen, in Slums oder sporadischen Unterkünften. Gemeinsam ist den Wohnstätten, dass sie peripher und segregiert sind. Weiters zeichnen sie sich dadurch aus, dass die an den Rand gedrängten Wohnsiedlungen und Slums meist ethnisch homogen sind, wodurch sich ein Zusammenhang zwischen der Volksgruppe der Roma und einer spezifischen, von Armut geprägten Wohnsituation konstatieren lässt. Welche sozialen Umstände genau zu diesem Phänomen beitragen und wo die Schnittstellen zwischen Ethnizität und Wohnbedingungen liegen, wird hier einer näheren Analyse unterzogen.

Die menschenunwürdige Lage, in der sich ein Großteil der Volksgruppe aufgrund ihrer katastrophalen Wohnverhältnisse befindet, ist nicht nur aus menschlicher Perspektive anzuklagen. Sie verstößt außerdem gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der von Rumänien bereits 1974 ratifiziert wurde. Das Recht auf „adäquates Wohnen“ wurde darin ausdrücklich in Artikel 11 verankert:

„The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to an adequate standard of living for himself and his family, including adequate food, clothing and housing, and to the continuous improvement of living conditions. The States Parties will take appropriate steps to ensure the realization of this right, recognizing to this effect the essential importance of international co-operation based on free consent.“¹⁷³

Zur näheren Definition des vage formulierten Zugeständnisses auf „adäquates Wohnen“ wurde die Begrifflichkeit vom Komitee folgendermaßen bestimmt: Die Adäquanz wird demnach in Hinblick auf soziale, ökonomische, kulturelle,

¹⁷³ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Art. 11
<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm#art11>

klimatische, ökologische und andere Faktoren bemessen.¹⁷⁴ Als spezifische Aspekte werden der rechtliche Schutz des Besitzes, die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastruktur, die Erschwinglichkeit, die Bewohnbarkeit, die Erreichbarkeit und die kulturelle Adäquanz der Behausung als erforderliche Kriterien genannt.¹⁷⁵

Im Hinblick auf die Volksgruppe der Roma treffen die oben genannten Kriterien meist zur Gänze nicht zu. Wie noch ausführlicher zu beleuchten sein wird, besitzen die Wenigsten den Boden, den sie bewohnen, beziehungsweise die darauf erbauten Behausungen, in denen sie leben. Daher haben sie keinerlei rechtlichen Schutz davor, plötzlich delogiert zu werden und das Dach über dem Kopf zu verlieren. Die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und Infrastruktur etc., sowie die Erreichbarkeit sind vielfach aufgrund der peripheren Lage der Siedlungen nicht gegeben.

Die Frage der Erschwinglichkeit stellt sich häufig aufgrund der fehlenden Mietverträge und in Ermangelung der rechtlichen Grundlage der Besiedelung gar nicht. Von der Bewohnbarkeit und der kulturellen Adäquanz kann angesichts der bereits genannten Gründe ebenso wenig gesprochen werden.

11.3.1 Siedlungsformen

Periphere Slums

Eine der häufigsten Siedlungsformen sind periphere Slums. Sie befinden sich in einem dermaßen desolaten Zustand, der sich sowohl auf die physische als auch psychische Verfassung seiner Bewohner negativ auswirkt. Die Slum Population ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Bildungsarmut und Unqualifiziertheit und ist somit prädestiniert für die ungebühlichsten und

¹⁷⁴ Vgl. CESCR: Paragraph 8 des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 4

<http://wvrt.net/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>

¹⁷⁵ Vgl. CESCR: Paragraph 8 des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 4

<http://wvrt.net/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>

unattraktivsten Beschäftigungsformen (sofern einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird). Die Einwohner sind wenig bis gar nicht in die Gesellschaft integriert.¹⁷⁶

Urbane Elendsviertel

Neben den segregierten Slums an den Rändern der Städte bewohnen die Roma auch häufig urbane Elendsviertel. Die sporadischen Unterkünfte sind notdürftig, da sie nicht auf Dauer angelegt sind und ihre Bewohner ständig mit Vertreibung rechnen müssen.¹⁷⁷

Häufig verharren die dort ansässigen Familien auf unbestimmte Zeit in den spärlichen Notlagern, die meist nur aus provisorischen Gegenständen gefertigt werden. Auch der Hausrat ist dürftig und erlaubt keinen Wohnkomfort.

Mahalas

Andere häufige Niederlassungsorte sind die sogenannten „Mahalas“. Dies sind Enklaven in den Städten, die noch aus der Zeit der türkischen Besatzung stammen. Die Mahalas, nach ethnischen und religiösen Gesichtspunkten separierte Wohneinheiten des vorigen Jahrhunderts, wurden im Rahmen der modernen Stadtplanung aufgelöst. Übrig blieben lediglich die Roma-Mahalas, sogenannte „ciganmaala“.¹⁷⁸

Den unterschiedlichen Siedlungsformen der Roma gemeinsam ist, egal ob in den städtischen Mahalas oder in den Slums, die Überbevölkerung der Wohnfläche. Laut statistischer Erhebungen von Elena und Catalin Zamfir betrug die durchschnittliche Anzahl an Personen pro Zimmer in einem rumänischen Haushalt während des Untersuchungszeitraumes 1,29, während der Durchschnitt bei Roma-Familien über 3 Personen pro Zimmer lag. Über 10%

¹⁷⁶ Vgl. Macura: 1999
http://www.coe.int/t/dg3/romatravellers/Source/documents/mgsrom/Housingreport%2899%291Macura_en.pdf

¹⁷⁷ Vgl. Macura: 1999
http://www.coe.int/t/dg3/romatravellers/Source/documents/mgsrom/Housingreport%2899%291Macura_en.pdf

¹⁷⁸ Vgl. Macura: 1999
http://www.coe.int/t/dg3/romatravellers/Source/documents/mgsrom/Housingreport%2899%291Macura_en.pdf

der Roma geben an, mit mehr als fünf Personen in einem Raum zu wohnen. (Angaben, die weit darüber lagen, waren keine Seltenheit). Zusammenfassend ergaben die Studien, dass Roma Familien zwar insgesamt mehr Personen umfassen, ihr Wohnraum vergleichsweise aber kleiner ist als jener rumänischer Familien.¹⁷⁹

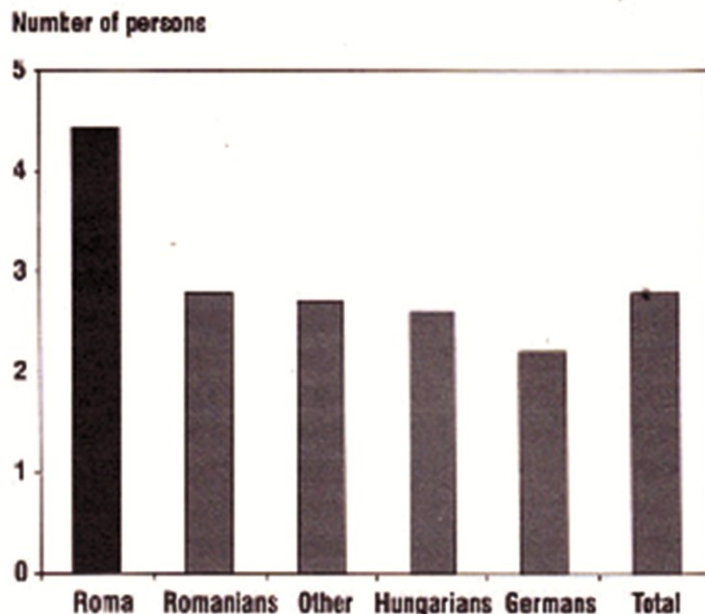


Abb.2.: Diagramm über die Haushaltsgröße gemessen an Einwohnern/Unterkunft, untergliedert nach Ethnien.

11.3.2 Abgeschiedenheit

Ein wesentliches Merkmal der meisten Slums und Siedlungen, die von Roma bewohnt werden, ist ihre Abgeschiedenheit vom Rest der Bevölkerung.

Die Wohnstätten befinden sich meist am Rande der Städte, in den Industriezonen oder noch weiter außerhalb. Die von den Behörden teilweise bewusst angestrebte Segregation durch Zwangsräumungen und Umsiedlungsmaßnahmen¹⁸⁰ birgt zahlreiche Nachteile. Abgesehen von den fehlenden Möglichkeiten der sozialen Integration und der aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben, bewirkt die Isolation eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Wahlmöglichkeiten.

¹⁷⁹ Vgl. Zamfir/Zamfir 1993 nach Zoon: 2001, S.120

¹⁸⁰ Auf Maßnahmen, die die Isolation der Roma zum Ziel haben, wird weiter unten noch näher eingegangen. Siehe das Kapitel über Zwangsräumungen und Entrechtung.

Ein zentrales Problem ist die fehlende Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Da sich die wenigsten Roma ein eigenes Fahrzeug leisten können, sind sie auf öffentliche Transportmittel angewiesen, um routinemäßigen Tätigkeiten nachgehen zu können, die zur Erhaltung beziehungsweise Erwirtschaftung eines menschenwürdigen Lebensstandards notwendig sind. Dazu zählt die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, des Ausbildungsplatzes und schulischer Institutionen. Abgesehen davon sind sie durch die fehlende Infrastruktur abgeschnitten vom Zugang zu anderen städtischen Dienstleistungen, wie medizinischen Einrichtungen, Ämtern, Einkaufsmöglichkeiten, Kulturzentren etc. Die Benachteiligungsformen durch die Segregation sind so vielfältig, dass sie keiner vollständigen Aufzählung bedürfen, um zu verdeutlichen, wie sehr sie das tägliche Leben beeinträchtigen und zur Stagnation in der Armut beitragen.

11.3.3 Fehlender Eigentumsstatus

In vielen Fällen bewohnen die Roma ihre Behausungen widerrechtlich. Entweder sie leben illegal in Häusern oder Wohnungen, für die kein Mietvertrag besteht, oder für die das vereinbarte Mietverhältnis bereits abgelaufen ist. Häufig wird leer stehender Wohnraum rechtswidrig, ohne Genehmigung des Eigentümers, in Besitz genommen.

Im Fall der Slums beziehungsweise peripherer Siedlungen besitzen nur die wenigsten Roma Eigentumsrechte an dem Land, auf dem sie ihre Unterkünfte erbauten oder können eine Baugenehmigung für selbige aufweisen.¹⁸¹

Meist hat der rechtlose Zustand seinen Ausgangspunkt im Sozialismus und steht in Verbindung mit dem darauf folgenden Systemwechsel. Vor 1989 wurde im Rahmen der Integrations- und Assimilierungsprogramme für Roma häufig die Pflicht zur Arbeit mit dem Recht auf Wohnen verknüpft. Es gab viele staatliche Betriebe, in deren unmittelbarer Nachbarschaft ihre Arbeiter angesiedelt wurden. Die Mieten waren für die Staatsangestellten entweder kostenlos oder wurden hoch substituiert. Als schließlich während der Transformation die meisten staatlichen Betriebe geschlossen wurden und die

¹⁸¹ Vgl. Zoon: 2001, S.121f.

Arbeiter, allen voran die Roma, ihre Anstellung verloren, ging auch ihr Anspruch auf den Wohnraum unter. Durch die Umstrukturierung änderten sich die Eigentumsverhältnisse, Grundstücke und Wohnstätten wurden privatisiert und ihren vorherigen Eigentümern zuerkannt. Die meisten der Betroffenen wurden zwangsgeräumt oder umgesiedelt, die Verbliebenen schlitterten in die Illegalität, da ihr Recht auf die Besiedelung des Wohnraumes im Rahmen der Umstrukturierungsprozesse erlosch.¹⁸²

Die fehlende Rechtsgrundlage stellt eines der elementarsten Probleme dar, da sie die Betroffenen besonders vulnerabel macht im Hinblick auf plötzliche Räumungen, Vertreibungen oder Umsiedelungen. Der illegale Status verursacht einen permanenten Zustand der Unsicherheit und Ungewissheit, der zahlreiche Nachteile mit sich bringt. Zum einen wird das tägliche Leben von einer ständigen Angst begleitet, zum anderen steht die Situation einer Verbesserung der momentanen Lebenssituation im Weg und verursacht eine fortschreitende Ghettoisierung. So ist es weder möglich, ohne Papiere einer geregelten Arbeit nachzugehen, noch sich politisch zu partizipieren beziehungsweise wählen zu gehen oder reguläre Schulen zu besuchen.

Die Dokumente sind auch notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialleistungen, worin sich auch der Kreis der Ausweglosigkeit aus der Armut schließt.

11.3.4 Zwangsräumungen und Entrechtung

Räumungen von Roma-Siedlungen und -Behausungen sind in Rumänien keine Seltenheit und stellen eine ständige Bedrohung dar. Obwohl, wie bereits erwähnt, in den meisten Fällen die entsprechenden Eigentumsrechte der Bewohner fehlen, sind diese Zwangsmaßnahmen auch nach rein rechtlichen Maßstäben nicht unbedenklich. In einigen Fällen verstoßen sie gegen das durch die Verfassung und durch internationale Verträge gewährte Recht auf die „Unverletzlichkeit des Wohnsitzes“.¹⁸³

¹⁸² Vgl. Ringold: 2000, S. 12f.

¹⁸³ Vgl. Rumänischen Verfassung 1991: Art. 27
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

Die gegen den Willen der Bewohner vollzogene Räumung verstößt ebenso gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, denn das in Artikel 11 Abs.1 garantierte Recht auf „adäquates Wohnen“, wird laut des Paragraphen 18 der allgemeinen Stellungnahme des Komitees durch eine erzwungene Ausweisung ausdrücklich verletzt:

*„In this regard, the Committee considers that instances of forced eviction are prima facie incompatible with the requirements of the Covenant and can only be justified in the most exceptional circumstances, and in accordance with the relevant principles of international law.“*¹⁸⁴

Unter „Zwangsräumung“ beziehungsweise “forced eviction” versteht das Komitee: *„the permanent or temporary removal against their will of individuals, families and/or communities from the homes and/or land which they occupy, without the provision of, and access to, appropriate forms of legal or other protection.[...]“*¹⁸⁵

Ob eine Räumung im entsprechenden Fall nach den oben genannten Erwägungen rechtswidrig erfolgte und womöglich gegen diverse bürgerliche und politische Rechte verstieß, bleibt in den meisten Fällen ungeahndet.

Die von der Vertreibung Betroffenen sind der Willkür der Behörden ausgeliefert, ein rechtlicher Beistand ist für sie aus verschiedenen Gründen undenkbar.

Einerseits fehlen die finanziellen Ressourcen, um einen Rechtsstreit zu führen und andererseits stehen einer Untersuchung des Sachverhalts auf Gesetzmäßigkeit meist die sprachlichen Barrieren, die fehlende (juristische) Bildung und die Komplexität der Rechtslage entgegen.¹⁸⁶

¹⁸⁴ CESCR: Paragraph 18 des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 4

<http://wfrt.net/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>

¹⁸⁵ CESCR: Paragraph 3 des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 7

<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/959f71e476284596802564c3005d8d50?Opendocument>

¹⁸⁶ Vgl. Zoon: 2001, S.122f.

Weitere Informationen über Zwangsräumungen und die Zerstörung von Gebäuden durch die Behörden, wurden von Romani CRISS (Roma Center for Social Intervention and Studies) dokumentiert und finden sich im Internet unter:

www.paveepoint.ie/news/criss/AnnexCRISS.pdf

11.3.5 Zugang zu Dienstleistungen

Die geringe Wohnqualität, von der ein Großteil der Volksgruppe betroffen ist, ist vor allem auf das Fehlen kommunaler Dienstleistungen zurück zu führen, die für einen natürlichen/adäquaten Wohnkomfort unerlässlich sind. Dazu zählt die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasseranschluss, Müllentsorgung und Infrastruktur. Den meisten der Roma-Behausungen fehlt nicht nur der Zugang zu einer der genannten Leistungen, sondern gleich mehrere oder alle insgesamt. Die Wohnungspolitik in Rumänien sowie die damit in Verbindung stehenden (bereits erwähnten) Zwangsräumungen und Umsiedelungen führten zur Isolation der Gemeinschaften. Die Ansicht, dass die staatlichen Maßnahmen auf ethnische Segregation abzielen, wird auch durch einen Report des Open Society Institutes deutlich: „[...] *the main responsibility for the segregated status quo lies with the state, which, for decades, has conducted forced settlements, displacements, resettlements, demolitions and in the last ten years, systematic evictions of Roma from their central state-owned apartments.*“¹⁸⁷

Die Zwangsmaßnahmen werden gegenüber der Öffentlichkeit meist dadurch gerechtfertigt und relativiert, dass man den Mitgliedern der Volksgruppe unterstellt, sich selbst zu isolieren und sich zum Erhalt der ethnischen Kultur bewusst vom Rest der Bevölkerung abzusetzen. Diese Darstellung der Dinge ist allerdings verkürzt und verschleierte die politischen Verfahrensweisen, die die Roma gezielt und ohne Wahlmöglichkeit an den Rand drängen.¹⁸⁸

Der fehlende Anschluss an das Elektrizitätssystem ist meist entweder auf die vorherrschende Armut, den illegalen Status oder auf die Isolation zurückzuführen. In einigen Fällen, können die Bewohner es sich nicht leisten,

¹⁸⁷ Zoon: 2001, S.123

¹⁸⁸ Als drastisches Beispiel sei hier der Vorschlag des ehemaligen Bürgermeisters von Piatra Neamt genannt, der Hühnerställe außerhalb der Stadt zu Wohnungen für Roma umbauen wollte, um sie vom Rest der Bevölkerung zu trennen und sie einer Arbeit zuzuführen. "The Roma will be put to work and will be forced to learn; and they will be completely separated from the rest of the town. We are just trying to discipline them." Ion Rotaru zit. nach CEDIM-SE Center for Documentation and Information on Minorities in Europe – Southeast Europe. Roma of Romania: 2001, S. 32

die Rechnung zu zahlen und werden deshalb nicht (mehr) mit Strom versorgt oder haben ohnehin keinen Anspruch, da sie ihre Behausungen nicht legal bewohnen. Häufig wurden die Roma jedoch so weit an den Stadtrand oder in die Einöde gedrängt, dass es in den abgelegenen Gebieten überhaupt keinen Stromanschluss gibt. In diesen Fällen müssen sich die Bewohner anderwärtig behelfen: *„Residents must improvise. [...] heat the apartment by burning wood, while petrol lamps and candles supply artificial light.“*¹⁸⁹

Laut einer soziologischen Studie aus dem Jahr 1992 hatten 11,3 % der Roma keinen Elektrizitätsanschluss, im Vergleich zu lediglich 3,9% der Restbevölkerung.¹⁹⁰

Dieser Wert, der rund dreimal so hoch ist wie der der übrigen Rumänen ohne Stromanschluss, weist abermals darauf hin, dass die Mitglieder der Bevölkerungsgruppe der Roma überdimensional von Armut und diskriminierenden Praktiken betroffen sind.

Die Abgeschiedenheit der Siedlungen, vor allem der Slums an den Stadträndern, wirft auch Probleme hinsichtlich der Hygiene auf, da sie vielerorts von der städtischen Müllentsorgung abgeschnitten sind. Aus Mangel an Entsorgungsmöglichkeiten häuft sich der Abfall mitunter bis zur Gesundheitsschädigung. Vor allem im Winter, bei Schnee und Regen, ist es oftmals aufgrund fehlender Fußwege und der improvisatorischen Bauart vieler Unterkünfte kaum möglich, einen hygienischen Mindeststandard aufrecht zu erhalten. Nicht selten wurden die Baracken in den Ghettos nur sporadisch aus Altmaterialien gefertigt und bieten keinen ausreichenden Schutz vor eindringender Nässe und Feuchtigkeit.

Die peripheren Slums befinden sich überdies häufig in Industriezonen oder in der Nähe von Mülldeponien mit hohem Grad an Luftverschmutzung.

Neben den bereits genannten Missständen ist der vielfach nicht vorhandene Wasseranschluss ein Erschwernis, das sich negativ auf die Wohnqualität der

¹⁸⁹ Zoon: 2001, S. 126

¹⁹⁰ Zamfir und Zamfir 1992 nach Zoon: 2001, S.126f

Bewohner auswirkt. Vor allem in Bezug auf die hygienische und die gesundheitliche Verfassung der Bewohner stellt der Wassermangel ein Hindernis dar. Das Fehlen von fließendem Wasser führt unweigerlich zu Sanitätsproblemen, die wiederum auf den Gesundheitszustand Einfluss nehmen. In den meisten Slums sind die Toiletten improvisiert und außerdem der Überzahl der Bewohner nicht gerecht.

Abgesehen vom hygienischen Aspekt geht es aber in erster Linie um sauberes Trinkwasser, viele Quellen, aus denen Wasser bezogen wird, sind kontaminiert.¹⁹¹ Dass ein Großteil der Angehörigen der Roma immer noch darauf angewiesen ist, unsauberes Wasser zu trinken oder erhebliche Mühen auf sich zu nehmen, um Trinkwasser zu erlangen, widerspricht grundsätzlich dem Recht auf menschenwürdiges Wohnen und verletzt zudem die körperliche Integrität der Betroffenen.

11.3.6 Zusammenfassung

Der Notwendigkeit einer menschenwürdigen Behausung, die eigentlich eine Grundvoraussetzung für Armutsbekämpfung und Entwicklung darstellt, wird häufig zu wenig Bedeutung beigemessen. Die geringe Initiative, die seitens der rumänischen Regierung in Bezug auf die Bekämpfung der Wohnungsnot erbracht wird, kann nicht nur durch eine Verkenning der Notlage oder eine vehemente Ignoranz selbiger gerechtfertigt werden. Wie bereits erwähnt, sind es mitunter die Behörden selbst, die zur tristen Wohnsituation der Roma und deren Segregation beitragen. Anstatt den Notstand mit konkreten Programmen und Maßnahmen zu beheben, zielten die bisherigen staatlichen Verfahrensweisen auf eine weitere Marginalisierung der Roma ab. Auf die Problematik der ungeklärten Eigentumsverhältnisse wurde lediglich mit Ersatzwohnraum in der Abgeschiedenheit reagiert. Auch in diesen Belangen sind die Roma Diskriminierungsmechanismen ausgesetzt, die sie weiter an den Rand der Gesellschaft drängen.

¹⁹¹ Der Report des Open Society Institute beschreibt hier zahlreiche Fälle von Vergiftungen und Erkrankungen aufgrund infizierten Wassers. Die Opferzahlen gehen in die Tausenden. Vgl. Zoon: 2001, S. 128

Die periphere Lage der hauptsächlich von Roma bewohnten Elendsviertel dient nicht der Verbesserung ihrer Lebensqualität, sondern trägt zur Verschärfung ihrer Situation bei. Wie bereits eingehend erörtert verhindert ihre Segregation eine Eingliederung in das gesellschaftliche Leben auf allen Ebenen. So ist es aufgrund der fehlenden Verkehrsanbindungen kaum möglich, einer geregelten Arbeit nachzugehen oder die Schule zu besuchen beziehungsweise am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Die momentane Wohnsituation ist ein alarmierendes Ergebnis ethnisch bedingter Exklusion dieser Minderheitengesellschaft und ein Faktor, der wesentlich zur Stagnation in der Armut beiträgt.

11.4 Gesundheitszustand

In untrennbarer Verbindung mit den schlechten Lebens- und Wohnbedingungen steht der bedenkliche allgemeine Gesundheitszustand der Roma. Es steht außer Zweifel, dass sich die Mitglieder der Ethnie aufgrund diverser Faktoren, denen sich dieses Kapitel widmet, in einer verhältnismäßig schlechteren Körperverfassung befinden als der Rest der Bevölkerung. So haben sie im Vergleich zur Restpopulation eine geringere Lebenserwartung und eine höhere Kindersterblichkeit.¹⁹² Jene Kriterien, die den Ausschlag dafür geben, sind unter anderem die Armut, die Wohnverhältnisse, die mangelnde Hygiene, das geringe Bildungsniveau, kulturelle Aspekte, ethnische Diskriminierung etc. Diese alarmierenden Faktoren sind vielschichtig und miteinander verknüpft und ursächlich für das der Ethnie spezifische, hohe Gesundheitsrisiko. Zusätzlich liegt häufig ein erschwerter Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen vor, dessen Ursächlichkeit hier einer näheren Betrachtung unterzogen wird.

Aus rein rechtlicher Perspektive dürfte es keinen derartigen Unterschied in den medizinischen Versorgungsleistungen geben, wie er in der Realität vorliegt, da nicht nur die Verfassung, sondern auch diverse internationale Abkommen, die von Rumänien ratifiziert wurden, das Recht auf Gleichberechtigung im

¹⁹² Vgl: Council of Europe 1999: 6.1 Mortality
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM%2899%29138&Language=lanEnglish&Ver=add6&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864>

öffentlichen Gesundheitswesen garantieren. So besagt Art. 33 Abs. 1 der rumänischen Verfassung, dass *"das Recht auf Gesundheitsfürsorge [...] garantiert [ist]"* und dass laut Art. 2 dem Staat die Pflicht zukommt, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht zu gewährleisten.¹⁹³

Zudem zählt das "Recht auf Gesundheit" zu den fundamentalen Menschenrechten und findet daher auch Eingang in die allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁴ und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.¹⁹⁵

Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte begründet in seinem Artikel 12 das grundlegende Recht auf den "höchstmöglichen Gesundheitsstandard", worin auch die Pflicht des Staates begründet liegt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kindersterblichkeit zu reduzieren, die Hygiene zu verbessern, epidemische, endemische und berufsbedingte Krankheiten einzudämmen, sowie die medizinische Versorgung im Hinblick darauf zu gewährleisten.¹⁹⁶

Dieses Recht steht laut Art. 2 Abs. 2 des Paktes allen gleichermaßen zu, *"[...] without discrimination of any kind as to race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status."*¹⁹⁷

Ob die Realität in Rumänien diesen gesetzlichen Prinzipien der Gleichbehandlung¹⁹⁸ entspricht, oder ob es Abweichungen in der Praxis gibt, die auf eine ethnisch und rassistisch motivierte Diskriminierung zurückzuführen sind, ist Gegenstand der folgenden Analyse.

¹⁹³ Vgl. Art. 33 Abs.1 und Art. 33 Abs.2 der rumänischen Verfassung
<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

¹⁹⁴ Vgl. The Universal Declaration of Human Rights Art. 25 Abs. 1:
<http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a25>

¹⁹⁵ Vgl. Convention on the Rights of the Child Art. 24
<http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm#art24>

¹⁹⁶ Art. 12 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights:
<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm#art12>

¹⁹⁷ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Art. 2 Abs. 2
<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm#part2>

¹⁹⁸ Prinzipien der Nichtdiskriminierung sind nicht nur im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert, sondern auch in zahlreichen anderen Konventionen. Vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, sowie Art. 1 des internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

11.4.1 Allgemeiner Gesundheitsstatus

Wie bereits einleitend erwähnt, haben die Roma eine geringere Lebenserwartung als der Rest der Bevölkerung. Laut einer 1993 in Zentral- und Osteuropa durchgeführten Studie beträgt der Unterschied rund zehn Jahre.¹⁹⁹ Eine Datenerhebung des United Nations Development Programme in Rumänien ergab eine Lebenserwartung bei Roma von dreiundsechzig bis vierundsechzig Jahren, verglichen mit siebzig Jahren bei den übrigen Rumänen.²⁰⁰ Eine aktuellere Studie aus dem Jahr 2009 bestätigt diesen Trend der "Kurzlebigkeit" und ergab eine deutlich geringere Altersaussicht für Angehörige der Roma, verglichen mit anderen EU Bürgern der 27 Mitgliedsstaaten. So beträgt die Wahrscheinlichkeit der über fünfundsechzigjährigen Roma in Rumänien nur rund 26,25% das fünfundsiebzigste Lebensjahr zu erreichen, im Vergleich zu 51,02% der EU-27. Die Erwartung des fünfundachtzigsten Lebensjahres ist mit 4,63% deutlich unter dem EU Durchschnitt, der laut dieser Erhebung 11,15% beträgt.²⁰¹

Aufgrund mangelnder Hygiene stellen parasitäre Krankheiten wie Läuse, Flöhe, Milben, Fliegen etc. ein hohes Risiko dar. Die minderwertigen Wohnverhältnisse begünstigen auch noch andere infektiöse Krankheiten wie Hepatitis und Tuberkulose, die bei Roma häufiger auftreten als bei der Mehrheitsbevölkerung. Typisch ist auch eine Mangelernährung, die vor allem bei Kindern Symptome wie Vitaminmangel, Anämie, Dystrophie oder Rachitis hervorruft.²⁰²

Vermehrt treten auch dermatologische Erkrankungen wie Scabies²⁰³ und Impetigo²⁰⁴ auf, die sich in unhygienischen Umgebungen rasch verbreiten.²⁰⁵ Zudem hat Rumänien europaweit die meisten AIDS-infizierten Kinder.²⁰⁶

¹⁹⁹ Vgl. Braham 1993 nach Ringold/Orenstein/Wilkens: 2005, S. 48

http://siteresources.worldbank.org/EXTROMA/Resources/roma_in_expanding_europe.pdf

²⁰⁰ Vgl. UNDP 1993 nach Schaaf: 2010, S. 232

²⁰¹ European Survey on Health and the Roma Community: 2009, S. 19f.

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4309&langId=en>

²⁰² Vgl. Zoon: 2001, S. 79f.

²⁰³ Scabies ist eine parasitäre Hautkrankheit, die auch unter dem Begriff "Krätze" bekannt ist.

²⁰⁴ Impetigo Contagiosa ist der medizinische Fachbegriff für eine vermehrt bei Kindern auftretende Hautinfektion, die im deutschen Sprachgebrauch eher als "Grindflechte" oder "Schlepp" geläufig ist.

²⁰⁵ OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 119

11.4.2 Inadäquate Wohnverhältnisse

Die unhygienischen Lebensbedingungen zählen zu jenen Faktoren, die zu dem hohen Gesundheitsrisiko beitragen. Vor allem in den Slums und ghettoähnlichen Siedlungsformen, in denen es keine ausreichenden sanitären Anlagen gibt, können sich infektiöse Krankheiten rasend schnell verbreiten. Häufig ist die Umgebung selbst ursächlich für bestimmte, in diesen Regionen vermehrt auftretende Krankheitsbilder. Dies ist dann der Fall, wenn die Behausungen direkt auf oder unmittelbar neben Müllhalden oder in Industriezonen mit hohem Grad an Luftverschmutzung erbaut werden. Die giftigen Dämpfe können bei den Bewohnern Atemwegserkrankungen wie Asthma hervorrufen.

Der Mangel an sauberem Trinkwasser verstärkt zusätzlich die Verbreitung ansteckender Krankheiten und kann Harnwegsinfektionen und Magen-Darm-Erkrankungen wie Durchfall verursachen.²⁰⁷

Der überfüllte Wohnraum stellt nicht nur ein weiteres Verbreitungsrisiko von übertragbaren Krankheiten dar, sondern ist auch häufig ausschlaggebend für psychische Leiden wie Stress und Depressionen. Diese Beschwerden werden auch häufig durch die nervliche Belastung ausgelöst, die mit der permanenten Bedrohung des Verlustes von Wohnraum in Verbindung steht. (Diese wurde bereits eingehend im Kapitel "Zwangsräumungen und Entrechtung" erörtert und bezieht sich auf die ständige Ungewissheit, mit der jener Großteil der Minderheit konfrontiert ist, der seine Unterkünfte nicht legal bewohnt.)

Zu den Bedingungen rund um die Wohnsituation in den Slums, Ghettos, Siedlungen etc. selbst kommt deren erwähnte geographische Isolation als erschwerender Faktor hinzu.

Häufig leben die Roma so abgeschieden, dass sie quasi von der medizinischen Versorgung abgeschnitten sind. Oft werden die Gegenden nicht vom öffentlichen Verkehrsnetz abgedeckt oder die Fahrkarten sind zu teuer. Das

²⁰⁶ Vgl. Zoon: 2001, S. 80

²⁰⁷ Vgl. EUMC: 2003, S. 20

<http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/ROMA-HC-DE.pdf>

Fehlen von öffentlichen Telefonanschlüssen, Straßenbeleuchtungen und Orientierungshilfen wie Wegweiser oder Straßennamen stellen weitere Hindernisse hinsichtlich der Notfallversorgung von abgelegenen Roma-Vierteln dar. Aufgrund der Unzugänglichkeit einzelner Dörfer, zum Beispiel durch unbefahrbare Strassen, weigern sich Ambulanzen, Patienten abzuholen oder das medizinische Personal lehnt es ab, diese Viertel in den Versorgungsregister einzubeziehen.²⁰⁸ Zusätzlich erschwert die ungünstige Lage bei chronischen Erkrankungen die Aufrechterhaltung laufender Therapien oder regelmäßiger Untersuchungen.

11.4.3 Armut

Die vorherrschende Armut der meisten Roma-Familien spielt auch im Bezug auf die Gesundheit eine zentrale Rolle, gleichgültig, ob es um präventive Maßnahmen, die Aufrechterhaltung der Gesundheit, oder die Heilung geht.

Um den Zusammenhang zwischen der Mittellosigkeit und den Auswirkungen auf die körperliche Konstitution erklären zu können, muss das rumänische Gesundheitssystem näher betrachtet werden.

Das rumänische Gesundheitswesen wurde einer Reform unterzogen und finanziert sich seit 1999 zu wesentlichen Teilen aus einem nationalen Gesundheitsfond, der von Arbeitgebern und versicherten Arbeitnehmern gleichermaßen bezahlt wird.²⁰⁹ Damit wurde die Leistung an die Erwerbstätigkeit gebunden. Die Menschen ohne fixes Einkommen haben laut dem reformierten System freien Zugang zu Gesundheitsleistungen, jedoch nur sofern sie Sozialhilfeempfänger sind.²¹⁰ Hierin besteht die Lücke im System, die dazu führt, dass viele Roma durch das soziale Netz fallen und schließlich unversichert bleiben; denn wie bereits mehrfach erörtert wurde, ist der Anspruch auf Sozialhilfe in Rumänien an sehr strenge Auflagen geknüpft. Nur

²⁰⁸ Vgl. Ringold: 2000, S. 30

²⁰⁹ "The law made insurance membership mandatory and linked it to employment; contributions depend on income and are paid in even shares by the insured and the employer. Since then, earmarked payroll contributions are the main sources of health sector funding." European Observatory on Health Care Systems: 2000, S. 17

http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0011/95924/E71423.pdf

²¹⁰ Vgl. Rughinis: 2000/ Lazaroiu and Lazaroiu: 2000 nach Ringold: 2000, S. 30

die wenigsten Roma sind mit den bürokratischen Abläufen und den administrativen Erfordernissen so vertraut, dass sie alle notwendigen Dokumente vorlegen können, die letzten Endes über den Erhalt der Sozialhilfe und die daran geknüpfte Gesundheitsversicherung entscheiden. Laut einer Studie des ICCV (Institutul pentru Cercetarea Calității Vieții), des Institutes zur Erforschung der Lebensqualität, betrug der Anteil jener Roma, die im Untersuchungszeitraum Sozialunterstützung erhielten, lediglich 1,6%.²¹¹

Abgesehen davon entstehen häufig zusätzliche Nebenkosten, die mit dem Besuch einer medizinischen Einrichtung verbunden sind, dazu zählen Transportkosten, (z.B.: Bus- oder Bahntickets, Kosten für die Ambulanz etc.), verlorene Tageseinkünfte (sofern vorhanden), Rezeptgebühren, Selbstbehalte und Kosten für Medikamente.²¹²

Neben diesen regulären Unkosten entstehen häufig noch andere Gebühren in Verbindung mit der vorherrschenden Korruption im Gesundheitswesen. Der Erhalt der bestmöglichen medizinischen Versorgung wird aus eigenen Mitteln finanziert, da rasche Diagnosen und eine schnelle Terminvergabe bei Ärzten in Rumänien häufig erkaufte werden müssen.²¹³

Laut einer Studie des Open Society Institutes gibt es zahlreiche Ärzte, die aus Gründen der Zahlungsschwäche ihrer Patienten, die der Roma Minderheit angehören, dazu neigen, weniger wirksame, aber dafür kostengünstigere Behandlungen, beziehungsweise Medikationen anzuwenden.²¹⁴ Solche Praktiken tragen natürlich nicht dazu bei, das ohnehin kaum vorhandene Vertrauen der Roma in die Schulmedizin und in die Ärzteschaft zu festigen.

11.4.4 Kulturelle Aspekte

Neben den bereits genannten Faktoren, die vordergründig sind für die schlechte medizinische Versorgung der Roma-Gemeinschaft, wird der Ethnie eine kulturbedingte Distanz zum regulären Gesundheitswesen nachgesagt. Obwohl diese häufig aus der Vorurteilsbereitschaft der Restbevölkerung gegenüber den

²¹¹ Vgl. ICCV: 2001, nach Schüler: 2007, S. 151

²¹² Vgl. Schaaf: 2010, S. 227

²¹³ Vgl. Schüler: 2007, S. 152

²¹⁴ Vgl. OSI: 2005 nach Schaaf: 2010, S. 237

Roma resultiert, gibt es durchaus Hinweise auf Definitionsunterschiede hinsichtlich der Wahrnehmung von Gesundheit und Krankheit.

Das westliche Konzept hat einen hohen Anspruch und bezeichnet Gesundheit als umfassendes Wohlbefinden: *"Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity."*²¹⁵

Hingegen ergab eine Untersuchung des *"Fundación Secretariado Gitano"* in Zusammenarbeit mit dem spanischen Gesundheitsministerium (Ministerio de Sanidad y Consumo), dass die Roma eine andere Auffassung von Gesundheit haben: Eine Krankheit wird erst als solche wahrgenommen beziehungsweise existiert erst, wenn sie klare Symptome hervorruft, die das Individuum von alltäglichen Tätigkeiten abhalten oder seine physische Existenz behindern. Sobald diese Symptome verschwinden, betrachtet sich der Betroffene wieder als gesund. Das Resultat der Studie implizierte, dass ein großer Prozentsatz der Roma Gesundheit als die bloße Abwesenheit von Krankheit definiert, während Krankheit bereits ein Phänomen ist, das in Verbindung mit dem Tod steht: "[...] disease [is] an incapacitating phenomenon linked to death."²¹⁶

Dies und ein generelles Informationsdefizit könnten weitere Erklärungen für die geringe Inanspruchnahme der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten seitens der Roma sein, die in den meisten Fällen zur Selbstbehandlung schreiten, bevor sie einen Arzt kontaktieren.

11.4.5 Bildungs- und Informationsdefizit

Auch im Bereich der Gesundheit wird Bildung als Schlüsselement betrachtet, um das Bewusstsein und die Eigeninitiative für Krankheitsprävention und Behandlungsmöglichkeiten zu stärken. Eine Studie der Weltbank ergab, dass es eine direkte Korrelation zwischen dem Bildungslevel und der Lebenserwartung gibt und dass sich Bildungsprogramme positiv auf den allgemeinen Gesundheitszustand auswirken können.²¹⁷

²¹⁵ Präambel der Constitution of the World Health Organization:
http://www.who.int/governance/eb/who_constitution_en.pdf

²¹⁶ FSG: 2005 zit. in European Survey on Health and the Roma Community: 2009, S. 148
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4309&langId=en>

²¹⁷ Vgl. OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 122

In Bezug auf die Gemeinschaft der Roma wird dieser Zusammenhang besonders deutlich, da festgestellt werden kann, dass das vorherrschende Informationsdefizit häufig ursächlich ist für den Verzicht auf notwendige Vorsorge beziehungsweise Behandlung.

Im Bereich der Prävention besteht häufig eine Skepsis gegenüber Impfungen, da auftretende Nebenwirkungen wie Fieber Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit und Wirksamkeit aufkommen lassen. Die Aussage eines interviewten Arztes aus Babadag, Rumänien, verdeutlicht, warum ein so weit verbreitetes Misstrauen zwischen Roma und der Ärzteschaft besteht:

*"[...] We threatened some illiterate parents with false papers, telling them that they will have to pay penalties if they do not let their children to come for vaccination. [...] Sometimes we brought policemen with us to be more convincing."*²¹⁸

Das fehlende Basiswissen rund um die Vielfalt medizinischer Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten sowie der diesbezüglichen Rechtsstellung und Anspruchsgrundlage erschwert den gleichberechtigten Zugang zum staatlichen Gesundheitswesen erheblich. Die meisten Roma sind schon allein aufgrund der sprachlichen Barrieren ungemein benachteiligt. Sie verkompliziert die Kommunikation zwischen Arzt und Patienten und führt zu weitreichenden Missverständnissen hinsichtlich der Medikation beziehungsweise der Behandlungsvorgaben.

Das unzureichende sprachliche Verständnis vieler Roma und die rücksichtslose Ausnutzung ihres Informationsdefizites von Seiten einiger Mediziner unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder der Anwendung qualitativ minderwertiger Medikation verstärkt die Skepsis der Roma und hindert sie an der Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsmöglichkeiten.

²¹⁸ Ausschnitt eines Interviews in Ringold: 2000, S. 31

So wurden Roma im Rahmen einer von UNICEF durchgeführten Untersuchung von Mediziner:innen als "diffizile Patient:innen" eingestuft, aufgrund ihres: "[...] *serious lack of intellectual understanding about prophylaxis, [...] medical logic and health in general [...]*".²¹⁹ Diese generalisierende Herabstufung seitens des medizinischen Personals bietet eine mögliche Erklärung der vorherrschenden, gegenseitigen Distanz.

Hinsichtlich der reproduktiven Gesundheit bestehen ebenso Bildungsdefizite, die sich negativ auf die Gesundheit der Mutter und die Lebenserwartung des ungeborenen Kindes auswirken. Studien der World Health Organization ergaben eine höhere Rate an Frühgeburten, eine höhere Perinatalsterblichkeit und mehr dokumentierte Fälle von plötzlichem Kindstod unter den Roma.²²⁰

Der Hauptgrund dafür liegt im schlechten Gesundheitszustand der werdenden Mütter. Nur die wenigsten wissen, dass sie während der Schwangerschaft ihre Ernährung umstellen müssen und dass Rauchen und Alkohol auch ein erhebliches Gesundheitsrisiko für das Ungeborene darstellen. Selbst wenn das Bewusstsein vorhanden ist, fehlen meist die finanziellen Mittel für eine ausgewogene Ernährung, Vitaminpräparate und andere, die Schwangerschaft unterstützende Maßnahmen. Daher leiden laut dem European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, Roma-Kinder in Rumänien häufiger an Vitaminmangel, Fehlernährung und Anämie als andere Kinder.²²¹

Roma-Frauen heiraten oft sehr jung und gebären durchschnittlich mehr Kinder als andere Frauen und das in meist sehr kurzen Abständen. Das geringe Alter der werdenden Mütter und die Anzahl der Schwangerschaften erhöhen erheblich das Gesundheitsrisiko, sowohl für die Mutter als auch für das Kind.²²²

Die hohe Fertilitätsrate unter den Roma wird neben finanziellen Aspekten auch auf den Wissensmangel hinsichtlich verschiedener Methoden der

²¹⁹ Zoon: 2001, S. 82

²²⁰ Vgl. Schaaf: 2010, S. 227

²²¹ Vgl. EUMC: 2003, S. 21

<http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/ROMA-HC-DE.pdf>

²²² Vgl. OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 125

Schwangerschaftsverhütung zurückgeführt. Eine Studie von UNICEF in Zusammenarbeit mit Romani CRISS ergab, dass Abtreibungen die häufigste "Verhütungsmethode" unter den Roma darstellen.²²³

11.4.6 Diskriminierung

Im Unterschied zu unserem zentraleuropäischen Gesundheitswesen, steht im rumänischen Gesundheitswesen der Hausarzt im Zentrum, von dem gewissermaßen der Zugang zum System abhängt. Der Hausarzt muss als erstes kontaktiert werden und je nach Diagnose wird der Patient entweder erstversorgt oder an ein Krankenhaus beziehungsweise einen Spezialisten verwiesen. Diese hausärztliche Überweisung ist somit Voraussetzung für eine kostenfreie Behandlung durch einen Facharzt. Wer es sich leisten kann, hat auch die Möglichkeit, den Besuch beim Hausarzt zu übergehen und sich gleich an einen Spezialisten zu wenden. Für mittellose Patienten stellt der Allgemeinarzt eine unumgängliche Bedingung dar, um ohne Entgelt untersucht beziehungsweise behandelt zu werden.

Trotz des hippokratischen Eides werden unzählige Roma aufgrund ethnischer und rassistischer Diskriminierung nicht in die Patientenregister vieler Hausärzte aufgenommen. Die ärztliche Ethik verbietet zwar ein solches Verhalten, jedoch können die Mediziner die Annahme von Patienten problemlos verweigern, etwa wenn sie bereits eine bestimmte Anzahl an Patienten behandeln und eine Aufnahme weiterer Patienten laut eigenem Ermessen die Qualität ihrer Versorgung einschränken würde.²²⁴

Jene Roma, deren Aufnahme in das Patientenregister der Ärzte verweigert wurde, laut dem rumänischen Gesundheitsministerium handelt es sich dabei um rund 30%, können weder medizinische Untersuchungen vornehmen lassen noch werden sie gebührenfrei in Krankenhäusern behandelt, geschweige denn von Spezialisten.²²⁵

²²³ Vgl. OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area: 2000, S. 126

²²⁴ Vgl. Zoon: 2001, S. 82f.

²²⁵ Vgl. Zoon: 2001, S. 83

Eine weitere Form der Diskriminierung besteht in der Auferlegung inoffizieller Behandlungskosten, die aufgrund der vorherrschenden Korruption in Rumänien weit verbreitet sind. Aufgrund fehlender Sanktionen kam es immer wieder zu Vorfällen, bei denen Roma die Behandlung verweigert wurde, weil sie sich die Bezahlung der geforderten "Trinkgelder" für an sich vorschriftsmäßige medizinische Dienste nicht leisten konnten.²²⁶

Auch zahlreiche Fälle offener Diskriminierung wurden von NGO's und Menschenrechtsorganisationen dokumentiert. Ein trauriges Beispiel der ethnischen Degradierung stellte die Vorgehensweise eines Krankenhauses in Iași dar. 1999 wurde hier Mitgliedern der Ethnie der Roma systematisch der Zugang zum Krankenhaus verweigert unter dem Vorwand, Zigeuner würden keinen Beitrag zur Krankenkasse leisten: *"[...] more and more Gypsies are hospitalized, especially with contagious diseases, [...] treatment costs are very high, [and] Gypsies do not contribute to the health insurance fund."*²²⁷

Das Vorurteil, Roma seien "Sozialschmarotzer" und würden sich finanziell nicht am Gesundheitsfond beteiligen ist weit verbreitet. Eine Studie von UNICEF ergab, dass Roma generell unter einem sozial degradierten Image und unter rassistischen Vorurteilen leiden, die sich auch unmittelbar im Gesundheitswesen manifestieren.²²⁸

11.4.7 Zusammenfassung

Die Angst vor erniedrigender Behandlung durch die Ärzteschaft aufgrund ethnischer Vorurteile ist ein wesentlicher Grund für die geringe Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsmöglichkeiten durch die Roma. Je schlechter die Erfahrungen sind, desto geringer ist die Bereitschaft der Patienten medizinische Hilfe vorbeugend in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist eine Krankheit im frühen Stadium leichter zu behandeln als in späteren Phasen.

²²⁶ Vgl. EUMC: 2003, S. 52/ Ringold: 2000, S. 29

²²⁷ Dieses Zitat stammt aus einem Interview mit dem ehemaligen Direktor des Krankenhauses und wurde in der Tageszeitung "Ziua" abgedruckt: Ziua: 1999 zit. nach Zoon: 2001, S. 85/ European Roma Rights Center: 2001, S. 90f.

²²⁸ Vgl. Zoon: 2001, S. 81

Eine verzögerte Diagnose macht die Heilung meist langwieriger und kostenintensiver; eine Tatsache, die den Teufelskreis aus Armut und Skepsis gegenüber dem System schließt.

Eine Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Ethnie ist vor allem deshalb so schwer zu erzielen, da mehrere negative Umstände ineinander greifen. So spielt sowohl der Selbstausschluss aus dem Gesundheitswesen aufgrund kultureller Distanz und Misstrauens eine gewichtige Rolle, als auch externe Faktoren, wie bürokratische Hürden, Korruption Isolation und Diskriminierung.

Neben der Steigerung der allgemeinen sozioökonomischen Lebensbedingungen dieser Bevölkerungsgruppe bedürfe es wirksamer Sanktionsmechanismen gegen die Willkür und die vorherrschende Diskriminierung im gesamten Gesundheitswesen. Nur ein multifaktorieller Ansatz, der die komplexen, miteinander verflochtenen, nachteiligen Komponenten in ihrer Gesamtheit berücksichtigt, wäre in der Lage, den kollektiven Zugang der Roma zum öffentlichen Gesundheitssystem zu verbessern.

12 Resümee

Die Volksgruppe der Roma stellt in vielerlei Hinsicht eine besondere Ethnie dar. In den Wahrnehmungen der „*gadje*“ meist homogenisiert, zeichnen sich die Roma eigentlich durch ihre Heterogenität aus. Zum Teil könnte die Lebensweise und die Kultur der einzelnen Subgruppen kaum unterschiedlicher sein. Die Roma sprechen keine einheitliche Sprache und teilen keine gemeinsame Religion. Folglich kann auch von keinem Gruppenbewusstsein und keinem einheitlichen Identifikationsmuster ausgegangen werden. Das sie verbindende Element ist vor allem die kollektive historische Erfahrung der Ausgrenzung und Marginalisierung. Als ein Volk ohne Hinterland sind sie trotz ihrer teilweise jahrhundertelangen Anwesenheit Fremde im eigenen Heimatland.

Während sie im Sozialismus noch von Zwangsassimilation und Unterdrückung betroffen waren, wurde die Minderheitenproblematik in Rumänien bereits kurz nach der Wende öffentlich wahrgenommen. Wenn auch anfänglich nur in rudimentären Grundzügen vorhanden, wurden minderheitenrechtlich relevante Gesetze erlassen und Möglichkeiten zur politischen Interessensvertretung geschaffen. Im Laufe der letzten zwei Dekaden rückte die Minderheitenproblematik in Rumänien, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des EU-Beitritts, immer mehr ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Die Ratifizierung zahlreicher internationaler Verträge, die vor Diskriminierung zu schützen beabsichtigen, die minderheitenrechtlichen Bestimmungen in der Verfassung, die geänderte Gesetzeslage und die Etablierung des Minderheitenrates zeugen davon, dass Rumänien seine Verantwortung als Schutzmacht gegenüber seinen Minoritäten anerkannte. Die Bemühungen sind auch im internationalen Vergleich als ebenmäßig einzustufen. Dennoch ergeben sich in der Umsetzung Schwierigkeiten. Wie aus der Analyse der Lebensumstände der Roma hervorgeht, besteht Nachholbedarf.

Breite Segmente der Volksgruppe leben nach wie vor in einer Elendssituation und befinden sich in einer Armutsspirale.

Die verbesserte Rechtsstellung nach der Wende konnte leider nicht zu einer allgemeinen Hebung ihres Lebensstandards beitragen, stattdessen verfestigte sich das Randgruppendasein der Roma. Dieses lässt sich aber nicht allein auf gruppeninterne Ursachen zurückführen. Die Isolation als ein ethnospezifisches, kulturelles Merkmal der Roma zu begreifen wäre eine zu verkürzte Sichtweise der Umstände. So gibt es zahlreiche externe Einflüsse, die diesen Randgruppenstatus mit verursacht und festigten.

Bedingt durch die Auswirkungen der politischen und ökonomischen Wende setzte Anfang der 90er Jahre eine verstärkte vorurteilsbedingte Ausgrenzung der Volksgruppe ein. Obwohl die Roma den überproportionalen Anteil der "Modernisierungsverlierer" darstellten, wurden sie von der Mehrheitsbevölkerung zu Sündenböcken stilisiert.

Die Konfliktsituation wurde gewissermaßen "ethnisiert". Die Verantwortung für die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten, bedingt durch die Transformation, wurde dieser Volksgruppe zugeschrieben.

Resistente Vorurteile und Negativstereotypisierungen legitimierten vielfältige Diskriminierungs- und Ausgrenzungsmechanismen, die sich durch alle gesellschaftlichen Ebenen zogen. Die strukturschwache politische Führungselite der Roma konnte diesem Umstand auch nicht entgegen wirken.

Die Exklusion beginnt teilweise bereits im vorschulischen Alter, bedingt durch Einschränkungen aufgrund der Armutssituation, und setzt sich in der weiteren Schullaufbahn fort. Getrennte schulische Institutionen sowie die Einweisung in Sonderschulen stellen den Extremfall der bildungsbezogenen Segregationsformen dar und beeinträchtigen die Zukunftschancen der Betroffenen immens, denn das innerhalb der Ethnie weit verbreitete Bildungsdefizit begrenzt die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Dieser Umstand hat sich seit der Wende noch verschärft, da die wirtschaftliche Umstrukturierung einen erhöhten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften hervorbrachte, ein Anspruch, dem aufgrund der Bildungsdeprivation nur wenige Roma gerecht werden. Zusätzlich beeinträchtigen diverse Diskriminierungsformen den Zugang zur formellen Erwerbstätigkeit. Die daraus resultierende hohe Arbeitslosenquote der Roma ist eine der Gründe für die

strukturelle Armut der Volksgruppe. Diese manifestiert sich auch in der Wohnsituation und dem allgemeinen schlechten Gesundheitszustand.

Die häufig ethnisch homogenen Elendssiedlungen sind das Resultat gruppenspezifischer Grenzziehung und gleichzeitig eine benachteiligte Ausgangssituation für die kommenden Generationen. Damit schließt sich der Kreis ihrer sozialen, politischen und ökonomischen Ausgrenzung.

Die überproportionale Betroffenheit der Roma von dieser multidimensionalen Exklusion stellt einen klaren kausalen Zusammenhang zwischen ihrer Ethnizität und den Erscheinungsformen der Marginalisierung dar.

13 Abstract

The ethnic group of the Romanies forms a special ethnic feature in many respects. Mostly homogenized in the “gadje's” perception, the Romanies' remarkable feature is in fact their heterogeneity. In some respect, the way of lives and cultures of the individual subgroups could hardly be more different. The Romanies have no common language and no common religion. Consequently, no group awareness and no unified pattern of identification can be assumed. The element that connects them is predominantly the collective historical experience of exclusion and marginalization. Being a nation without hinterland, they are strangers in their own home country, despite the fact that they have partly lived there for centuries.

Whereas during the period of socialism they suffered from forced assimilation and subpression, the problematic situation of minorities in Romania was observed by the public soon after the collapse of the communist system. At first existing in rudimentary principles only, laws concerning the rights of minorities were passed and opportunities for a political representation of interests were created. In the course of the past two decades, the problematic situation of minorities in Romania has moved into the focus of awareness, not least thanks to the background of joining the EU.

The ratification of numerous international treaties which aim at preventing discrimination, the constitutional laws that secure rights of minorities, the altered legal position and the establishing of a minority council proof that Romania has accepted its function as a protector to its minorities. These efforts can be considered equivalent, even at an international level. Nevertheless, there arise difficulties in the realization. As can be seen in the analysis of the Romanies' circumstances, there is still a lot to catch up on. Broad segments of the group still live in misery and are victims of the vicious circle of poverty.

Unfortunately, the improved legal situation after the collapse of communism could not contribute to a general rising of the standard of living; the Romanies' existence as a marginal group was strengthened instead. This can not only be put down to group-internal causes. To see isolation as an ethno-specific cultural

feature of the Romanies would be a too short-sighted view of the circumstances. Thus, there are numerous external influences that both cause and consolidate this status of a fringe group.

Due to the effects of the political and economic changes, the exclusion of the ethnic group, based on prejudices, increased. Even though the Romanies formed an overproportional part of the “losers of modernization“, they were considered scapegoats by the majority. The conflict situation was in some respect “ethnized“. The responsibility for the impoverishment of wide social strata as a result of transformation was allocated to this ethnic group.

Resistant prejudices and negative stereotypes justified varied mechanisms of discrimination and exclusion which could be observed throughout all social classes. Suffering from a weakness in structures, the leading political elite of the Romanies could not counteract this situation.

Exclusion partly starts even in preschool years due to conditions because of poverty, and continues throughout the following school career. Separated educational institutions as well as the admission in special schools for ungifted children are extreme cases of educational segregation and have an immense influence on the future chances of the affected as the lack of education restricts their opportunities on the labour market. This feature has even grown since the communist collapse as the economic restructuring required an increasing demand of qualified staff, a demand that could be met by only few Romanies due to their educational handicaps. In addition, various kinds of discrimination harden the access to gainful employment. The high unemployment rate which is a consequence of the facts mentioned above is one of the reasons for the structural poverty of the ethnic group which also finds expression in housing and a general poor state of health.

The slum estates that frequently are homogeneous are the result of group-specific drawing up of borders and at the same time a negative basis for future generations. So the wheel of their social, political and economic exclusion turns full circle.

The overproportional share of the Romanies in this multi-dimensional exclusion shows a clear causal connection between their ethnic background and the manifestations of their marginal situation.

14 Appendix

Rumänische Verfassung vom 21. November 1991

Artikel 1

(1) Rumänien ist ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat.

(2) Die Regierungsform des rumänischen Staates ist die Republik.

(3) Der rumänische Staat ist ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus höchste Werte darstellen und garantiert sind.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 4

(1) Das Fundament des Staates bildet die Einheit des rumänischen Volkes.

(2) Rumänien ist das gemeinsame und unteilbare Vaterland aller seiner Bürger, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion, des Geschlechts, der Meinung, der politischen Zugehörigkeit, des Vermögens oder der sozialen Herkunft.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 6

(1) Der Staat anerkennt und garantiert den Personen, die den nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf Wahrung, Entwicklung und Äusserung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität.

(2) Die Schutzmassnahmen des Staates für die Wahrung, Entwicklung und Äusserung der Identität der den nationalen Minderheiten angehörenden Personen müssen im Einklang sein mit den Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gegenüber den anderen rumänischen Bürgern.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 11

(1) Der rumänische Staat verpflichtet sich, die ihm aus Verträgen, an denen er beteiligt ist, zukommenden Verbindlichkeiten genau und mit Gutgläubigkeit zu erfüllen.

(2) Die vom Parlament ratifizierten Verträge sind gemäss dem Gesetz Bestandteil des internen Rechts.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 13

In Rumänien ist die Amtssprache die rumänische Sprache.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 16

(1) Die Bürger sind gleich vor dem Gesetz und vor den öffentlichen Behörden, ohne Privilegien und ohne Diskriminierungen.

(2) Niemand kann über dem Gesetz stehen.

(3) Die öffentlichen zivilen oder militärischen Ämter und Würden können nur von Personen bekleidet werden, die nur die rumänische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Lande haben.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 20

(1) Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Freiheiten der Bürger werden ausgelegt und angewendet in Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, mit den Pakten und anderen Verträgen, an denen Rumänien beteiligt ist.

(2) Wenn zwischen den Pakten und den Verträgen hinsichtlich der fundamentalen Rechte des Menschen an denen Rumänien beteiligt ist, und den internen Gesetzen Unstimmigkeiten bestehen, so haben die internationalen Reglementierungen Vorrang.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 27

(1) Der Wohnsitz und Sitz sind unverletzlich. Niemand darf in den Wohnsitz oder Sitz einer Person ohne deren Einwilligung eindringen oder dort verbleiben.

(2) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann durch Gesetz in folgenden Situationen abgewichen werden:

- a) zwecks Vollstreckung eines Verhaftungsmandats oder eines Gerichtsurteils;
- b) zwecks Beseitigung einer Gefahr hinsichtlich des Lebens, der physischen Integrität oder der Güter einer Person;
- c) für die Verteidigung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung;
- d) für die Verhütung der Ausbreitung einer Epidemie.

(3) Durchsuchungen können ausschliesslich vom Richter angeordnet werden und können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt werden.

(4) Durchsuchungen während der Nacht sind untersagt, ausser dem Falle, dass der Täter auf frischer Tat ertappt wird.

<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

Artikel 30

(1) Die Freiheit der Gedankenäusserung, der Meinungen, der Glaubensbekenntnisse und die Freiheit des Schaffens jeder Art, mündlich, schriftlich, durch Bilder, Ton oder durch andere öffentliche Kommunikationsmittel sind unverletzlich.

(2) Die Zensur jeder Art ist verboten.

(3) Die Pressefreiheit schliesst auch die Freiheit, Publikationen zu gründen, mit ein.

(4) Keine Publikation darf unterdrückt werden.

(5) Das Gesetz kann die Massenkommunikationsmittel verpflichten, die Finanzierungsquellen bekanntzugeben.

(6) Die freie Meinungsäusserung darf weder die Würde, die Ehre, das Privatleben der Person noch das Recht am eigenen Bild schädigen.

(7) Die Verleumdung des Landes und der Nation, die Anstiftung zum Aggressionskrieg, zum nationalen, Rassen-, Klassen- und religiösen Hass, die

Aufwiegelung zur Diskriminierung, zum territorialen Separatismus, zur öffentlichen Gewalt sowie unzüchtige Äußerungen, die den guten Sitten widersprechen, sind gesetzlich verboten.

(8) Die zivile Verantwortung für die Information oder das öffentlich zur Kenntnis gebrachte Werk trägt der Herausgeber oder der Hersteller, der Autor, der Organisator der künstlerischen Darbietungen, der Eigentümer der Vervielfältigungsmittel, der Radio- oder Fernsehsender im Rahmen des Gesetzes. Pressedelikte werden durch Gesetz festgelegt.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 32

(1) Das Recht auf Unterricht ist durch den allgemein verpflichtenden, den Lyzeal- und den beruflichen Unterricht, durch den Hochschulunterricht sowie durch andere Bildungs- und Ausbildungsformen gewährleistet.

(2) Der Unterricht aller Stufen wird in rumänischer Sprache entfaltet. Laut Gesetz kann der Unterricht auch in einer internationalen Sprache entfaltet werden.

(3) Das Recht der den nationalen Minderheiten angehörenden Personen, ihre Muttersprache zu lernen, und das Recht, in dieser Sprache unterrichtet zu werden, sind garantiert; die Modalitäten zur Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz festgelegt.

(4) Der staatliche Unterricht ist, gemäss dem Gesetz, kostenlos.

(5) Die Unterrichtsinstitutionen, einschliesslich die privaten, entfalten ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes.

(6) Die Autonomie der Universitäten ist garantiert.

(7) Der Staat gewährleistet die Freiheit des religiösen Unterrichts gemäss den spezifischen Erfordernissen eines jeden Glaubensbekenntnisses. In den Staatsschulen ist der religiöse Unterricht gesetzlich organisiert und garantiert.

(<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>)

Artikel 33

- (1) Das Recht auf Gesundheitsfürsorge ist garantiert.
- (2) Der Staat ist verpflichtet, Massnahmen zur Gewährleistung der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen.
- (3) Die Organisationsweise des ärztlichen Beistands und des Systems der Sozialversicherungen im Falle von Krankheiten, Unfällen, Mutterschaft und Wiederherstellung, die Kontrolle der Ausübung der ärztlichen Berufe und der paraärztlichen Tätigkeiten sowie auch andere Schutzmassnahmen der körperlichen und geistigen Gesundheit der Person werden gemäss dem Gesetz festgelegt.

<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

Artikel 148

- (1) Die Bestimmungen dieser Verfassung hinsichtlich des nationalen, unabhängigen, einheitlichen und unteilbaren Charakters des rumänischen Staates, der republikanischen Regierungsform, der Integrität des Territoriums, der Unabhängigkeit der Justiz, des politischen Pluralismus und den Amtssprache können nicht Gegenstand der Änderung sein.
- (2) Desgleichen kann keine Änderung durchgeführt werden, wenn diese als Ziel die Unterdrückung der fundamentalen Rechte und Freiheiten der Bürger oder deren Garantien hat.
- (3) Die Verfassung kann nicht geändert werden während der Belagerungs- oder Notzustands, und auch nicht in Kriegszeiten.

<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

Convention on the Rights of the Child

Artikel 24

1. States Parties recognize the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health and to facilities for the treatment of illness and rehabilitation of health. States Parties shall strive to ensure that no child is deprived of his or her right of access to such health care services.

2. States Parties shall pursue full implementation of this right and, in particular, shall take appropriate measures:

- (a) To diminish infant and child mortality;
- (b) To ensure the provision of necessary medical assistance and health care to all children with emphasis on the development of primary health care;
- (c) To combat disease and malnutrition, including within the framework of primary health care, through, inter alia, the application of readily available technology and through the provision of adequate nutritious foods and clean drinking-water, taking into consideration the dangers and risks of environmental pollution;
- (d) To ensure appropriate pre-natal and post-natal health care for mothers;
- (e) To ensure that all segments of society, in particular parents and children, are informed, have access to education and are supported in the use of basic knowledge of child health and nutrition, the advantages of breastfeeding, hygiene and environmental sanitation and the prevention of accidents;
- (f) To develop preventive health care, guidance for parents and family planning education and services.

3. States Parties shall take all effective and appropriate measures with a view to abolishing traditional practices prejudicial to the health of children.

4. States Parties undertake to promote and encourage international co-operation with a view to achieving progressively the full realization of the right recognized in the present article. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries.

<http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm#art24>

Dekret-Gesetz Nr. 8 vom 31. Dezember 1989 betreffend die Registrierung und Funktionsweise politischer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen in Rumänien

Artikel 1

(1) In Rumänien ist die Bildung von politischen Parteien, mit Ausnahme von faschistischen Parteien und solchen, die gegen die Grund- und Rechtsordnung Rumäniens gerichtet sind, frei.

(2) Keine weiteren Beschränkungen auf rassistischer, nationaler, religiöser, geschlechtsbezogener Grundlage oder wegen politischer Überzeugungen können die Bildung und Funktionsweise von politischen Parteien verhindern.

(3) Registrierung und Funktionsweise der politischen Parteien erfolgen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Monitorul Oficial: 1989 in Brunner/ Tontsch: 1995

Government Order No. 137/1993 On the functioning of the Council for National Minorities as amended by Government Order No. 220/1993, 18 May 1993

Article 1

The Council for National Minorities is established as advisory body of the Romanian Government coordinated by the general secretary of the Government.

The purpose of the Council for National Minorities is to follow up on the specific problems of the persons belonging to national minorities and the normative, administrative and financial problems which are related to the exercise of the rights of the persons belonging to national minorities to preserve, develop and express their ethnic, cultural, linguistic and religious identity as they are defined in the Romanian Constitution, in the laws in force and in the international treaties and conventions to which Romania is part fall within its competence.

<http://www.hsph.harvard.edu/population/aids/romania.aids.pdf>

Article 2

The Council for National Minorities consists of representatives of the legally constituted organisations of citizens belonging to national minorities at the time of the general elections from September 27, 1992.

The representatives of the following bodies of the central public administration who have the rank of secretary or general director, as the case may be, are also members of the Council:

- Ministry of External Affairs;
- Ministry of Justice;
- Ministry of Domestic Affairs;
- Ministry of Finances;
- Ministry of Culture;
- Ministry of Education;
- Ministry of Labour and Social Protection;
- Ministry of Public Operations and Organization of Territories;
- Ministry of Youth and Sports;
- State Secretariat for Religious Cults;
- Department for Local Public Administration within the Government;

The Secretariat of the Council for National Minorities is provided by the Secretariat of the Government

<http://www.hsph.harvard.edu/population/aids/romania.aids.pdf>

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Artikel 1:

a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen, i, die eine Gruppe bilden, deren Zahl ii. kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden; er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;

b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;

c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=1&DF=&CL=GER>

International Covenant on Civil and Political Rights:

Article 2

1. Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

2. Where not already provided for by existing legislative or other measures, each State Party to the present Covenant undertakes to take the necessary steps, in accordance with its constitutional processes and with the provisions of the present Covenant, to adopt such laws or other measures as may be necessary to give effect to the rights recognized in the present Covenant.

3. Each State Party to the present Covenant undertakes:

(a) To ensure that any person whose rights or freedoms as herein recognized are violated shall have an effective remedy, notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity;

- (b) To ensure that any person claiming such a remedy shall have his right thereto determined by competent judicial, administrative or legislative authorities, or by any other competent authority provided for by the legal system of the State, and to develop the possibilities of judicial remedy;
- (c) To ensure that the competent authorities shall enforce such remedies when granted.

<http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm#part2>

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights:

Article 11

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to an adequate standard of living for himself and his family, including adequate food, clothing and housing, and to the continuous improvement of living conditions. The States Parties will take appropriate steps to ensure the realization of this right, recognizing to this effect the essential importance of international co-operation based on free consent.

2. The States Parties to the present Covenant, recognizing the fundamental right of everyone to be free from hunger, shall take, individually and through international co-operation, the measures, including specific programmes, which are needed:

- (a) To improve methods of production, conservation and distribution of food by making full use of technical and scientific knowledge, by disseminating knowledge of the principles of nutrition and by developing or reforming agrarian systems in such a way as to achieve the most efficient development and utilization of natural resources;

- (b) Taking into account the problems of both food-importing and food-exporting countries, to ensure an equitable distribution of world food supplies in relation to need.

<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm>

Article 12

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health.

2. The steps to be taken by the States Parties to the present Covenant to achieve the full realization of this right shall include those necessary for:

(a) The provision for the reduction of the stillbirth-rate and of infant mortality and for the healthy development of the child;

(b) The improvement of all aspects of environmental and industrial hygiene;

(c) The prevention, treatment and control of epidemic, endemic, occupational and other diseases;

(d) The creation of conditions which would assure to all medical service and medical attention in the event of sickness.

<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm>

International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

Article 1

1. In this Convention, the term "racial discrimination" shall mean any distinction, exclusion, restriction or preference based on race, colour, descent, or national or ethnic origin which has the purpose or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise, on an equal footing, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural or any other field of public life.

2. This Convention shall not apply to distinctions, exclusions, restrictions or preferences made by a State Party to this Convention between citizens and non-citizens.

3. Nothing in this Convention may be interpreted as affecting in any way the legal provisions of States Parties concerning nationality, citizenship or naturalization, provided that such provisions do not discriminate against any particular nationality.

4. Special measures taken for the sole purpose of securing adequate advancement of certain racial or ethnic groups or individuals requiring such protection as may be necessary in order to ensure such groups or individuals equal enjoyment or exercise of human rights and fundamental freedoms shall not be deemed racial discrimination, provided, however, that such measures do not, as a consequence, lead to the maintenance of separate rights for different racial groups and that they shall not be continued after the objectives for which they were taken have been achieved.

<http://www2.ohchr.org/english/law/cerd.htm#part1>

U.N. Doc. E/1992/23

Paragraph 8

8. Thus the concept of adequacy is particularly significant in relation to the right to housing since it serves to underline a number of factors which must be taken into account in determining whether particular forms of shelter can be considered to constitute "adequate housing" for the purposes of the Covenant. While adequacy is determined in part by social, economic, cultural, climatic, ecological and other factors, the Committee believes that it is nevertheless possible to identify certain aspects of the right that must be taken into account for this purpose in any particular context. They include the following:

(a) Legal security of tenure. Tenure takes a variety of forms, including rental (public and private) accommodation, cooperative housing, lease, owner-occupation, emergency housing and informal settlements, including occupation

of land or property. Notwithstanding the type of tenure, all persons should possess a degree of security of tenure which guarantees legal protection against forced eviction, harassment and other threats. States parties should consequently take immediate measures aimed at conferring legal security of tenure upon those persons and households currently lacking such protection, in genuine consultation with affected persons and groups;

(b) Availability of services, materials, facilities and infrastructure. An adequate house must contain certain facilities essential for health, security, comfort and nutrition. All beneficiaries of the right to adequate housing should have sustainable access to natural and common resources, safe drinking water, energy for cooking, heating and lighting, sanitation and washing facilities, means of food storage, refuse disposal, site drainage and emergency services;

(c) Affordability. Personal or household financial costs associated with housing should be at such a level that the attainment and satisfaction of other basic needs are not threatened or compromised. Steps should be taken by States parties to ensure that the percentage of housing-related costs is, in general, commensurate with income levels. States parties should establish housing subsidies for those unable to obtain affordable housing, as well as forms and levels of housing finance which adequately reflect housing needs. In accordance with the principle of affordability, tenants should be protected by appropriate means against unreasonable rent levels or rent increases. In societies where natural materials constitute the chief sources of building materials for housing, steps should be taken by States parties to ensure the availability of such materials;

(d) Habitability. Adequate housing must be habitable, in terms of providing the inhabitants with adequate space and protecting them from cold, damp, heat, rain, wind or other threats to health, structural hazards, and disease vectors. The physical safety of occupants must be guaranteed as well. The Committee encourages States parties to comprehensively apply the Health Principles of Housing prepared by WHO which view housing as the environmental factor

most frequently associated with conditions for disease in epidemiological analyses; i.e. inadequate and deficient housing and living conditions are invariably associated with higher mortality and morbidity rates;

(e) Accessibility. Adequate housing must be accessible to those entitled to it. Disadvantaged groups must be accorded full and sustainable access to adequate housing resources. Thus, such disadvantaged groups as the elderly, children, the physically disabled, the terminally ill, HIV-positive individuals, persons with persistent medical problems, the mentally ill, victims of natural disasters, people living in disaster-prone areas and other groups should be ensured some degree of priority consideration in the housing sphere. Both housing law and policy should take fully into account the special housing needs of these groups. Within many States parties increasing access to land by landless or impoverished segments of the society should constitute a central policy goal. Discernible governmental obligations need to be developed aiming to substantiate the right of all to a secure place to live in peace and dignity, including access to land as an entitlement;

(f) Location. Adequate housing must be in a location which allows access to employment options, health-care services, schools, child-care centres and other social facilities. This is true both in large cities and in rural areas where the temporal and financial costs of getting to and from the place of work can place excessive demands upon the budgets of poor households. Similarly, housing should not be built on polluted sites nor in immediate proximity to pollution sources that threaten the right to health of the inhabitants;

(g) Cultural adequacy. The way housing is constructed, the building materials used and the policies supporting these must appropriately enable the expression of cultural identity and diversity of housing. Activities geared towards development or modernization in the housing sphere should ensure that the cultural dimensions of housing are not sacrificed, and that, inter alia, modern technological facilities, as appropriate are also ensured.

<http://wfri.net/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>

Universal Declaration of Human Rights

Artikel 25

(1) Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.

(2) Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

<http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a25>

15 Literaturverzeichnis

Ahlheim, Klaus/ Heger, Bardo 1999: Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit. Handreichungen für die politische Bildung. Wochenschau Verlag, Schwalbach

Alpögger, Monika 2004: Die Roma und ihre Rechte – eine normative Analyse im europäischen Kontext. Diplomarbeit Universität Wien

Barany, Zoltan 2002: The East European Gypsies. Regime Change, Marginality, and Ethnopolitics. Campridge University Press

Block, Martin/ Hohmann, Joachim S. 1991: Die materielle Kultur der rumänischen Zigeuner. Versuch einer monographischen Darstellung, Peter Lang Verlagsgruppe, Frankfurt am Main

Breton, Roland 1983: Lob der Verschiedenheit. Die Ethnie: Volk und Volksgruppe in der Gesellschaft der Gegenwart. Wilhelm Braunmüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., Wien

Brunner, Georg/ Meissner, Boris 1999: Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa. Berlin Verlag A. Spitz, Berlin

Brunner, Georg/ Tontsch, Günther H. 1995: Der Minderheitenschutz in Ungarn und in Rumänien. Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn

Fleck, Gabor/ Rughinis Cosima 2008: Come Closer. Inclusion and Exclusion of Roma in Present-Day Romanian Society. Human Dynamics, Bucharest

Haupt, Gernot 2006: Antiziganismus in der Sozialarbeit. Elemente einer wissenschaftlichen Grundlegung, gezeigt an Beispielen aus Europa mit dem Schwerpunkt Rumänien. Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, Berlin

Heckmann, Friedrich 1992: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

Heller, Wilfried/ Becker, Jörg/ Belina, Bernd/ Lindner Waltraud 2007: Ethnizität in der Globalisierung. Zum Bedeutungswandel ethnischer Kategorien in Transformationsländern Südosteuropas. Otto Sagner Verlag, München

Heller, Wilfried/ Jordan, Peter/ Kahl, Thede/ Sallanz Josef 2006: Ethnizität in der Transformation. Zur Situation nationaler Minderheiten in Rumänien. Wiener Osteuropa Studien. LIT VERLAG GmbH, Wien

Helsinki Watch 1991: Destroying Ethnic Identity. The Persecution of Gypsies in Romania. Human Rights Watch, New York

Kendi, Erik 1992: Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes ethnischer Minderheiten in Rumänien. R. Oldenbourg Verlag, München

Kolar, Othmar 1997: Rumänien und seine nationalen Minderheiten 1918 bis heute. Böhlau Verlag, Wien

Krugmann, Michael 2004: Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes. Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Manssen, Gerrit/ Banaszak Boguslaw 2001: Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa. Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main

Mihok, Brigitte 1999: Vergleichende Studie zur Situation der Minderheiten in Ungarn und Rumänien (1989-1996) unter besonderer Berücksichtigung der Roma. Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main

Pan, Christoph/ Pfeil, Beate Sibylle 2006: Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 3. Springer Verlag, Wien

Pritchard, Sarah 2001: Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen. Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Remmel, Franz 1992: Die Roma Rumäniens. Volk ohne Hinterland. Picus Verlag, Wien

Ringold, Dena 2000: Roma and the Transition in Central and Eastern Europe: Trends and Challenges. The International Bank for Reconstruction and Development / The World Bank, Washington, D.C.

Roth, Klaus 1999: „Bilder in den Köpfen“. Stereotypen, Mythen und Identitäten aus ethnologischer Sicht. In: Heuberger, Valeria/ Suppan, Arnold/ Vyslonzil, Elisabeth 1999: Das Bild vom Anderen. Identitäten, Mentalitäten, Mythen und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. S.21-43

Rusu, Ioana Eleonora 2009: Minderheitenschutz in Rumänien. Eine Analyse der verfassungsgeschichtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen Rumäniens. Verlag Dr. Kovac, Hamburg

Schüler, Sonja 2007: Die ethnische Dimension der Armut. Roma im postsozialistischen Rumänien. Ibidem-Verlag, Stuttgart

Stowasser, J.M./ Petschenig, M./ Skutsch, F. 1979: Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. Hölder – Pichler – Tempsky Verlag, Wien

Suppan, Arnold 1999: Einleitung. Identitäten und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. In: Heuberger, Valeria/ Suppan, Arnold/ Vyslonzil, Elisabeth 1999: Das Bild vom Anderen. Identitäten, Mentalitäten, Mythen und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. S.9-20

Thornberry, Patrick/ Estébanez, Maria Amor Martin 2004: Minority Rights in Europe. A review of the work and standards of the Council of Europe. Council of Europe Publishing, Stasbourg

Zoon, Ina 2001: On the Margins. Roma and Public Services in Romania, Bulgaria, and Macedonia. A Call to Action to Improve Romani Access to Social Protection, Health Care, and Housing. Open Society Institute, New York

16 Internetadressen

Cahn, Claude/ Chirico, David/ McDonald, Christina/ Mohácsi, Viktória/ Peric, Tatjana/ Székely, Ágnes 1998: Roma in the Educational Systems of Central and Eastern Europe. In: Roma Rights, Sommer 1998

<http://www.eric.ed.gov/PDFS/ED459305.pdf>

[letzter Zugriff: 30.07.2011]

CEDIM-SE: Center for Documentation and Information on Minorities in Europe – Southeast Europe. Roma of Romania

http://www.edrc.ro/resurse/rapoarte/Roma_of_Romania.pdf

[letzter Zugriff: 14.07.2011]

CESCR – Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No.4: The right to adequate housing (Sixth session, 1991), U.N. Doc. E/1992/23, annex III at 114 (1991)

<http://wfirt.net/humanrts/gencomm/epcomm4.htm>

[letzter Zugriff: 27.11.2011]

CESCR - Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No.7: The right to adequate housing (Sixteenth session, 1997), forced evictions

<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/959f71e476284596802564c3005d8d50?Op=endocument>

[letzter Zugriff: 27.11.2011]

Constitution of the World Health Organization:

http://www.who.int/governance/eb/who_constitution_en.pdf

[letzter Zugriff: 19.12.2011]

Council of Europe 1991: The demographic characteristics of Roma/Gypsies in selected countries of Central and Eastern Europe. CM(99)138 Addendum 6

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM%2899%29138&Language=lanEnglish&Ver=add6&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864>

[letzter Zugriff: 7.12.2011]

ECRI - European Commission against Racism and Intolerance 2007: "Ethnic" statistics and data protection in the Council of Europe countries Study Report

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/themes/Ethnic_statistics_and_data_protection.pdf

[letzter Zugriff: 28.01.2012]

EMRK – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr.11:

http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/04_EMRK_und_Protokolle/02a_EMRK_Protokoll_Nr_1_4_6_u_7.pdf?PHPSESSID=f6b718bf723acbb29fa445f793a86ba9

[letzter Zugriff: 25.04.2011]

EUMC - European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia 2003: Barrieren überwinden -Roma Frauen und deren Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen

<http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/ROMA-HC-DE.pdf>

[letzter Zugriff: 14.12.2011]

Europäische Charter der Regional- oder Minderheitensprachen

<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=1&DF=&CL=GER>

[letzter Zugriff: 25.04.2011]

European Observatory on Health Care Systems: Health Care Systems in Transition - Romania

http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0011/95924/E71423.pdf

[letzter Zugriff: 14.12.2011]

European Roma Rights Center (ERRC) 2001: State of Impunity. Human Rights Abuse of Roma in Romania

<http://www.paveepoint.ie/pdf/RomaImpunity.pdf>

[letzter Zugriff: 17.07.2011]

European Survey on Health and the Roma community 2009: Health and the Roma Community, analysis of the situation in Europe. Bulgaria, Czech Republic, Greece, Portugal, Romania, Slovakia, Spain.

<http://www.ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4309&langId=en>

[letzter Zugriff: 11.12.2011]

Framework Convention for the Protection of National Minorities:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?CL=GER&NT=157>

[letzter Zugriff: 28.01.2012]

Government Order No. 137/1993 On the functioning of the Council for National Minorities as amended by Government Order No. 220/1993, 18 May 1993

<http://www.hsph.harvard.edu/population/aids/romania.aids.pdf>

[letzter Zugriff: 08.01.2012]

ICESCR – International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights:

<http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm>

[letzter Zugriff: 20.11.2011]

ICERD - International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

<http://www2.ohchr.org/english/law/cerd.htm>

[letzter Zugriff: 10.12.2011]

IPBPR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

<http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>

[letzter Zugriff: 3.4.2011]

Macura, Vladimir 1999: Housing, urban planning and poverty: problems faced by Roma/Gypsy communities with particular reference to central and eastern Europe. Council of Europe, Strasbourg 1999

http://www.coe.int/t/dg3/romatravellers/Source/documents/mgsrom/Housingreport%2899%291Macura_en.pdf

[letzter Zugriff: 8.11.2011]

NDI - National Institute for International Affairs 2003: Roma Political Participation in Romania

http://www.accessdemocracy.org/files/1629_ro_romaparticip_022803.pdf

[letzter Zugriff: 01.02.2012]

National Institute of Statistics: Census of Population and Dwellings 2002, Census by ethnic

<http://www.insse.ro/cms/files/RPL2002INS/vol5/tables/t16.pdf>

[letzter Zugriff: 27.01.2012]

Opinion on Romania 2001: Beratungsausschuss der Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten. Gutachten über Rumänien. Council of Europe

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_1st_OP_Romania_de.pdf

[letzter Zugriff: 22.02.2011]

OSCE Report on the situation of Roma and Sinti in the OSCE Area 2001:

Organization for Security and Co-operation in Europe. High Commissioner on National Minorities, Max van der Stoep

<http://www.osce.org/hcnm/42063>

[letzter Zugriff: 17.07.2011]

Ringold, Dena/ Orenstein, Mitchell A./ Wilkens Erika: 2005 Roma in an expanding Europe. Breaking the poverty cycle. The World Bank, Washington D.C

http://siteresources.worldbank.org/EXTROMA/Resources/roma_in_expanding_europe.pdf

[letzter Zugriff: 11.12.2011]

Rumänische Verfassung:

<http://www.verfassungen.eu/ro/index.htm>

[letzter Zugriff: 19.01.2011]

Satzung des Europarates:

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm>

[letzter Zugriff: 20.4.2011]

Save the Children 2001: Denied a future? The right to education of Roma/Gypsies and Traveller children in Europe

http://www.savethechildren.org.uk/en/docs/denied_future_vol1.pdf

[letzter Zugriff: 17.07.2011]

Schaaf, Marta 2010: Roma Health. In: Poverty and social exclusion in the WHO European Region: health system response. WHO Regional Office for Europe, Copenhagen

http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/115485/E94018.pdf

[letzter Zugriff: 25.01.2012]

State Report Romania 1999: Report Submitted by Romania pursuant to Article 25 Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities. European Council am 24. Juni 1999

http://www.coe.ro/down_pdf.php?abs_path=pdf/PDF_1st_SR_Romania.pdf

[letzter Zugriff: 21.02.2011]

Surdu Mihai 2002/2003: Desegregating Roma Schools: a Cost-Benefit-Analysis. Open Society Institute, Central European University Center for Policy Studies

www.policy.hu/document/200808/Surdu.pdf&letoltes=1

[letzter Zugriff: 03.08.2011]

The Hague Recommendations Regarding the Education Rights of National Minorities 1993:

<http://www.unesco.org/most/ln2pol6.htm>

[letzter Zugriff: 17.07.2011]

U.N. Doc. CCPR/C/47/D/359/1989: Ballantyne, Davidson, McIntyre v. Canada, Communications Nos. 359/1989 and 385/1989, U.N. Doc. CCPR/C/47/D/359/1989 and 385/1989/Rev.1 (1993)

<http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/v359385.htm>

[letzter Zugriff: 18.05.2011]

UN General Assembly Resolution 217 C (III), 1948: "Fate of Minorities"

<http://www.minelres.lv/un/res217.htm>

[letzter Zugriff: 4.5.2011]

United Nations Treaty Collection:

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en

[letzter Zugriff: 3.4.2011]

17 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb.1: Tabelle über die Verteilung der Religionszugehörigkeit der Roma im Vergleich zur Restbevölkerung in:

Fleck, Gabor/ Rughinis, Cosima 2008: Come closer. Inclusion and Exclusion of Roma in Present-Day Romanian Society. National Agency for Roma, Bucarest

Abb.2.: Diagramm über die Haushaltsgröße gemessen an Einwohnern/Unterkunft untergliedert nach Ethnien in:

Ringold Dena 2000: Roma and the Transition in Central and Eastern Europe: Trends and Challenges. The International Bank for Reconstruction and Development / The World Bank, Washington, D.C

18 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Herz Martina
Geburtsdatum: 28.07.1985
Geburtsort: Graz

Ausbildung

1991 – 1995 Volksschule der pädagogischen Akademie
Graz-Seckau, Graz
1995 – 1999 BRG Kepler, Graz
1999 – 2002 BORG Monsberger, Graz
2002 – 2004 BRG Lichtenfels, Graz
Seit 2005 Studium der internationalen Entwicklung,
Nebenfächer: Kultur- und Sozialanthropologie und
Spanisch, Universität Wien
2006 - 2010 Studium der Rechtswissenschaften, Juridikum Wie
Seit 2010 Multimediales Diplomstudium der
Rechtswissenschaften,
Johannes Kepler Universität, Linz

Beruflicher Werdegang

2006 – 2007 Praktikum und ehrenamtliche Mitarbeit in der
Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Wien
2007 – 2008 Stage-hand im Gasometer, Wien
2008 Praktikum bei Ecpat (Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller
Ausbeutung), Wien
2009 – 2010 Mitarbeit bei Trans Urban: Verein zur Förderung von
Kultur- und Wissenstransfer,
Übersetzerin: Englisch – Deutsch
Deutsch – Englisch
Projektarbeit in Indien: Organisation, Buchhaltung und
Projektbetreuung, Trans Urban, Wien